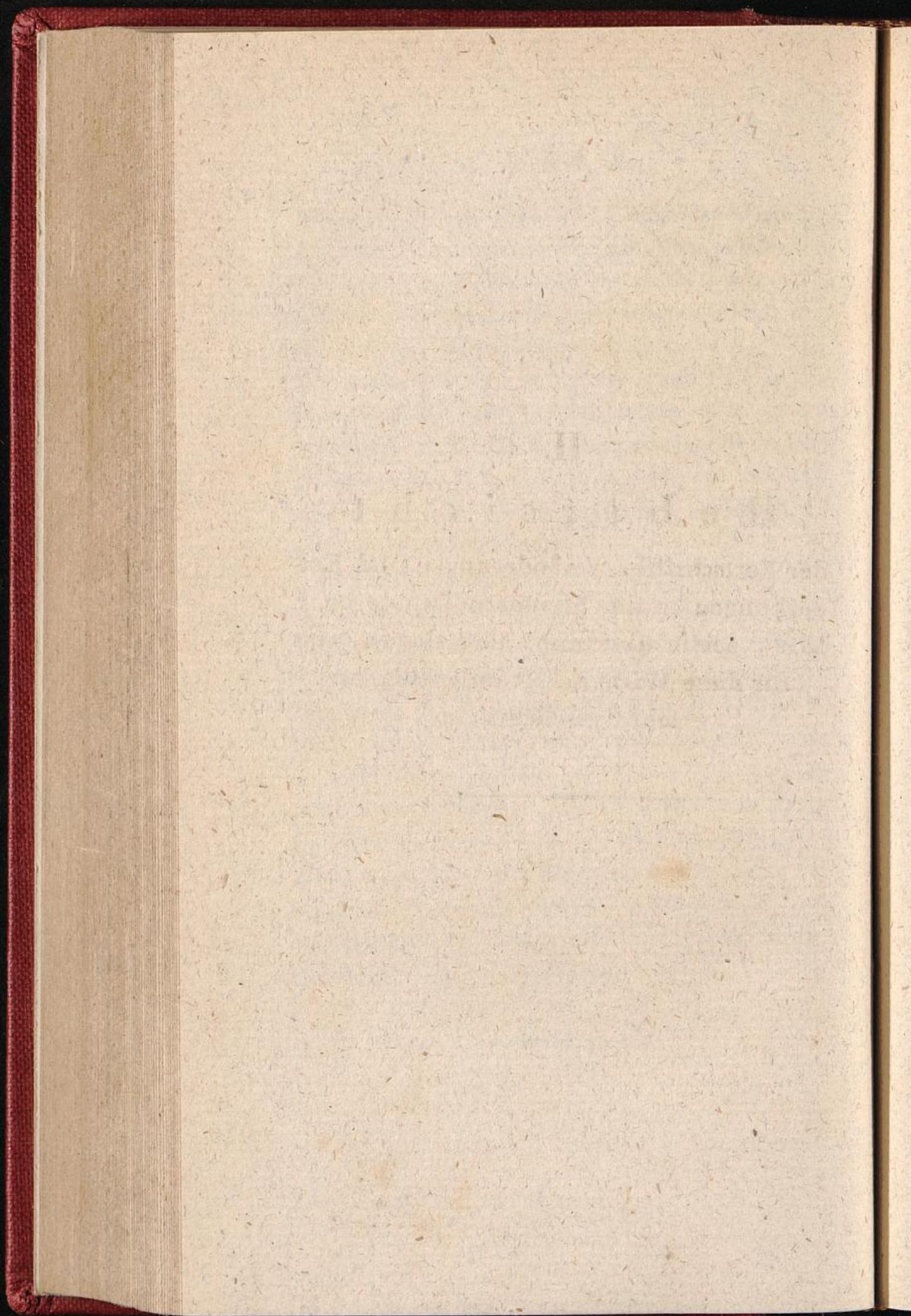


II.

U e b e r s i c h t

der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde im J. 1810, sowie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist.



Gesundheitspolizei.

1.

Oeffentliche Gebär- und Erziehungsanstalten, Findelhäuser, Institute für Blinde und Taubstumme etc.

In einem zu Antwerpen am 5ten Mai 1810 erlassenen Dekrete hat der Kaiser von Frankreich unter dem Schutze der Kaiserin eine Gesellschaft zu Paris gestiftet, die den Titel „mütterliche Gesellschaft“ *) annehmen wird. Ihr Zweck ist, den in den Wochen liegenden armen Frauen zu Hülfe zu kommen, für ihre Bedürfnisse und für Ammen für ihre Kinder zu sorgen. Diese Gesellschaft wird in jeder der 44 größern Städte des Reichs eine Organisation und Verwaltungsräthe haben. Die Zahl der Mitglieder ist auf 1000 be-

*) In dem Eingange zu diesem Dekrete wird unter andern Motiven dazu auch der Nutzen angeführt, den die bisher zu Paris bestandene mütterliche Gesellschaft *) ungeachtet ihrer geringen Mittel gestiftet habe.

*) S. d. Jahrb. B. I. S. 580.

stimmt. Sie werden Brevets mit der Unterschrift der Kaiserin erhalten. Die Damen, welche beizutreten wünschen, können sich bei den Sekretariaten der Präfekturen oder Unterpräfekturen, der Bisthümer oder bei ihrer Munizipalität einschreiben lassen. Die Gesellschaft hat 15 Dignitarien, ein Generalkonseil zu Paris, 4 Vizepräsidentinnen dieses Generalkonseils, Verwaltungsräthe in den 44 Städten, einen Generalsekretär, einen Generalschatzmeister zu Paris und Schatzmeister in den Provinzialstädten. Das Generalkonseil besteht aus 100 Damen, wovon 48 aus Paris, 52 aus den übrigen Städten gewählt werden. Es versammelt sich jährlich zweimal, die Kaiserin präsidiert darin, so wie in dem Verwaltungsrathe von Paris. Der einfache Subskriptionsbetrag ist 500 Fr. Doch werden die Damen zu dem Generalkonseil nur aus denen gewählt, welche 2 Subskriptionen, die Damen des Verwaltungsraths aus denen, die 4, die Vizepräsidentinnen aus denen, die 10 genommen haben. Der Kaiser schenkt der Gesellschaft eine jährliche Rente von 500,000 Fr. auf das große Buch. Ihre Rechnungen sollen jährlich gedruckt werden. Bis zum 1sten Aug. 1810 sollten die Ernennungen von der Kaiserin vorgenommen werden, die noch zu entwerfenden Statuten der Gesellschaft sind dem Staatsrathe zur Genehmigung vorzulegen etc.

Im Jahre 1807 wurden in Wien 434 Waisen im Hause verpflegt, aufer dem Hause (auf dem Lande und in den Vorstädten bei einzelnen Familien) aber 1,145, worunter sich 118 Kostkinder befanden, von denen jedes 140 fl. bezahlte. In dem erwähnten Jahre starben: im Hause 1, aufer dem Hause 12. Ein Beweis für die gute Einrichtung dieser Anstalt.

Das Gebär- und Findelhaus zu Wien wurde vom Kaiser Joseph II. im Jahre 1784 gestiftet. Weibspersonen, die ganz hülflos und von allen Mitteln entblößt sind, und ihre Armuth durch Zeugnisse von ihren Pfarrern und Armenvätern darthun können, werden umsonst in das mit dem Findelhaus in enger Verbindung stehende Gebärhaus aufgenommen. Die übrigen bezahlen eine sehr mälsige Taxe von täglich 1 Fl. 30 Kr., 40 Kr. oder 10 Kr. Im Jahre 1806 wurden 1,888 Weibspersonen, sowohl in Wien, als von andern benachbarten Orten, und selbst Fremde, die von dem Auslande dahin gekommen, in dieser Anstalt entbunden. In das Findelhaus werden gegenwärtig jährlich über 2,000 Kinder aufgenommen. Die meisten werden von dort aus an Pflegeältern in die Kost gegeben.

Das Institut für blinde Kinder in Wien wurde von Herrn KLEIN gegründet. Es
4ter Jahrg. P

hat während der kurzen Zeit seiner Existenz schon viel geleistet. Für Verpflegung, Kleidung und Unterricht werden jährlich nur 300 Fl. gegen vierteljährige Vorausbezahlung entrichtet. Die Zöglinge erhalten eine gute physische Pflege, wissenschaftliche Bildung, Uebung in nützlichen Geschicklichkeiten und eine sorgfältige moralische Erziehung. Vom Staate erhält die Anstalt Unterstützung.

Mit dem Januar 1811 wird in Zürich die Anstalt für Blinde eröffnet, und in derselben auch eine Anzahl armer Blinder unentgeltlich aufgenommen, da die freiwilligen Unterzeichnungen für das neue Institut erwünschten Erfolg hatten. Die der Hülfs-gesellschaft am 16ten März 1810 vorgelesene Schrift des Herrn Dr. *Hirzel* „über die Blinden im Kantone Zürich“ ist jetzt im Drucke erschienen. *)

In Dresden hat Herr Dr. *Flemming* ein Institut für Blinde für die sächsischen Lande eröffnet. Sie erhalten darin einen angemessenen Unterricht.

Ueber die beste Methode Taubstumme zu unterrichten lieferte *Eschke* eine Abhandlung. (S. *Hufeland's* und *Himly's* Journal der praktischen Heilkunde. 1810. August und September.)

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 265.

Die königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Warschau verspricht am 16ten Juli 1810 eine Belohnung dem, welcher ein Taubstummeninstitut im Herzogthume, besonders aber in der Stadt Warschau selbst anlegt, und zuverlässige Beweise seiner Bemühungen zu erkennen gibt.

Im Jahre 1809 zählte man im Entbindungsinstitute zu Würzburg 152 Geburten. *)

Am 5ten Januar 1810 fand in der Hebammenschule zu Würzburg eine öffentliche Prüfung und Preisvertheilung statt. Nach einer großherzogl. Verordnung soll ein jeder Lehrkursus damit geschlossen werden. Medizinalrath E. v. Siebold, hatte dazu durch ein Programm eingeladen. Die Prüfung geschahe im Hörsale der Entbindungsanstalt in Gegenwart eines zahlreichen und glänzenden Auditoriums. Die Schülerinnen, unter welchen 24 vom Lande und 9 aus der Stadt sich befanden, wurden von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends nicht nur mündlich geprüft, sondern sie legten auch Proben ihrer praktischen Geschicklichkeit am Fantome ab. Der Akt endigte mit der Preisvertheilung und einer Rede.

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 266.

2.

Sorge für gesunde Luft.

Ein kaiserlich französisches Dekret vom 15ten Oktober 1810 besagt Folgendes: „Wir *Napoleon* etc. Auf den Bericht unseres Ministers des Innern; nach Einsicht der Klagen verschiedener Personen über die Fabriken und Werkstätte, deren Betreibung schädliche oder beschwerliche Ausdünstungen veranlaßt; des Berichts der chemischen Sektion der Klasse der physischen und mathematischen Wissenschaften des Instituts über diese Anstalten; nach Anhörung unseres Staatsraths: haben dekretirt und dekretiren, was folgt. 1. Von der Verkündigung dieses Dekrets an können Fabriken und Werkstätte, die einen ungesunden oder beschwerlichen Geruch verbreiten, nicht ohne Erlaubniß der Verwaltung angelegt werden. Die Anstalten selbst gehören unter dreierlei Klassen. In die erste kommen alle, die von Wohnungen entfernt seyn müssen. In die zweite, die Fabriken und Werkstätten, deren Entfernung von Wohnungen nicht unumgänglich nöthig ist,

deren Anlage jedoch nicht erlaubt werden darf, bevor man versichert ist, daß die darin vorgenommenen Arbeiten die Nachbarn weder beschweren, noch gar in Schaden setzen können. In die dritte Klasse alle, die ohne Nachtheil in der Nähe von Wohnungen bleiben können, jedoch unter Aufsicht der Polizei stehen müssen. — 2. Die Erlaubniß zur Anlage von Fabriken und Werkstätten der ersten Klasse wird, mit den unten angegebenen Formalitäten, durch ein in unserm Staatsrathe erlassenes Dekret ertheilt. Die zu Anlagen von Anstalten der zweiten Klasse ertheilen die Präfekte auf das Gutachten der Unterpräfekten. Die für Anstalten der dritten Klasse die Unterpräfekte, die zuvor die Maires darüber zu Rathe ziehen. 3. Die Erlaubniß zu Manufakturen und Fabriken der ersten Klasse wird nur unter folgenden Formalitäten ertheilt. Das Gesuch wird dem Präfekten zugestellt, der es in allen Gemeinden, im Umfange von 5 Kilometern anschlagen läßt. Während dem wird jede Privatperson mit ihren Einwürfen zugelassen. Ein Gleiches ist den Maires der Gemeinden vergönnt. 4. Sind Einreden vorhanden, so erläßt der Präfekturrath darüber ein Gutachten, der Entscheidung im Staatsrathe jedoch unbeschadet. 5. Ist keine Einrede geschehen, so wird die Erlaubniß, wenn es thunlich ist, auf das Gutachten des Präfekten und den Bericht unseres Ministers des Innern ertheilt. 6. Ist von Seiden-

fabriken, oder der Anlegung einer Fabrik innerhalb des Mauthkordons die Rede, so muß unser General-Mauth-Direktor berathen werden. 7. Die Erlaubniß zur Anlage von Fabriken und Werkstätten der zweiten Klasse wird nur, nachdem folgende Formalitäten erfüllt sind, ertheilt. Der Unternehmer legt dem Unterpräfekten des Bezirks zuerst sein Verlangen vor, der es dann dem Maire der Gemeinde, in der die Anlage gemacht werden soll, zuschickt, um die Untersuchung über das *commo-
dum* oder *incommodum* anzustellen. Ist diese be-
endet, so macht der Unterpräfekt über das Ganze einen Beschlufs, den er dem Präfekten zuschickt. Dieser entscheidet, jedoch dem Rekurs an unsern Staatsrath, der jedem Interessenten frei steht, unbeschadet. Ueber Einreden entscheidet der Präfek-
turrath unbeschadet dem Rekurs an den Staatsrath. 8. Fabriken und Werkstätte der dritten Klasse können in Paris nur vermöge einer Erlaubniß des Po-
lizei-Präfekts, oder in andern Städten vermöge ei-
ner Erlaubniß des Mairs angelegt werden. Entste-
hen Reklamationen über die Entscheidung des Po-
lizei-Präfekts oder der Mairs in Rücksicht eines
Gesuches um Anlage einer Fabrike oder Werkstätte
der dritten Klasse, so wird über sie in dem Prä-
fekturrathe gesprochen. 9. Die örtliche Behörde
bestimmt den Platz für die Fabriken und Werk-
stätte erster Klasse, und die Entfernung, in der
sie sich von den Wohnungen befinden müssen.

Jeder, der, nachdem die Anlage solcher Fabriken und Werkstätte erlaubt wurde, in ihrer Nähe Gebäude vornimmt, wird mit seinem Begehren um ihre Entfernung nicht mehr gehört. 10. Die Einteilung der Anstalten, die einen schädlichen oder beschwerlichen Geruch verbreiten, in drei Klassen geschieht, in Gemäßheit der diesem Dekrete beigefügten Tabelle. Sie wird, so oft über Gesuche um dergleichen Anlagen zu sprechen ist, zur Norm dienen. 11. Die Verfügungen dieses Dekrets sind nicht rückwirkend. Alle Anstalten folglich, die gegenwärtig im Betriebe sind, können auch ferner ungehindert betrieben werden, unbeschadet jedoch der Entschädigungen, zu denen die Unternehmer solcher, die das Eigenthum ihrer Nachbarn beschädigen, verbunden sind. Die Gerichte entscheiden über diese Entschädigungen. 12. Im Falle bedeutender Nachtheile für den öffentlichen Gesundheitszustand, den Ackerbau, oder das allgemeine Interesse, können jedoch Fabriken und Werkstätte der ersten Klasse durch ein in unserm Staatsrathe, nach Anhörung der Ortspolizei, eingeholten Gutachten der Präfekte und eingereichter Vertheidigung der Fabrikanten, erlassenes Dekret aufgehoben werden. 13. Die durch den 9ten Artikel beibehaltenen Anstalten verlieren den Genuß dieses Vorzugs, sobald sie an eine andere Stelle verlegt werden, oder nach einer sechsmonatlichen Unterbrechung ihrer Arbeiten. In beiden Fällen sind

sie als als erst zu machende Anlagen zu betrachten, und können erst nach erhaltener Erlaubniß neuerdings in Betrieb gesetzt werden. 14. Unsere Minister des Innern und der allgemeinen Polizei sind jeder so viel ihn angeht mit der Ausführung dieses Dekrets, das dem Gesetzregister einverleibt werden soll, beauftragt. *Napoleon.* Für den Kaiser: der Minister Staatssekretär unterz. H. B. Herz. v. Bassano.

1. Verzeichniß der Fabriken, Anstalten u. Werkstätte, die einen schädlichen oder beschwerlichen Geruch verbreiten, und daher nicht ohne Erlaubniß der Verwaltung angelegt werden dürfen.

Stärkefabrik. — Feuerwerkslaboratorium. — Berlinerblaufabrik. — Darmsaitenmacher. — Lumpensammler. — Tischlerleimfabrikant. — Saitenfabrikant. — Talgtrester. — Scheidewasserfabrikation u. s. w. — Viehhof. — Mennigfabrik. — Gipsbrennerei. — Kalkbrennerei. — Schweinemastungs-Verschläge. — Dungsammlung. — Hanfröstung. — Ammoniaksalz-Fabrikation. — Glas-schmelzen. — Wachstafft- und Wachsleinwandfabriken. — Schlachthäuser. — Torfdörren. — Kaldaunenhöckern. — Vorrichtung zur Brühung der gefärbten Wolle. — Leder-Lackierungs-Anstalten. — Pappendeckelmacher. — Firnißfabriken. — Hornölfabriken.

2. Gewerbe und Fabriken, deren Entfernung von andern Wohnungen nicht streng begehrt wird,

deren Anlegung aber nicht eher gestattet werden kann, bis man die Gewissheit davon hat, daß die darin vorgenommenen Arbeiten den Eigenthümern der Nachbarschaft weder lästig fallen, noch ihnen Schaden zufügen. Für diese Gewerbe muß die Genehmigung des Präfekten nachgesucht werden.

Bleiweißfabriken. — Seifensieder. — Gerber. — Behältnisse zur Aufbewahrung frischer Häute. — Branntwein-Destillir-Anstalten. — Metallgießereien. — Reinigungsöfen zum Läutern der Metalle. — Anstalten zum Trocknen des rohen Talgs. — Elfenbeinbrennereien. — Rußbrennereien. — Bleigießerei. — Schrot- und Kugelgießerei. — Anatomiesäle. — Tabaksfabriken. — Kuhställe. — Färbereien. — Weißgerber. — Ungarisch-Leder-Gerbereien. — Feuerspritzen-Fabriken. — Leinwandbleichen durch oxygenirte Salzsäure. — Seidenspinnereien.

3. Gewerbe und Fabriken, welche ohne Nachtheil für die benachbarten Wohnungen bestehen können, und für deren Einrichtung die Erlaubniß der Unterpräfekten nothwendig ist.

Alaunfabrikationen. — Knopfmacher. — Bierbrauer. — Wachssieder. — Pergamentmacher. — Schriftgießereien. — Metallvergolder. — Lichtgießer. — Vitriolläuterer.

Die bisherigen Schlachthäuser in Paris — in welchen jährlich gegen 600,000 Stück Vieh geschlach-

tet werden — waren meist mitten in der Stadt und in Strassen gelegen, wo es an Luftzug fehlt, so das eine Verunreinigung der Luft nicht zu vermeiden war. Um diesem abzuhelpfen werden auf Befehl und Kosten des Kaisers 6 grosse neue Schlachthäuser nach einem zweckmäßigen Plane angelegt. Das erste davon wird jetzt in dem volkreichsten Quartiere Montmartre errichtet. Es besteht aus 6 Gebäuden, die mit einander in Verbindung stehen, acht grosse eiserne Gitterthore, eine Fronte von 960 Fufs Länge, und einen Umfang von 12 Morgen Land einnehmen. Die nöthigen Brunnen, Stallungen, Keller u. s. w., sind alle sehr zweckmäßig eingerichtet, um für die Gesundheit und Reinlichkeit zu sorgen. Innerhalb und ausserhalb dieser Gebäude sind Platanen angepflanzt, weil die Erfahrung gelehrt hat, das das Laub dieser Bäume mehr als jedes andere verdorbene Luft an sich zieht und einsaugt.

In dem Departement der Rheinmündungen sind durch einen Beschluss des Präfekten alle Begräbnisse in den Kirchen, die in Frankreich schon lange entfernt sind, verboten worden. Es sollen künftig neue Kirchhöfe angelegt werden, mit der Bestimmung, das die Gräber vor 5 Jahren nicht wieder gebraucht, und das nicht mehrere Leichen in ein Grab gelegt werden dürfen.

3.

Sorge für gesunde Speisen und Getränke.

Ein kaiserlich französisches Dekret vom 22ten Dez. 1809 enthält im Wesentlichen Nachstehendes. „1) Es ist den Essigfabrikanten und Händlern verboten, unter welchem Vorwande es sei, mineralische Säuren, und besonders Schwefelsäure zu ihrem Essige zu mischen und Schwefelfaden darin zu legen. 2) Unser Minister des Innern wird eine Instruktion bekannt machen lassen, um die Mittel anzugeben, wie man die Gegenwart der Schwefelsäure und die Menge derselben, welche man mit dem Essige vermischt hätte, erkennen kann. 3) Die Zuwiderhandelnden werden als Verfälscher von Getränken in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten Juli 1791 bestraft.“

Seit dem 27ten Okt. 1808 waren von dem privilegirten Pferdeschlächter auf Kristianshaven in

Kopenhagen gegen 400 mit Gesundheitsschei-
nen versehene Pferde geschlachtet worden. *)

Gegen die Behauptung *Viborg's* und *Pfaff's*,
dass die jungen Kartoffeln gänzlich un-
schädlich seien, machte *Rehfeld* die Resultate
seiner Erfahrungen bekannt. In vielen Fällen
beobachtete er, dass nach dem Genusse der vor
vollendeter Reife aus der Erde genommenen Kar-
toffeln eine Reihe von übeln Nervenzufällen,
Schwindel, Erbrechen, Zuckungen und Zittern der
Glieder entstanden. Die Zufälle hörten sogleich
auf, sobald die unreifen Kartoffeln durch ein Brech-
mittel konnten weggeschafft werden. Kartoffeln,
die in einem feuchten Boden gezogen wurden, er-
regten solche üble Folgen mehr, als die im Sande
gebauten. Vorzüglich sollen die Kartoffeln der
Gesundheit nachtheilig seyn, deren Pflanzen nicht
bis am Stamme gehörig mit Erde bedeckt und be-
häuft worden waren, sondern eine Zeitlang klar
und unbedeckt gelegen hatten; und nicht gehörig
reif wurden. „Die medizinische Polizei — sagt
Rehfeld — wird, ungeachtet der dreisten Behaup-
tungen der Herrn *Pfaff* und *Viborg*, es wohl
noch immer für nöthig erachten, ihre Aufmerk-
samkeit auf diesen Gegenstand zu wenden, und in
jedem Jahre das Publikum warnen, die nicht völ-

*) S. d. Jahrbuch B. II. S. 348.

lig reifen Kartoffeln zu genießen, auch das Verbot jedesmal in Anregung zu bringen, die Kartoffeln nicht zu früh feil zu bieten, wenigstens so lange, bis durch einstimmige Erfahrung der Aerzte diese Sache ausgemacht und in's Reine gebracht worden ist.“ In einem lesenswerthen Aufsätze sucht aber *Hecker* wieder zu erweisen, daß die unreifen Kartoffeln an sich unschädlich sind, und nur unter gewissen Umständen nachtheilig werden. Eine gute Polizei müsse das Publikum darüber gehörig belehren, und nur in Beziehung auf einige seltene Bedingungen, unter denen der Genuß der unreifen Kartoffeln schädlich wird, ein Verbot ergehen lassen, wenn z. B. das Jahr besonders naß war, die Gegend einen sumpfigen und kalten Boden hat u. s. w. Aber allgemein und nach festgesetzten Monatstagen könne man die unreifen Kartoffeln nicht verbieten. —

Eine bisher von der Polizei nicht beachtete Rücksicht verdienen die erfrorenen Kartoffeln, deren Genuß, wie *Bremer* aus seiner Erfahrung darthut, der Gesundheit sehr nachtheilig ist. (*Hermstädt's Bulletin des Neuesten und Wissenswertesten aus der Naturwissenschaft.* Bd. III. S. 41 und 289 ff.)

4.

Polizeiverfügungen zur Entfernung
endemischer, epidemischer und kon-
tagiöser Krankheiten.

Die öffentlichen Blätter enthielten eine Menge zum Theil sehr schreckender Nachrichten über eine pestartige Krankheit, die in Brindisi im Königreiche Neapel und längs der spanischen Küste zu Karthagena, Mallaga bis Cadequie im Herbst 1810 sich verbreitet haben sollte. Von mehreren Seiten wurden daher Vorsichtsmafsregeln verfügt. So erliels der Landammann der Schweiz am 8ten November 1810 ein Kreisschreiben an die Stände, worin er sie zufolge eines Berichtes des schweizerischen Handelskonsuls in Marseille mit dem Ausbruche der Seuche bekannt macht und sie erinnert, die nöthigen Polizeimaßregeln zu treffen. Zu Brindisi sollte die sämmtliche Mannschaft eines spanischen dort eingelaufenen Schiffes an der Krankheit gestorben seyn. Sie habe sich durch Beulen unter den Ohren geäußert, dauere 24 Stunden, höchstens 3 Tage, und mehrere Personen

in der Stadt seien daran gestorben. — In Verona wurden daher die aus den italienischen Seeplätzen eingelaufenen Briefe geräuchert und in Essig getaucht. Zu Gibraltar wurde alle Gemeinschaft mit Karthagena und ganz Spanien abgeschnitten. Demungeachtet zeigte sie sich auf 4 Transportschiffen in der Bay, und zufolge mehrerer Nachrichten aus England brach die Krankheit in der Festung endlich selbst aus. Es wurden sehr strenge Mafsregeln getroffen. Alle Kommunikation mit den Häusern, in welchen solche Kranke starben, wurde aufgehoben und sie mit Wache umgeben. Alle Kranke und die Gesunden, welche sich den Verstorbenen genähert hatten, wurden in der Nacht aus der Stadt unter Quarantänezelte gebracht. Ein ganzes Regiment mußte aufer der Stadt unter Quarantäne lagern, weil es noch 2 verdächtige Kranke hatte. Alle Kirchen und Synagogen wurden geschlossen, die Strafsen barrikadirt, damit das Militär im Nothfalle gleich die Kommunikation mit ganzen Quartieren unterbrechen konnte. Man erklärte einstimmig, dafs die Krankheit von derselben Natur, wie die im J. 1804 sei. — In einer Bekanntmachung vom 12ten November, die der Sanitätsrath zu Venedig erliess, wurde die Krankheit in Spanien für das gelbe Fieber erklärt. Sie habe sich, wird darin gesagt, zuerst zu Malaga und Karthagena geäußert, und sich über Kadix, Alikante und über die ganze Küste von Ka-

talonien bis Gadequie sehr verwüstend verbreitet. Alle Schiffe, die aus Häfen des mittelländischen Meeres kamen, wurden einer scharfen Kontumaz unterworfen. — Die wachsame Quarantäne-Direktion in Dänemark erließ sowohl wegen der Seuche in Brindisi und Otranto im Neapolitanischen, als auch wegen der spanischen Epidemie eine Publikation. Von der erstern Krankheit heisst es, sie sei durch Schiffe von den Inseln Rhodus und Korfu dahin gebracht worden. Die spanische Seuche sei vermuthlich das gelbe Fieber. Die Direktion erklärte die italienischen, türkischen und südlich-spanischen Häfen für infizirt, und viele nordamerikanische, westindische und die afrikanischen des mittelländischen Meeres für verdächtig. — Auch zu Nizza erließ der Maire auf Befehl des Präfekten des Departements der Seealpen die gemessensten Vorschriften, zufolge dieser wurden die Küsten mit Truppen besetzt, auf den Hauptposten wurden Allarmkanonen aufgestellt, welche man sogleich abfeuerte, sobald sich ein Schiff zeigte; alle vom Meere ausgeworfene Kadaver von Menschen und Thieren, Kleidungsstücke, Kisten, Fässer u. s. w. wurden als ansteckend betrachtet, und niemanden erlaubt solche Gegenstände zu berühren. — Die neuesten Nachrichten im Dezember 1810 sowohl über die Seuche im Neapolitanischen, als in Spanien, waren indess beruhigender, und zeigten keine weitere Verbreitung mehr

mehr an, und so wurden denn auch die in der Schweiz, in Marseille u. a. a. Orten getroffenen Quarantänen allmählig aufgehoben.

Unter andern, schon in diesem Jahrbuche erwähnten, wohlthätigen medizinisch-polizeilichen Anstalten des Präfekten des Rhein- u. Moseldepartements, Herrn *Lezay-Marnesia*, wird auch noch die durch ihn in diesem Departement bewirkte Einführung der sauern Räucherungen bei ansteckenden Krankheiten bemerklich. Sie sind in mehreren Epidemieen mit vorzüglichem Nutzen dort gebraucht worden. (Handbuch f. die Bewohner d. Rhein- und Moseldepartements für d. J. 1808. S. 352 und f. d. J. 1810. S. 65.)

Von Seiten der herzogl. sächsisch-koburgischen Landesregierung ist unter dem 12ten Febr. 1810 ein Unterricht über die Räucherungen mit Salpetersäure zur Vermeidung der Ansteckung bössartiger Fieber erschienen.

Die Erfahrung, daß das tiefe Einbrennen mit einem glühenden Eisen der durch den Biss wüthender Hunde hervorgebrachten Wunden ein sicheres Mittel zur Verhütung der Wasserscheu sei, wenn es binnen 24 Stunden geschieht, bewog die Polizei zu Paris durch einen Befehl Anstalt-

4ter Jahrg.

ten zu treffen, daß Leute, welche von wüthenden oder verdächtigen Hunden gebissen worden, zu allen Stunden in den Hospitälern gebrannt werden können.

Eine umständliche Polizeiverordnung wegen der Hunde erschien zu Basel am 23sten Mai 1810. Sie beruht auf Untersuchung, Verminderung, nächtlichem Einsperren dieser Hausthiere und auf Bezeichnung der Untersuchten. Der Eigenthümer eines freien tollgewordenen Hundes ist nebst 50 Fr. Strafe für alle Folgen verantwortlich.

Schutzpockenimpfung.

Die General-Sanitäts-Kommission zu Karlsruhe machte am 14ten April 1810 folgende Nachricht über den Fortgang der Vakzination im Großherzogthume Baden während des Jahres 1809 bekannt. „Unterzeichnete Stelle kann auch von dem verflossenen Jahrgange 1809 in Hinsicht der Schutzpockenimpfung das rühmen, was sie in den vorigen Jahren desfalls schon zur Publikation brachte. Ueber 300 Impfärzte waren eifrigst bemüht, die Impfung möglichst zu verbreiten, thätig wurden sie von dem größten Theile der Beamten, Geistlichen, Schullehrer und Ortsvorgesetzten dabei unterstützt, und die großherzoglichen Regierungen hinderten nicht nur durch die anbefohlene Sperre

einzelner Häuser oder ganzer Ortschaften, in denen sich Spuren von natürlichen Blattern äuserten, deren weitere Verbreitung, sondern nöthigten auch deren Bewohner, ihre noch nicht geimpfte Kinder sogleich impfen zu lassen, obgleich dadurch der beabsichtigte Zweck nicht allemal erreicht wurde, weil viele solcher in der Noth geimpften Kinder schon von dem natürlichen Blatterngifte angesteckt waren, und daher die zu spät vorgenommene Impfung nicht mehr sichern konnte. Auch trug die landesväterliche gnädigste Einrichtung, das die Impfung der Kinder von armen und unbemittelten Eltern aus öffentlichen Kassen bezahlt wurde, und das die Impfarzte nicht nach Willkühr ihre Gebühren für die Impfungen ansetzen konnten, sehr viel zur größern Verbreitung der Vakzination bei. Es wurden daher in dem letzten Jahre in 70 Physikatsbezirken 23,467 Kinder geimpft, wird diese Summe zu den 75,098 in den vorher gehenden Jahren Geimpften gezählt, so beträgt die Gesamtzahl aller im Großherzogthume Baden bis Ende von 1809 bekannt gewordenen Impfungen 98,565. Dreizehn Physikate sind aber noch mit Einschickung ihrer Impftabellen im Rückstande geblieben, ob man gleich weiß, das in ihren Bezirken viele geimpft wurden. Hätte die Nachlässigkeit dieser Stellen nicht statt gehabt, so würde man die Beweise von mehr als hundert tausend Impfungen vorzulegen haben. Wie in den vorigen

Jahren und zu allen Zeiten, so schützte auch diesmal jede mit ächter Lymphe bewirkte, und einen regelmässigen Verlauf gehabte Vakzination vor den natürlichen Blättern, und nur unächte, nicht normal abgelaufene, oder zu früh abgeriebene Kuhpocken versagten diese Schutzkraft. Viele zuvor kränkliche Kinder wurden erst nach der Vakzination recht gesund, und wo man dieser einen nachgefolgten kränklichen Zustand zuschrieb, da ergab sich bei genauer Untersuchung, dafs diese Kränklichkeit schon vor der Impfung vorhanden gewesen sei, und gegen sie weder vor- noch nachher etwas gebraucht worden war. Obgleich ganze Physikatsdistrikte, Aemter und Ortschaften vorhanden sind, wo es gar keine andere ungeimpfte Kinder, als die neugeborenen oder fremden mehr gibt, und daher die ehemals thätigsten Impfärzte im letztern Jahre nur sehr wenige Impflinge mehr aufrechnen konnten, so gab es doch auch noch Ortschaften, wo die Vakzination noch gar keinen Eingang gefunden hatte, als zu Mauenheim im Amte Möhringen, und zu Langenbrand im Amte Gernsbach. Der Ort Grünigen in dem Physikate Villingen hatte noch 30 ungeimpfte Kinder, 6 davon liessen die Impfung geschehen, bei 24 aber wurde sie verweigert. Alle diese wurden einige Monate später mit natürlichen Blättern befallen und mehrere davon starben, während jene 6 geimpfte unter diesen von der Seuche unangetastet her-

umwandelten. Der älteste Impfling im verfloffenen Jahre war eine Frau von 61 Jahren, Mutter von 7 Kindern, welche nebst ihr ächte Schutzpocken hatten. Auch haben sich abermals einige Geistliche und Schullehrer unter Aufsicht der Physikate dem Impfgeschäfte unterzogen, und dadurch der guten Sache um so mehr genutzt, als in ihren größten Theil des Jahres unzugängliche Thäler des Schwarzwaldes seltener Impfärzte kommen konnten.“ *)

Im dritten Bande dieses Jahrbuchs **) wurden die reichhaltigen Resultate geliefert, welche die Schutzpockenimpfung im Rhein- und Moseldepartement v. J. 1808 ergab. Wie sehr die französische Regierung solche Bemühungen schätzt, zeigt folgender

Auszug aus dem Schreiben des Ministers des Innern an den Herrn Präfekten des Rhein- und Moseldepartements.

„Ich las mit vieler Theilnahme den Bericht, den Sie mir über den Zustand der Schutzpockenimpfung in Ihrem Departement am 1ten Jan. 1809 abgestattet haben. Sowohl die Mittel, deren Sie sich bedienen, um die Blattern auszurotten, als das wichtige Resultat, welches die Folge davon war,

*) Vergl. d. Jahrb. B. II. S. 376.

**) S. 277. ff.

haben meine Aufmerksamkeit erregt. Sie haben mich in der Idee bestätigt, daß man mit einem fest erklärten Willen, einen gänzlichen Erfolg erlangen könne, selbst in Gegenständen, die größtentheils Sache der Meinung sind. Es ist mir unendlich angenehm, Ihnen Glück zu wünschen, daß Sie einer der ersten Präfekten sind, die das Problem der Möglichkeit der Vertilgung der Blattern in dem Departement gelöst haben. Indem ich die lebhafteste Zufriedenheit zeige, die Ihr aufgeregter Eifer und Ihre Erfolge mir einflößen, lege ich gern eine Schuld ab, deren Wichtigkeit die Regierung fühlt.“

„Ich will zugleich Zeichen meiner Achtung den verschiedenen Personen geben, die Sie mir bezeichnen, und die so mächtig durch ihre Thätigkeit, Uneigennützigkeit und Reisen zu den weisen Maßregeln beitragen, die Sie genommen haben.“

„Ich lege 1800 Franken zu Ihrer Disposition für Bücher und chirurgische Instrumente, um unter diejenigen vertheilt zu werden, die durch ihre Beständigkeit und Ergebenheit im verflossenen Jahre die große Operation vollendet haben, welche die ganze Generation Ihres Departements gegen die Angriffe der Blattern sichert.“

Der Präfekt erließ hierauf folgendes Schreiben an die Distriktsärzte des Departements.

„Zufolge der Ermächtigung Sr. Exzellenz des Ministers des Innern übersicke ich Ihnen als Be-

weis seiner Zufriedenheit für das Resultat Ihrer Sorgfalt bei der Schutzpockenimpfung im vorigen Jahre, *le cours complet d'agriculture de l'Abbé Rozier* in 12 Quartbänden, das vollständigste Werk über diesen Gegenstand, welches bei Ihren Reisen und Ihren Verhältnissen zu den Landbewohnern einen merklichen Einfluss auf die Verbesserung des Landes ihres Distrikts haben kann.“

„Diesem Geschenke füge ich noch ein anderes hinzu, auf welches Sie noch mehr Werth setzen werden. Es besteht in einem Auszuge des Schreibens Sr. Exzellenz, woraus Sie die ganze Wichtigkeit sehen werden, welche die Regierung in den Dienst legt, den Sie dem Lande geleistet haben. Hätte Ihr Diensteifer einen Zusatz nöthig, so würde er ihn ohne Zweifel durch so schmeichelhafte Zeugnisse erhalten. Allein dermalen, wo nicht mehr die Rede davon ist, Mittel zur Besiegung des Widerstandes aufzufinden und gleichsam die ganze Bevölkerung zu bearbeiten, sondern nur die neugeborenen Kinder zu impfen sind; dermalen sage ich sind keine großen Anstrengungen mehr nöthig. Eine allgemeine Impfung in dem Laufe des Vierteljahres aller Kinder, welche in dem vorhergehenden Vierteljahre geboren worden sind, ist schon hinreichend, um das Departement gegen die Rückkunft der Blattern zu sichern, und die Schutzpockenimpfung, die im vorigen Jahre Sie fast ausschließlich beschäftigt hat, wird Ihnen in diesem

Jahre viel Zeit übrig lassen, die Sie neuen Dienstleistungen widmen können. Da ich, was Sie betrifft, schon an große Resultate gewohnt bin, so werden Sie, meine Herren, einsehen, daß ich mich nicht mit mittelmäßigen begnügen kann, ohne von der Meinung, die Sie mir von sich beigebracht haben, zurück zu kommen. Das Studium der endemischen Krankheiten, sowohl der Menschen als des Viehes, die Vervollkommnung der medizinischen Polizei, die Verbreitung der bei dem Volke anwendbarsten Verhaltensweise, sowohl in gesunden Tagen als bei Krankheiten, mit einem Worte, meine Herren, Alles gehört in Ihr Gebiet und ist ein Gegenstand Ihrer Sendung, was nur immer die Erfahrung von Jahrhunderten angerathen und dessen Vollziehung durch Vorurtheile und Unwissenheit verschoben worden ist.“

„Es ist mir angenehm, meine Herren, daß ich dem Publikum die Zeugnisse von Zufriedenheit, womit die Regierung Sie beehrt, mittheilen kann. Es wird mir nicht weniger angenehm seyn, alle Jahre ähnliche Zeugnisse zu erwirken, und ich werde es stets als eine Pflicht ansehen, bei der Regierung die Art, wie Sie Ihre Obliegenheiten erfüllt haben, geltend zu machen.“

„Empfangen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner Hochachtung.“

Lezay - Marnesia.

(Handbuch für die Bewohner des

Rhein- und Moseldepartements für das
Jahr 1809. S. 308 — 311.)

Dafs im Rhein- und Moseldepartement die ganze Generation dieses Jahrhunderts seit dem 1ten Januar 1801 vor der Ansteckung der Pocken gesichert ist, wird dadurch bestätigt, dafs während des Verlaufs des Jahres 1809 auch nicht in einer einzigen Gemeinde Menschenpocken ausbrachen. Ein Soldat brachte sie nach Kreutznach, eine wandernde Judenfamilie nach Hirzenach, ein Tagelöhner von Commern im Ruhrdepartement nach Niederesch im Kantone Rheinbach. Die Krankheit brach von verschiedenen Seiten ein, aber sie fand keine Individuen, um sich weiter zu verbreiten. Nur der Kanton Remagen machte eine Ausnahme, wo man bei der allgemeinen Impfung einige Kinder theils in ein anderes Departement gebracht, theils als geimpft angegeben und so dem Schutzmittel entzogen hatte. Sie starben, soviel bekannt ist, alle. — Vom 1sten Oktober 1808 bis den 1ten Oktober 1809 wurden im Departement 10,329 Kinder geboren, hiervon starben vor der Einimpfung 965. — Die Zahl der Kinder, welche nur im Departement geboren wurden, oder welche mit ihren Eltern wegzogen, oder auswärts auferzogen wurden, war 144 — Mit Erfolg wurden geimpft 8494. — Aufgeschoben wurde die Impfung bei 726. Summe 10,329.

Zu der Zahl der geimpften Neugeborenen von 8,494 muß noch jene von 629 kommen, welche in frühere Jahre gehören, und deren Impfung entweder wegen Kränklichkeit aufgeschoben worden, oder welche jetzt erst in das Departement gezogen, oder in die verschiedenen Unterrichtsanstalten etc. gebracht wurden, so daß die ganze Summe aller in dem benannten Jahre geimpften Individuen sich auf 9,123 beläuft.

Alle Individuen des Departements sind nun geimpft, nur jene nicht, welche die Distriktsärzte wegen Krankheit, Schwäche, oder um die Lymphe immer frisch zu erhalten, zu künftigen Impfungen sich selbst aufbewahren. Es ward also alles geleistet, was man nur wünschen und was die strengste Administration nur fordern konnte.

Im Departement des Donnersbergs sind nach den von 1806 bis 1810 eingeschickten Listen 19,107 Impfungen verrichtet worden. (*Bodmann's* stat. Jahrbuch für das Departement v. Donnersberg. 1811.)

Schon seit längerer Zeit war durch die französische Regierung vorgeschrieben, daß in die Pensionate der Lyzeen keine Zöglinge aufgenommen werden sollten, die nicht glaubwürdig darthun können, daß sie entweder bereits die natürlichen Pok-

ken gehabt, oder vakzinirt worden sind. *) Um die Vakzination immer mehr zu befördern, ist nunmehr diese Verordnung auf alle andere Zöglinge, welche als sogenannte *Externes* das Lyzeum besuchen, sowie auf alle Zöglinge und Knaben ausgedehnt worden, die in öffentlichen Gymnasien, Kollegien, Primärschulen, Sekundärinstituten, sowie in andern öffentlichen und Privat-Instituten, Pensionen und Erziehungsanstalten aufgenommen werden sollen. Die bereits darin befindlichen Zöglinge müssen denselben Beweis bei Eröffnung des neuen Schuljahrs führen, sonst sind sie gehalten sich sogleich impfen zu lassen, oder die Lehranstalt auf der Stelle zu verlassen. Eine ähnliche Verfügung ist in Ansehung aller Personen ergangen, die in Manufakturen oder Werkstätten versammelt sind, besonders in Bezug auf die darin aufgenommenen Jünglinge und Mädchen.

Durch eine besondere Publikation vom 24sten Oktober 1810 hat der Sanitätsrath des Kantons Zürich die Resultate der Vakzination von den Jahren 1807, 1808 und 1809 bekannt gemacht. Während dieser 3 Jahre wurden im Kantone 8,119 Kinder geimpft. Von diesen bekamen 7,784 ächte, 90 unächte Schutzpocken; bei 245 schlug die Impfung gar nicht an. „Nach den ächten Kuhblattern sol-

*) Vergl. d. Jahrbuch, B. I. S. 106.

ien 7 Kinder mit den Menschenpocken befallen worden seyn. Man kann aber bei der Mehrzahl derselben mit Sicherheit annehmen, daß dabei ein Fehler der Beobachtung zum Grunde liegt. Denn entweder hatten diese Kinder nicht die ächten Schutzpocken gehabt, oder das, was sie nachher bekamen, waren nicht die wirklichen Menschenpocken. Fünf Kinder wurden als an den Kuhpocken gestorben angezeigt. Sie starben aber offenbar mehr an andern Krankheiten, welche zufällig sich zu den Kuhpocken gesellten, was bei einer so großen Anzahl von Impfungen leicht möglich ist. Auf alle Fälle aber hatte doch von mehr als 1,500 Kindern nur ein einziges dieses Schicksal betroffen. Die Verwüstungen der bisherigen Menschenpocken haben seit Einführung der Kuhpocken in unserm Kantone auffallend abgenommen. In der letzten im Jahre 1807 publizirten Uebersicht zählten wir noch 2,171 an den Menschenpocken krank gewesene Personen, von denen nur 1,716 genasen, 455 aber gestorben sind. Dermalen sind für alle 3 Jahre nur 129 verzeichnet, von denen 31, von 4 also 1 starben. Aber auch diese geringe Zahl fällt beinahe ganz auf das Jahr 1807, da in den 2 darauf folgenden Jahren von den Pocken beinahe überall nichts gespürt wurde.“ *)

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 295.

Die Zentralkomitée der Schutzpockengesellschaft zu Paris *) hat in ihrer Sitzung vom 11ten Mai 1810, am zehnten Jahrestage ihrer Gründung, einen Bericht über die Fortschritte der Impfung in Frankreich verfasst. Es wird in demselben nicht nur der Nutzen dieses Präservativs gegen die verderbliche Pockenkrankheit bestätigt, sondern auch die Bemühungen des Kaisers, die Vakzination immer mehr auszubreiten, **) bekannt gemacht. In Paris, wo ehemals mehr als 20,000 Menschen ein Opfer der Pocken wurden, sind im Jahre 1809 nur 213 Kinder, die nicht geimpft worden waren, an dieser Krankheit gestorben.

Zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung hat der Kaiser von Frankreich durch ein Dekret vom 6ten Nov. 1809 für diejenigen, welche die größte Zahl Kinder geimpft, die wichtigsten That-sachen darüber gesammelt, die meisten Hindernisse überwunden, oder den meisten Blatternepidemieen damit Einhalt gethan haben, mehrere jährliche Preise ausgesetzt; nämlich 1) einen Preis von 3,000 Fr. 2) Zwei Preise von 2,000 Fr. 3) Drei Preise von 1,000 Fr. 4) 100 silberne Medaillen mit dem

*) Vergl. d. Jahrb. B. II. S. 390 u. 360. B. III. S. 294.

**) S. d. Jahrb. B. III. S. 289.

Bildnisse des Kaisers. Uebrigens sind in den 24 Hauptstädten Frankreichs Depots angeordnet, wo ein jeder immer die nöthige Lymphe zum Impfen erhalten kann.

Die Zentralkomitée des Vereins zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung zu Paris läßt gegenwärtig monatliche Bulletins erscheinen, worin die Mafsregeln der verschiedenen Stellen in Beziehung auf die Vakzination bekannt gemacht, ihre Resultate angegeben, und die wichtigsten Bemerkungen, sowie die vorzüglichsten Beweise von Eifer und Thätigkeit mitgetheilt werden. — Das erste Bulletin enthält die Geschichte der Impfung und die Namen der Mitglieder des Vereins.

Zu Paris ist ein Institut für unentgeltliche Schutzpockenimpfung aller der Kinder, welche die Schulen besuchen, errichtet worden. Auf Befehl des Ministers der kaiserlichen Universität mußten alle Rektoren der Akademie Sorge tragen, daß alle Schüler bis zum 1ten Jan. 1811 geimpft waren, weil sich die Menschenpocken in Paris zeigten. — Der Unterpräfekt zu Toulon interdizirte den Jugendlehrer der Gemeinde Carnoules auf 6 Monate, weil er in seiner Schule Kinder aufnahm, die weder die natürlichen Blattern hatten, noch vakzinirt worden waren.

Ein Präfekturbeschluss des Departements des Niederrheins verfügt Folgendes im J. 1810.

1. Die Unterpräfekten sollen die Schutzpockenimpfung während ihrer Umreisen in ihren respektiven Gemeindsbezirken durch geschickte Aerzte und Wundärzte vornehmen lassen. 2. Die Epidemie-Aerzte sollen jährlich am 1ten Januar den Unterpräfekten ihrer Gemeindebezirke einen Bericht über den Zustand der Schutzpockenimpfung, über die Mittel sie zu verbreiten und die Landbewohner über die Vortheile derselben aufzuklären, abstaten. Die Epidemie-Aerzte sollen den Unterpräfekten die Kunstverständigen anzeigen, welche sich durch ihren Eifer in Verbreitung der Impfung auszeichneten, und sie sollen gleichfalls diejenigen bezeichnen, welche derselben Hindernisse in den Weg legen würden. 3. Es sollen in allen Bürgerhospitien des Departements, in denen noch keine vorhanden sind, besondere Säle bestimmt werden, in welchen die Impfungen unentgeltlich von den Aerzten und Wundärzten der Hospitien an den Sonn- und Markttagen verrichtet werden. 4. Alle Kinder, die auf Kosten der Hospitien ernährt werden, müssen vakzinirt werden, und die Säugammen, denen man sie anvertraut, müssen durch den Schein eines Kunstverständigen beweisen, das sie ihre Säuglinge in den drei ersten Monaten ihres Lebens haben vakziniren lassen. Den-

jenigen Säugammen, welche diese Scheine nicht vorlegen, sollen die Kinder entzogen und fernerhin keine andere mehr anvertraut werden.

5. Jedes Individuum, das von einem Hospitium, einem Wohlthätigkeitsbureau oder einem Almosen-Ausschusse Unterstützungen erhält, und welches nicht durch einen förmlichen Schein beweisen kann, daß es und seine Kinder vakzinirt worden, oder die natürlichen Pocken gehabt haben, soll keine fernere Unterstützung mehr erhalten, bis es diese Formalität, die unerläßlich ist, erfüllt haben wird.

6. Kein Individuum darf weder als Bewohner, noch als Auswärtiger in irgend ein Erziehungshaus aufgenommen werden, wenn es nicht bescheinigt, daß es vakzinirt worden ist, oder die Menschenblattern gehabt hat. Die Direktoren der Erziehungsanstalten sind persönlich für die Vollziehung dieses Artikels verantwortlich.

7. Die Unternehmer von Fabriken und die Handwerker müssen ihren Arbeitern empfehlen, sich impfen zu lassen, und sollen sie benachrichtigen, daß vom 1ten Jan. 1811 allen Mairs und Polizeiagenten vorgeschrieben ist, nur denjenigen, welche bescheinigen können, daß sie vakzinirt worden sind, oder die Menschenpocken gehabt haben, Arbeitskarten zu ertheilen.

8. Die Mairs, öffentliche Beamten und Geistlichen aller Kulte sind aufgefordert, allen ihren Einfluß und alle Ueberzeugungsmittel anzuwenden,

den,

den, um die Impfung gänzlich im Departement zu popularisiren. *)

Die Verhandlungen der Zentralkomitée für die Schutzpockenimpfung zu Kolmar ergeben, daß im Departement des Oberrheins im Jahre 1809 auf eine Bevölkerung von 404,000 Seelen 11,996 Personen geimpft wurden.

Eine unter dem 3ten April 1810 zu Kopenhagen erlassene Vakzineverordnung enthält viele sehr zweckmäßige Vorschriften zur völligen Ausrottung der Blattern. Unter andern wird vorgeschrieben, daß kein Prediger vom 1ten Januar an eine Kopulation vornehmen darf, wenn nicht die zu Verheirathenden erwiesen haben, daß sie geimpft worden sind. Auch soll keiner in Institute oder Schulen aufgenommen werden, oder in die Lehre der öffentlichen Stiftung treten, wenn er nicht diese Bedingung erfüllt hat. Wer zum Militär ausgeschrieben wird, soll, wenn es noch erforderlich ist, sogleich vakzinirt werden. Brechen Menschenpocken in den Dörfern aus, so sollen sogleich alle vakzinirt werden, die bis dahin noch nicht die natürlichen oder künstlichen Blattern hatten. Sämmtliche Distrikts- und Provinzialärzte und Chirurgen sollen außerdem nach und nach alle Distrikte be-

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 279.
4ter Jahrg. R

reisen und zwar so, daß sie auf den Tag an jede Stelle zurück kommen, an welchem sie die Aechtheit der Vakzine beurtheilen können. Zu diesen Reisen erhalten sie freie Fuhre und $\frac{1}{4}$ Thlr. für jeden Vakzinirten aus der [Am]tskasse. Sollten dennoch nachher irgendwo Kinderpocken ausbrechen, oder auch nur sich irgendwo ein einigermaßen verdächtiger Ausschlag mit Fieber äußern, so soll dies bei Strafe von 8 Tage Gefängniß auf Wasser und Brod bis 3 Monate Arbeit im Verbesserungshause für den Vater oder die Mutter, auf dem Lande beim Prediger zum Weitereinberichten und in der Stadt beim Stadtvogte oder Physikus angezeigt werden, und selbst der Hauswirth soll, wenn er darum weiß, daß dergleichen bei seinen Miethleuten statt finde, in eine Buße von 10 bis 100 Thlrn. gesetzt werden, falls er nicht sogleich Anzeige davon macht. Das Haus, wo Blattern ausgebrochen sind, wird gleich an der Hausthüre mit der Inschrift, „hier sind Blatternkranke“ versehen. Zum Kranken darf kein Herbeikommender und selbst die Besuchenden müssen sich den Anordnungen des Physikus zur Verhinderung möglicher Ausbreitung unterwerfen. Wer an den Blattern stirbt, muß innerhalb 48 Stunden in einem innen verpichteten Sarge, 4 Ellen tief ganz ohne Gefolge beerdigt werden. Die Inokulation der Kinderblattern wird, um das Unterhalten dieser Krankheit auch auf diese Weise nicht zu begünstigen, bei schwerer Strafe für den

Arzt und die Eltern, oder andere, welche die Inokulation haben vornehmen lassen, untersagt. Wenn irgendwo eine Blatternepidemie aufgehört hat, so wird für den eine Prämie von 10 Thlrn. ausgesetzt, welcher den ersten Ausbruch einer Blatterkrankheit daselbst beweislich angeben kann. *)

Da im Königreiche Dänemark hier und da sich wieder Menschenpocken zeigten, so wurde von der Regierung streng befohlen, daß alle Häuser und Orte, wo sich Blatternkranke finden, sogleich gesperrt werden sollten. Unter dem 29ten Januar 1810 wurde sämtlichen Obrigkeiten bekannt gemacht, und bei der Parole des Befehlshabers in der Armee geboten, sogleich zum Behufe dieser Sperre auf Verlangen der Obrigkeiten alles entbehrliche Militär verabfolgen zu lassen.

Im Jahre 1809 starben in Berlin**) wieder 388 Menschen an den Blattern. Da nun, ungeachtet der vielen Erinnerungen des angestellten Impfarztes Dr. *Bremer*, die Inokulation noch immer nicht den gewünschten Eingang gefunden hat, und da sich die Menschenpocken auf's Neue in Berlin zeigten, so erließ die kurmärkische Regierung

*) Vergl. dieses Jahrb. B. I. S. 107. B. II. S. 363 u. 399 und B. III. S. 292.

**) Vergl. Jahrb. B. III. S. 291.

am 20ten März 1810 eine Aufforderung an die Bewohner Berlins um sie zu bewegen, die dargebotenen Wohlthaten der unentgeltlichen Impfung zu benutzen. Sie machte zugleich bekannt, daß zur Verhütung der weitem Ausbreitung der Menschenpocken, jedesmal das Haus, in welchem sich ein Pockenkranker befindet, oder wenigstens der Kranke selbst unter eine, den Umständen angemessene polizeiliche Aufsicht gesetzt werden soll. Eben deswegen erhielten auch sämtliche Aerzte und Wundärzte die Weisung, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden neuen Pockenkranken ungesäumt dem Polizeipräsidenten anzuzeigen.

Außerdem erschien am 12ten April 1810 zu Berlin nachstehende polizeiliche Publikation. „Mehrere kürzlich hier eingetretene traurige Erfahrungen lehren, daß die heilsamen Wirkungen der Schutzblättern von dem hiesigen Publikum noch nicht allgemein anerkannt werden. Es ist daher der Polizei durch höhere Befehle zur Pflicht gemacht, solche Mafsregeln zu treffen, welche jene Wirkungen herbei führen, und die wohlthätige Absicht der öffentlichen Aufforderungen an die Einwohner der preussischen Staaten vom 25ten Apr. 1805, die Impfung der Schutzblättern betreffend, befördern. Zu dem Ende soll jede Wohnung, in welcher die Menschen- oder natürlichen Pocken sich zeigen, von Polizei wegen künftig, so

weit es nach der Lokalität nur irgend zulässig ist, gesperrt, und zur Warnung des Publikums nicht nur im Innern des Hauses, an oder gleich neben der Hausthüre, sondern auch an der Stubenthüre desjenigen Zimmers, in welchem sich der Kranke befindet, eine Tafel mit der Inschrift „hier ist ein Pockenkranker“ aufgehängt werden, um dadurch die Verbreitung des Uebels möglichst zu verhüten. Die hiesigen Herren Aerzte und Wundärzte werden deshalb in Gefolge der an sie ergangenen höhern Verfügung, aufgefordert, von jedem solchen Kranken der Polizei binnen 24 Stunden Anzeige zu thun. Den Unannehmlichkeiten einer solchen Sperrung und den damit verbundenen Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Tafeln wird jede Familie durch frühzeitige Impfung ihrer der Pockenkrankheit noch unterworfenen Kinder und Pflegebefohlenen entgehen, daher alle gutgesinnten Eltern und Vormünder dazu nochmals ernstlich und wohlmeinend ermahnt werden. Königl. Polizeipräsident *Gruner*. — Diese Mafsregel wirkte, und die Eltern brachten ihre Kinder in Menge zum Impfen.

Der Minister des Innern erließ unter dem 9ten August 1809 eine Verordnung für das Großherzogthum Berg die Verbreitung und Behandlung der Schutzblattern betreffend. Sie enthält im Wesentlichen Nachstehendes. Um die Vorurtheile,

welche sich der Impfung entgegensetzen, zu zerstören, die Eltern bei Erfüllung ihrer Pflicht zu erleichtern und die weitere Verbreitung der Impfung möglichst zu befördern, wird verfügt:

1. Zur Belehrung der Unterthanen sowohl, als zum Unterrichte derjenigen, die sich mit der Impfung beschäftigen, ist eine ausführliche, vom Medicinalkollegium entworfene Instruktion über die Impfung durch den Druck bekannt gemacht und durch das ganze Großherzogthum verbreitet worden.
2. Die Leitung des Impfgeschäfts ist zunächst für ihre Distriktsärzte den Arrondissementsärzten übertragen. Wo keine solche vorhanden sind, werden die Präfekte einen Arzt in einem Hauptorte dazu bestellen.
3. Mit der Impfung dürfen sich Aerzte, Wundärzte und Hebammen beschäftigen, aber auch Pfarrer und Schullehrer werden dazu aufgefordert und sollen sich, wenn sie impfen wollen, bei ihrem Arrondissementsarzte oder dessen Stellvertreter melden. Von diesem erhalten sie theoretischen und praktischen Unterricht in der Impfung und werden nachher von ihm zur Ausübung derselben schriftlich autorisirt.
4. Die Vertheilung des Impfstoffs geschieht von den Departementsphysikern durch die Arrondissementsphysiker an die autorisirten Impfärzte.
5. Sobald sich bei einem Geimpften während der Impfzeit eine andere Krankheit, oder außerordentliche Zufälle einstellen, so muß, wenn die Impfung nicht durch einen Arzt

verrichtet worden ist, sogleich ein legaler Arzt hinzugerufen werden, damit keine scheinbaren Zweifel gegen die schützende Kraft der Impfung veranlaßt werden. Den nichtärztlichen Personen, welche die Impfung ausüben dürfen, ist die Behandlung solcher Krankheiten und Zufälle streng verboten. 6. Die Taxe für eine Impfung ist 15 Stüber bis 40 St. und 2 Rthlr. nach dem Vermögen der Personen. Die Geistlichen und Schullehrer übernehmen das Geschäft unentgeltlich. 7. Für jedes Arrondissement ist eine Medaille von 100 Franken oder deren Werth ausgesetzt, welche der erhält, der die meisten Impfungen nachweist. 8. Vierteljährig werden von den Impfärzten Listen über ihre Impfungen an die Unterpräfekte gesendet. Diese schicken sie halbjährig dem Präfekten ein, welcher am Schlusse des Jahres eine Generaltabelle darüber mit seinen gutachtlichen Bemerkungen dem Ministerium zusendet. 9. Die Pfarrer und Schullehrer müssen sich beeifern, das Volk über die Impfung zu belehren und ihre Verbreitung zu befördern, erstere müssen alle halbe Jahre einen besonderen Kanzelvortrag in Hinsicht der Vakzine halten. 10. Die Geimpften erhalten von den Impfärzten Scheine. 11. Kaufleute, Handwerker und Herrschaften dürfen bei Strafe keine Lehrlinge oder junge Leute annehmen, ohne daß diese Impfscheine aufzeigen, oder beweisen, die Blattern gehabt zu haben. Alle Soldaten, und Konskribirte, welche die Pocken

noch nicht gehabt haben, werden geimpft. Ohne einen solchen Impfschein wird niemand in ein öffentliches Institut, Hospital, Waisenhaus oder in eine Erziehungs- oder Arbeitsanstalt aufgenommen. Arme verlieren die Unterstützung aus öffentlichen Fonds, wenn sie nicht nach 4 Wochen die Impfung ihrer Kinder oder ihre gehaltenen Blattern durch Scheine darthun. 12. Wenn die Menschenblattern in einem Hause ausbrechen, so muß dies bei Strafe einem legalen Arzte oder Wundarzte sogleich angezeigt werden. Dieser benachrichtigt die Polizeibeamten davon, damit diese die nöthigen Verfügungen treffen, um der Verbreitung der Seuche Einhalt zu thun. Der Ausbruch derselben wird öffentlich bekannt gemacht, und zugleich dabei die Schuld der Nachlässigkeit der Eltern oder Verwandten gerügt. 13. Stirbt jemand an den Blattern, so wird die Leiche ohne Begleitung zu Grabe gebracht. Im Kirchenbuche wird vom Pfarrer die Krankheit als Todesursache bemerkt.

Im Ockerdepartement des Königreichs Westphalen wurden im Jahre 1808 2,368 Impfungen vorgenommen. In dem Distrikte Braunschweig nämlich 739, in dem Distrikte Helmstädt 1,392, und in dem Distrikte Goslar 237. — Es verbanden sich zu diesen Impfungen beinahe 100 Aerzte und Wundärzte. In Braunschweig selbst hatte die Impfung keinen guten Fortgang, ungeachtet damals

dort eine sehr verderbliche Blatternepidemie herrschte, in welcher in den Monaten Oktober, November und Dezember 1808 und im Januar 1809 in der Stadt 294 Kinder starben. Die schützende Kraft der Vakzine bewährte sich auch bei dieser Epidemie.

Seit Erlassung des königl. westphälischen Dekrets in Betreff der Vakzine vom 13ten April 1808 *) sind in dem Königreiche, zufolge der eingegangenen Berichte der Präfekte, welche sich auf die der Medizinalkollegien gründen, mehr als 30,000 Kinder und Erwachsene geimpft worden.

In Mannheim ist schon im Jahre 1808 von der dortigen Polizeikommission die Einrichtung getroffen worden, daß die Aerzte und Wundärzte die noch nicht geimpften Kinder ihrer Krankenbezirke aufnehmen, und den Tag der unentgeltlichen Impfung bekannt machen. Die Listen, welche eingereicht werden, geben aufer den Namen der Geimpften auch die der Ungeimpften mit dem Alter, deren Eltern für die Impfung nicht geneigt waren, und setzen dadurch die Polizei in den Stand, bei einer ausbrechenden Blatternepidemie auf die ihnen bekannten Nichtgeimpften ein besonderes Augenmerk zu haben, und ihre Mafsregeln in Hinsicht derselben zu treffen. — Eine Verfügung, die Nachahmung verdient.

*) S. d. Jahrb. B. II. S. 385.

Der Erfolg der gesetzlichen Einführung der Schutzpockenimpfung im Königreiche B a y e r n hat der Erwartung, welche man sich von dieser musterhaften Verfügung machte, vollkommen entsprechen. Der grösste Theil der Kinder, welche dem Gesetze nach geimpft werden mußten, und eine große Zahl noch anderer nicht Impfpflichtiger unterwarf sich der Impfung ohne Weigerung. In mehreren Gegenden unterstützten sogar die Landleute eifrigst die wohlthätigen Bemühungen der Regierung. Das Volk fügte sich da leicht und willig in die Mafsregeln der Regierung, wo die Einführung des Gesetzes durch die Provinzialstellen gehörig vorbereitet war und wo es von seiner Obrigkeit, seinen Predigern und Aerzten mit Humanität und Verstand geleitet wurde. Fand man einen entgegengesetzten Erfolg, so konnte man in der Regel auch auf eine entgegengesetzte Behandlungsweise in der Ausführung schliessen. — Im Main-, Rezat-, Oberdonau- und Etschkreise wurde kein einziger Impfpflichtiger straffällig. Im Pegnitz-, Iller- und Lechkreise betrug die Straffälle nur 45; im Naab- und Altmühlkreise 120; der Isar- und Innkreis hatte dagegen zusammen 330, der Eisak-, Unterdonau- und Salzachkreis zusammen 2,156 und der Regenkreis sogar 2,500 Straffällige.

Die Anzahl der gesetzlich Geimpften im Etatsjahre 1807/8 belief sich auf 111,611. Von ihnen hatte die Impfung bei 100,193 gehaftet und die

Zeichen der Aechtheit. — Die Zahl der Straffälligen überhaupt betrug gegen 5,150. Die wirklich eingegangenen Strafgeelder betrug 4,852 fl. — Die Kosten für 89,683 Impfungen beliefen sich auf 35,189 fl. (32,665 fl. für Diäten an Aerzte und Wundärzte 1,329 fl. für Geschenke an Kinder, die zum Wiederimpfen gebraucht wurden; 612 fl. für Rittgelder und Zehrungskosten von Aerzten, 549 fl. für Rittgelder und Zehrungskosten von Gerichtsbehörden). Nach dieser Angabe kommt der Betrag der Impfkosten für jedes Individuum $23\frac{1}{2}$ Kreuzer und es zeigte sich, daß die gesetzliche Impfung wohlfeiler war als alle früheren mehr oder weniger allgemeinen Impfungen, die man in einzelnen Provinzen anstellte. Hier bezahlte man nämlich 24 bis 48 kr. für jede Impfung aus den Gemeindekassen. Obige Hauptsumme wurde jedoch noch moderirt und nachher betrug die Impfkosten nur 18,646 fl. so daß jede Impfung nur $12\frac{1}{2}$ Kr. kostete.

Im Etatsjahre 1807/8 starben noch nicht 150 Individuen an den Menschenpocken im ganzen Königreiche. (Jahrbücher des Sanitätswesens im Königreiche Bayern. 1sten Bandes 1stes Heft.)

Vermöge einer Verordnung des Ministers des Innern vom 26sten April 1810 ist zu Warschau ein Institut der Schutzpockenimpfung für das Herzogthum Warschau eingeführt und Dr.

BRANDT als Direktor desselben installiert worden. Alle Jahre wird von demselben ein Bericht in Hinsicht der Anzahl der geimpften Kinder und der Fortschritte der Impfung dem Minister und mediz. Kollegium bekannt gemacht.

Hr. Dr. *Kausch* zu Liegnitz erliefs Folgendes an die Impfärzte des Liegnitzischen Regierungs-Departements in Schlesien.

„Meinen dankbarlichen Händedruck, theuerste Herren Kollegen, für Ihre angestrengte Förderung der Vakzine im Laufe des vergangenen Jahres! Mehr als ich es hoffen konnte, haben Sie meinen freundschaftlichen Ansuchungen Gehör gegeben. Die Impfung vom Jahre 1810 übersteigt jene vom Jahre 1809 um 17,426 Impflinge, sie erhebt sich bis zur Höhe von 26,837, und läßt mithin die Summe der Gebornen dieses Jahres um 569, jene der Gestorbenen aber um 7,442 hinter sich zurück. Auf das Hunderttausend von unserer Volkszahl (610,304) zählen wir nahe an 4,500 Impflinge. In Bayern zählte man im ersten Jahre (180 $\frac{2}{8}$) nach dem organischen Gesetze, wodurch die Generalimpfungen festgesetzt wurden, auf das Hunderttausend von Köpfen, nach *Häberl's* und *Jacobi's* Jahrbüchern 1. B. f. H., nur gegen 3,500 Geimpfte. Wenn ich auch nicht sagen kann, daß die bayerische Impfung dem Staate viel kostet, so darf ich es doch nicht unbenutzt lassen, daß wir eben dasselbe bewirkt haben,

ohne von den Staatskassen auch nur das Geringste zu verlangen. Der gröfsere Theil dieser rühmlichen Verwendungen hat seine Vergeltung allein in dem grofsen Gedanken: Menschenwohl befördert zu haben, gefunden. Bekaant mit dem ganzen Umfange von Unannehmlichkeiten, welche an dieses Geschäft geknüpft sind, kann ich nicht umhin, die Humanität und den Patriotismus der Wackern zu bewundern, die bei mühsamen, zeitversplitternden Reisen in entfernte Dörfer die Kinder, woran sie zu Wohlthätern zu werden wünschten, zu mehreren Hunderten aufgesucht haben. Es ist ein äußerst unangenehmes Geschäft, in seiner Behausung, der Unart der Kinder, der Renitenz der Eltern ungeachtet, von Woche zu Woche solche Wohlthaten zu obtrudiren; aber die Gelegenheit hierzu bei Monate lang fortgesetzten Reisen mühsam aufzusuchen, nach und nach einem Hundert von Kindern nach dem andern nachzuspüren, um sie der Menschheit und dem Staate zu retten, hierbei nicht zu ermüden, bis die schöne Bürgerkrone errungen — diesen edlen Heroismus kennen alle die gewifs nicht, die leichtsinnig dem Arzte es zur Pflicht machen wollen, solche Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu legen! Warum hält sich nicht auch der Wohlhabende für verbunden, die Thaler herzugeben, wodurch dem Impfarzte seine leidigen Bemühungen vergolten werden könnten! Oder verliert die Sache dadurch

ihren Werth, weil der Arzt nur Zeit und Mühe, aber kein Geld spendet! Wie gern würde er in so manchen Fällen diese traurigen Stunden, wenn es anginge, um einen namhaften Preis abkaufen! Und — haben nicht so Viele unter uns bewiesen, daß sie, um des guten Zweckes willen, es noch gar nicht bei dem Opfer von Zeit und Mühe bewenden lassen! Der eine bezahlte das Kind, welches ihm den Impfstoff, damit er nicht eingeht, fortpflanzt; der andere zahlte die Fuhren, oder er ließ Aufrufe an die Einwohner seines Impfsprengels drucken, um sie für die gute Sache zu gewinnen. JENNER, ein Arzt, der erste der Wohlthäter des Menschengeschlechts, war es, der den Grundstein zu diesem Tempel der Wohlfahrt gelegt hat; wir Aerzte sind es, welche diesen schönen Bau vollenden; wir sind es, welche die Ringmauer auführen, die der Hyder Pockennoth den Weg ins Heiligthum der Humanität bald versperren wird. Ihr Kontingent, meine Herren Kollegen, haben Sie hierzu reichlich beigetragen. Allen ging voran der brave LUDWIG in Jauer: über eilf hundert steigt die Zahl seiner Geretteten für 1810: über acht hundert entrifs der Gefahr des Todes, der Verstümmelung, der Siechheit der würdige MÜLLER in Winzig. Vaterland, du hast es ihnen zu verdanken! Noch ein Paar Dutzend, die im gleichen Grade hoher Sinn für das Wohl der Menschheit durchglüht — und es gibt für Schlesien, we-

nigstens für das hiesige Departement, keine Pocken mehr!“

„Wollen wir — wollen wir im Ernste, meine H. H. Kollegen, zum Segen der Menschheit werden? — wir können es! Der Staat beut uns die Mittel, bald wird er uns auch diese ehrenvolle Bahn zum Ziele von einem Theile der Dornen, die unsern Fuß verletzen, reinigen; an Rosen, die uns auf den Wangen der Geretteten, huldigend unserm Verdienste entgegen spriessen, fehlt es uns schon nirgends mehr. Noch einen Gang haben wir mit dem menschenfeindlichen Unholde zu gehen, und das Unthier, welches seit so vielen Jahrhunderten dem Wohle der Menschheit Hohn sprach, ist, für jede Zukunft, athemlos dahin gestreckt! Wollen wir! — Fürwahr es soll uns nichts abhalten, dem Beispiele jener beiden Wackern nachzufolgen. An sie schliessen sich für's verflossene Jahr ehrenvoll an: die *Bellinge* von Liegnitz, die *Weinknechte* von Schönau, die *Langer* von Hirschberg, die *Büfser* von Wohlau, die *Goepner* von Schwiebus, die *Lindner* von Parchwitz, die *Nicolai* von Grünberg, die *Barthel* von Militsch, deren jeder eine Reihe von mehr als fünf hundert der Geretteten anführt. Nahe an diese drängen sich mit ihren ebenfalls grossen Reihen die Namen der *Jerne*, *Clafs*, *Neubek*, *Dietrich*, *Rönner*, *Oswald*, *Hausleutner*, *Hiller*, *Beickardt*, *Hausknecht*, *Schmidt*, *Wittwer*, *Vater*, *Briek*, *Schöfinius*.“

„Wo bleiben die übrigen, die zu ein- bis zwei- hundert und mehr Impflinge vom verflossenen Jahre aufzustellen im Stande sind! Und alles dieses geschah fast nur im späten Sommer und während des Herbstes. Laßt uns jetzt im Frühjahre den Kampf beginnen, laßt uns unausgesetzt bis in den späten Herbst jene Hyäne verfolgen; — die Zahl derjenigen, welche die *Jenner'sche Aegide* für's laufende Jahr rettet, wird dann so hoch in den Vierzig- gen der Tausende hinauf steigen, wie sie jetzt in den Zwanzigen der Tausende steht. Und dann ist das große Werk der Ausrottung insofern vollbracht, daß nur noch die jährlich Geborenen unter die Sicherstellung der wohlthätigen *Vakzine* von Jahr zu Jahr zu setzen sind. Man wird sich wundern, wenn ich von mehr als vierzig tausend Impflingen fürs Jahr 1811 spreche, die noch zu bearbeiten übrig sind; und doch darf ich mir nichts abhandeln lassen, wenn wir das schöne Ziel noch dieses Jahr erreichen wollen. Nach einer Zählung der noch zu Impfenden, die im Herbst vorigen Jahres in den 16 Kreisen des hiesigen Departements sowohl auf dem Lande als in den Städten vorgenommen wurden, ergab sich die Anzahl von 33,739; hierzu treten die Geborenen von einem Jahre nach Abzug der Gestorbenen von jenen Tausenden, sowie der Gestorbenen von den diesjährigen Geburten. Auch sind hiervon die Tausende von kranken Kindern, wo die *Vakzination* nicht vor sich gehen

gehen kann, noch abzurechnen; ich werde mich aber nicht irren, wenn ich behaupte, daß die Totalsumme unserer Arbeit, wenn wir noch dieses Jahr den Triumph der Ausrottung der Pockennoth feiern sollen, nahe an 50,000 steigen wird. Soll uns dieses zurück schrecken? Nein, es kann es nicht! *Audaces fortuna juvat!* Die Sache ist im Gange; die Landräthe, die Polizeidirektoren, die Magisträte bieten uns ihre kräftigste Unterstützung dar; das Vorurtheil hat von allen Seiten abgenommen, nur noch in einzelnen Winkeln stemmt es sich uns entgegen; und auch dort heraus wird es hoffentlich bald eine höhere Imperative vertreiben! Also nur rasch — und mit ausdauernder Standhaftigkeit ausgerüstet, ans Werk! Haben wir im halben Jahre über sechs und zwanzig tausend geimpft, so werden wir auch im Stande seyn, nahe an funfzig tausend Impflinge im Verlaufe eines ganzen Jahres in der großen eingerichteten Werkstätte dem kommenden Jahre als den Tribut unserer Humanität aufzustellen.“

„Blicke hin, Freund, in die Zukunft, dem noch Unentschlossenheit in den Weg tritt, blicke hin — und in der Perspektive die Braut, auf deren zärtlicher Wange die Dankthräne für den Retter ihrer Schönheit glüht, — der Bräutigam, dessen nervigter Arm dein Werk ist, werden dich bestimmen. Es bemächte sich deiner die Seligkeit des Vorgefühls von geretteten Hunderten, von geretteten
4ter Jahrg. S.

Tausenden, und versuch' es nun noch, dem Drange, mit uns Uebrigen gemeinschaftlich zu wirken — versuch' es, diesem Drange zu widerstehen! Hier feiert der Arzt seinen Triumph, den ihm jeder andere Stand, jeder andere Staatsbürger nur neiden kann. Es ist groß, den Tod von der Schwelle des Siechen hinweg zu bannen — aber es ist göttlich, nicht nur den Tod zu bannen, sondern auch das scheuflichste Siechthum auszurotten, die Krankheit selbst unmöglich zu machen!“ *)

(Allgem. niederschlesischer Anzeiger Nr. 21. 1811.)

In der Schutzpocken - Impfungs - Anstalt zu Wien, welche seit 1802 besteht, wurden vom 1ten Mai jenes Jahres bis zum 30ten Sept. 1809 9,348 Kinder geimpft.

In Wien sterben bei den trefflichsten Anstalten zur Impfung immer noch viele Kinder an den Menschenpocken. Ueberhaupt starben vom Jahre 1789 bis 1808 13,579 Menschen an den Blattern.

Zur Befestigung des allgemeinen Zutrauens auf die Schutzkraft der Kuhpockenimpfung liefs die österreichische Regierung erneuerte Versuche anstellen. Im Jahre 1810 wurden bei Lemberg durch den kaiserlichen Leibarzt *Oloff* und den Kreiswundarzt *Roginski* fünf Kinder, wovon eins

schon im Jahre 1803, zwei 1806, eins 1808 und eins 1809 vakzinirt waren, mit frischem Menschenpokkeneiter geimpft. Keins wurde angesteckt.

Die Möglichkeit die Schutzpocken mittelst des Schorfs weiter zu impfen, bestätigt sich immer mehr. *Ueberlacher* erzeugte mit einem 3 Jahre alten Schorfe Schutzpocken. *De Carro* in Wien schickte eine mit Kuhpockenstoff bestrichene elfenbeinerne Lanzette dem Dr. *Waterhouse*, Professor der Medizin auf der Universität zu Cambridge in Neuengland in Amerika, welche nach 13 Monaten ihren Erfolg bewährte. Dieser sammelte den Schorf aus dieser Impfung und brachte noch nach 5 Jahren die Kuhpocken mit einem derselben hervor. *De Carro* erhielt vor Kurzem einen dieser Schorfe, der 8 Monate alt war, welchen Dr. *Helm* zu Wien mit Erfolg zur Impfung brauchte. Man bringt den pulverisirten Schorf mittelst einer mit Speichel benetzten Lanzette unter die Oberhaut. (Wiener Zeitung 1810.) — Dagegen ist die Meinung anderer Aerzte zufolge ihrer Erfahrungen nicht vortheilhaft für die Impfung mit dem Schorfe. Dr. *Braun* in Göglingen sucht in einem stuttgarter Blatte zu beweisen, daß die Impfung durch Lymphe der durch den Schorf weit vorzuziehen sei, und sich wie 7 zu 1 verhalte, so daß 7 Impfungen mit Lymphe gerathen, ehe eine mit dem Schorfe geräth. Auch *Careno* sagt, die Impfung mit der Kuhpok-

kenborke sei unzuverlässig; er habe gegen 40 Personen ohne Erfolg damit geimpft. *Sacco* hatte ebenfalls keine wahre Vakzination damit bezweckt.

Aus einem Sanitätsberichte des Kantons *Waadt* an die Regierung über den Zustand und Fortgang der auf Kosten der letztern angestellten Vakzination ergibt sich, daß im Frühjahr 1809 die Zahl der Kinder, welche weder die Pocken gehabt, noch geimpft worden waren, 17,915 betrug, und daß im Laufe des Sommers 14,914 derselben vakzinirt wurden. Mithin blieben 3,001 zur Impfung übrig, die durch Krankheit oder andere Hindernisse von der Operation einstweilen mußten ausgeschlossen bleiben.

Im Königreiche *Böhmen* wurden im Jahre 1808 14,314 Kinder vakzinirt. Die Zahl aller Geimpften in diesem Königreiche vom Jahre 1801 — 1808 betrug 79,637.

Rom ist zu einer der 25 Städte ernannt worden, wo Kuhpockenlymphe aufbewahrt und immer vorräthig seyn soll. Der Oberaufseher der Anstalt hat den Titel *Vaccinatore* und unter seiner Leitung wird von diesem Provinzial-Zentrum aus die Korrespondenz mit allen Orten geführt, wo Mafsregeln ergriffen wurden, um der Einimpfung weitere Verbreitung zu verschaffen. In einem abgelegenen Theile des großen Spitals von *St. Spirito* hat

man bereits einen Theil der zum Spital gehörigen Gebäude eingerichtet und die Vakzination nimmt den glücklichsten Fortgang. Für die bei dem Kuhpockeninstitute angestellten Chirurgen wurden Prämien ausgesetzt, die sich nach der Mehrzahl der von ihnen Inokulirten richten. Die erste Prämie beträgt 3,000, die andere 2,000 und die dritte 1,000 Fr. Außerdem sind 100 Medaillen, jede an Werth von 100 Fr., allen denjenigen bestimmt, welche mit Eifer die Impfung betreiben.

Im St. Rochusgebäude zu Pesth ist ein Schutzpockenimpfungs-Institut errichtet worden, dessen Direktor Hr. Dr. von *Bossany* ist. Seit Anfangs Mai werden jeden Samstag und Sonntag Vormittag von 7 — 9 und Nachmittag von 2 — 4 Uhr die Kuhpocken unentgeltlich eingeimpft. Ueber die Einimpfung wird ein Protokoll geführt. Die Aerzte und Wundärzte können hier stets frischen Impfstoff erhalten.

Herr von *Huhn*, welcher sich jetzt in Kassel als Gesandtschaftsarzt befindet, hat sich mit großen Aufopferungen um die Verbreitung der Schutzpockenimpfung in das ganze russische Reich ungemein viele Verdienste erworben. Er verbreitet den Unterricht in der Impfung auf eine sehr vorzügliche Weise. Schon im Jahre 1803 vertheilte er von Mitau aus 120 Exemplare einer Anweisung

zur Impfung. Diese Schrift war von Professor *Parlemann* verfasst. Sie ist nunmehr erweitert in's Russische übersetzt, zugleich mit einem Zirkularauftrufe an alle Aerzte im europäischen und asiatischen Russland und mit 12 illuminirten Kupfertafeln, die alle Stadien der Krankheit darstellen, in 20,000 Exemplaren nach allen Gegenden, selbst bis Kamtschatka, versendet worden. Zugleich schickte Hr. von *Huhn* für jede Kreisstadt und auch kleinere Städte des Reichs 3 Gläser, mit ganz frischer und ächter Impflymphe gefüllt und legte zu jedem Fläschchen eine Impfnadel. Für die entfernteren Gegenden wurden sogar 4 Gläser bestimmt. Ueberdies liess er durch die Gouvernements - Marschälle noch eine Menge Gläser an die Landärzte vertheilen. So ist nun durch diese unentgeltliche Vertheilung allen Dorfvorstehern (*Upravitel's*) und Aerzten insgemein jeder Vorwand benommen, dass sie aus Mangel an Impfstoff nicht vakziniren könnten. Man rechnet, dass von den 33 Millionen Bewohnern des russischen Reichs jährlich 440,000 an den Menschenpocken starben, die Verblindeten und Verkrüppelten nicht gerechnet. (Allgem. Zeit. 1810. Nr. 175.)

Ueberhaupt macht die Schutzpockenimpfung im russischen Reiche sehr gute Fortschritte. Ungeachtet der Vorurtheile vieler, vorzüglich der von den Residenzen entfernten Einwohner ist die Vakzination nunmehr durch die unermüdete Vorsorge der

Regierung allgemein verbreitet, und wird sogar schon in den entferntesten Gegenden unter den Nomaden angewendet. Diese kannten die Pocken als die gefährlichsten aller Ansteckungskrankheiten, und verliessen ehemals ihre Kinder ohne alle Pflege, entfernten sie sogar aus ihren Wohnungen. Zuverlässigen bei der Regierung eingelaufenen Berichten zufolge, hat es sich ergeben, daß im verwichenen Jahre 1809 allein durch die im wirklichen Dienste stehenden Aerzte 227,634 Kinder mit dem besten Erfolge vakzinirt worden sind. *)

Bekanntlich traten mehrere Aerzte in England, Deutschland u. s. w., vorzüglich deswegen als Gegner der Schutzpockenimpfung auf, weil sie große Geschäfte in der Inokulation der Menschenpocken machten. Aus derselben Ursache waren auch die Braminen in Bengalen der Vakzine nicht günstig. Seit langer Zeit hatten sie den ausschließlichen und ungestörten Besitz der Impfung der Menschenblattern unter den Eingebornen gehabt, als ihnen mit einemmal im Jahre 1803 durch einen Befehl der Regierung zu Kalkutta ein Erwerb entrisen wurde, der ihnen ein gutes Einkommen verschaffte. Sie boten daher alles auf, um der Neuerung Schaden zu bringen.

Die Vakzine breitet sich in Ostindien immer

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 297.

mehr aus. Vom Anfange September 1802 bis zu Anfang September 1809 wurden blos in der Präsidentschaft von Madras und den benachbarten Gegenden auf Veranstaltung der Regierung 160,000 Individuen vakzinirt. Der Wundarzt *Makenzie* impfte allein während dem Jahre 1808 in der Präsidentschaft und in einem einzigen Distrikte 28,198 Menschen. Unter diesen Impfungen sind die nicht mitgezählt, welche von den Braminen und andern Eingebornen verrichtet wurden. *)

Die Schutzpockenimpfung wurde auf dem Kap der guten Hoffnung im Jahre 1803 zuerst eingeführt. Anfangs setzten sich dem Fortgange der Impfung Vorurtheile des Volks entgegen, die aber durch die gute Leitung der Regierung zerstreut wurden, so daß bis zum Jahre 1806 gegen 10,000 Menschen geimpft waren. Auch gegen das Eindringen der im Innern öfters ausgebrochenen Pockenepidemien schützte die Regierung die von der Kapstadt entfernten Kolonisten durch die Impfung. (S. *Lichtenstein's* Nachrichten darüber in *Hufeland's* und *Himly's* Journal der prakt. Heilkunde 1810. Juli.)

Die Schutzpockenimpfung macht in Konstantinopel und in den nördlichen Provinzen des türki-

*) Vergl. d. Jahrbuch, B. II. S. 398.

schen Reichs die größten Fortschritte. Vorzüglich haben junge griechische Aerzte nach ihrer Zurückkunft von deutschen Universitäten die Impfung mit einem unglaublichen Eifer verbreitet. Beinahe die gesammte griechische Volksmenge von Konstantinopel hat sich beeilt, dieses neue Schutzmittel anzunehmen.

5.

Kranken- und Rettungsanstalten.

Unter der Direktion des Herrn *Jadelot* besteht ein Hospital zu Paris, das ausschließlich für Kinder beiderlei Geschlechts vom 2ten bis 14ten Jahre bestimmt ist, welche in den Waisenhäusern oder auch bei dürftigen Leuten krank werden. Das Hospital kann 500 Individuen aufnehmen. An beiden Seiten des Einganges sind 3 grofse Säle, für Knaben, welche an chronischen Krankheiten leiden, bestimmt. Sie stossen auf 3 mit Linden bepflanzte Höfe, welche eine gesunde Lage haben und den Kranken zu Spaziergängen dienen. 4 Säle im ersten Stockwerke auf einem andern grofsen Hofe sind für junge Mädchen mit innerlichen oder äufserlichen Krankheiten. Am Ende dieses Hofes befinden sich 4 ähnliche Säle für Knaben mit eben diesen Krankheiten. Beide haben grofse korrespondirende Kreuzgänge und nahe dabei ist ein bedeckter Lindengang zum Spaziergehen für die Mädchen. An beiden Enden des Hospitals liegen zwei kleine *corps de logis*,

von denen eins für Rekonvaleszenten, das andere für Kinder mit Pocken oder andern ansteckenden Krankheiten bestimmt ist. Die Krankensäle sind fast alle 3 Met. 6 Dezim. hoch, 8 — 9 Met. breit und 26 — 32 Met. lang. Die Betten sind reinlich und stehen in 2 Reihen in gehöriger Entfernung von einander. Das Wasser der Brunnen, welche im Hospitale sind, ist chemisch untersucht worden. Die Krankenspeisen bestehen in Brod, Wein, Fleisch, Hülsenfrüchten, Reifs, Milch und Eiern. In Rücksicht der Behandlung ist das Hospital in 3 Departements getheilt: 1) Knaben mit innerlichen Krankheiten; 2) Mädchen mit ebendenselben; 3) Knaben und Mädchen mit chirurgischen Krankheiten. Es wurden jährlich gegen 1,800 Kinder aufgenommen. (*Harles's neues Journal der ausländ. med. chir. Literatur. B. 10. St. 2.*)

Nach den eingegangenen Berichten, welche die philanthropische Gesellschaft zu Paris aus den verschiedenen Komitéen über den Fortgang ihrer Bemühungen im J. 1809 erhielt, hat sich ergeben, daß dieses Institut sich vervollkommnet und immer mehr verbreitet. In kurzer Zeit ließ die Gesellschaft 600 Kinder impfen u. 6,514 Kranke ärztlich verpflegen. Im ersten Jahre kostete jeder Kranke 40 Fr. und von 15 starb gewöhnlich einer. Seit dieser Zeit minderte sich von Jahr zu Jahr nicht

allein die Mortalität, sondern auch der Kostenbetrag, und im Jahre 1809 betrug die Kosten für jeden Kranken 15 Fr. und nur von 23 starb Einer. Auch unterstützt die Gesellschaft die zahlreichen Verbindungen von Handwerkern, welche sich zum Beistande in Krankheiten vereinigten. (*Prévoyance.*) *)

Im Jahre 1809 wurden in den verschiedenen Landlazarethen von Schweden 2,397 Kranke aufgenommen. 1,709 genasen von ihnen, 182 starben und 303 blieben in der Kur zurück. Man zählte unter ihnen 1,049 mit der Lustseuche Behaftete.

Im Juliusspitale zu Würzburg wurden im Jahre 1809 1,335 Kranke gepflegt und behandelt. Unter diesen sind 215 vom J. 1808 krank zurück geblieben und 1,120 im J. 1809 von Neuem hinzugekommen. Von ihnen wurden 882 geheilt, 80 gebessert und 32 als unheilbar entlassen. 114 starben und 221 blieben in der Kur zurück. **)

In der Charité zu Kassel wurden im Jahre 1809 737 Zivilkranke aufgenommen, von denen

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 302.

**) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 303.

557 geheilt wurden und 83 starben. 97 blieben in der Kur.

Im Charité - Krankenhause zu Berlin waren am Ende des Jahres 1808 768 Kranke. Vom 1ten Januar bis zum 31ten Dezember 1809 ist die Zahl der neu aufgenommenen Kranken 5,148 gewesen. Mithin wurden im Jahre 1809 5,916 Kranke behandelt. Von diesen sind 4,075 geheilt worden, 157 verließen ungeheilt die Anstalt; 230 wurden aus einer Station in die andere verlegt, 50 entließen ungeheilt; 768 starben. — In der Anstalt blieben mit Anfang des Jahres 1810 636 Kranke zurück.

In dem Zivilhospitale zu Karlsruhe wurden während des Jahres 1810 323 Kranke (223 männliche und 100 weibliche) medizinisch - chirurgisch behandelt. Von ihnen starben 20, in der Kur blieben 31, aus der Kur gingen 9, einer war unheilbar, die übrigen wurden gesund und geheilt entlassen.

In dem akademischen Hospitale zu Göttingen wurden unter Direktion des Herrn Hofraths *Himly* im Winterhalbjahre 1806/7 180 Kranke (unter welchen 38 Augenkranke) behandelt; es starben 19.
Im Sommerhalbj. 1807 220 Kranke (54 Augenkr.) beh.; gestorb, 11.

Im Winterhalbj. 1807/8	227 Kranke (35 Augenkr.) beh.;	gestorb. 7.
Im Sommerhalbj. 1808	296 Kranke (61 Augenkr.) beh.;	gestorb. 11.
Im Winterhalbj. 1808/9	292 Kranke (32 Augenkr.) beh.;	gestorb. 16.
Im Sommerhalbj. 1809	383 Kranke (57 Augenkr.) beh.;	gestorb. 18.

Von Herrn Professor *Langenbeck*, der vom akademischen Spital abtrat, wurde im Sommer 1807 eine eigene Krankenanstalt zur Bildung junger Wundärzte und zur Heilung chirurgischer Uebel und Augenkrankheiten errichtet. Die Kuratoren der Universität bewilligten einen Fond dazu (der in der Folge vom Könige vermehrt wurde), und wiesen ein eignes Haus dazu an, in welchem der Direktor seine Wohnung hat. Unbemittelte Kranke werden unentgeltlich behandelt und gepflegt. Bemittelte können auch eigene Zimmer bekommen und von den übrigen Kranken abgesondert werden. Im Jahre 1807 — 1808 wurden 290 Kranke in diesem Spital behandelt. 82 Studirende besuchten die Anstalt. Im Jahre 1808 — 1809 wurden 430 Kranke behandelt, und 84 Studirende benutzten das Institut.

Im klinischen Institute zu Greifswalde wurden seit 1807 12 junge Aerzte gebildet, und 6 — 700 Kranke unentgeltlich behandelt und meist vollkommen wieder hergestellt.

Das Institut für arme Augenranke und Blinde zu Erfurt, hatte im Jahre 1809 40 Augenranke. 32 davon wurden geheilt, und von 7 Blinden wurden 6 mit völligem Gebrauche ihres Gesichts entlassen. *)

Die Gesellschaft der Rettungsanstalt für Ertrunkene zu Hamburg zählte seit dem 18ten April 1809 bis den 8ten März 1810 49 Rettungsfälle. Von ihnen wurden 23 Verunglückte durch schnelles Herausziehen aus dem Wasser und 15 durch Anwendung chirurgischer Hülfsmittel gerettet. Bei 11 derselben wurden diese Mittel ohne Erfolg gebraucht. **) — Kein Fall war in diesem Jahre geeignet, um wegen ihm die große Rettungsprämie zu ertheilen. Die permanente Preisaufgabe ***) steht also zur Beantwortung für das nächste Jahr offen.

Die Humanitätsgesellschaft zu Prag feierte am 26ten Juli 1810 den Jahrestag des Todes des edeln Grafen von *Berchtold* durch eine Versammlung. ****) Es wurde darin ein Aufsatz über

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 265.

**) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 312.

***) S. d. Jahrb. B. I. S. 356 und 357.

****) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 419.

die Wohlthätigkeit und über den Fortgang der Rettungsanstalt zu Prag verlesen. Zufolge dieses verdanken dem Institute bereits 157 Menschen ihre Rettung aus Lebensgefahren. Eine ausführliche Lebensgeschichte des Grafen wurde versprochen.

6.

M e d i z i n a l w e s e n.

Ein kaiserl. französisches Dekret aus St. Cloud vom 18ten Aug. 1810 hebt die, den Erfindern oder Eigenthümern von geheimen Arzneimitteln bisher ertheilten Konzessionen mit dem 1ten Jan. (nach einem spätern Dekrete mit dem 1ten April) 1811 auf, und befiehlt, die Rezepte zur Zusammensetzung solcher Mittel in Zukunft dem Minister des Innern vorzulegen, welcher sie durch eine Kommission prüfen lassen, und, im Falle sie nützlich befunden werden, dem Kaiser einen Vortrag über deren Erkaufung für eine verhältnißmäßige Summe erstatten soll, damit die nützlichen zum Besten des Publikums bekannt gemacht, der Vertrieb der schädlichen aber, und der dabei obwaltende Charlatanism verhindert werde. Ist der Erfinder mit dem Gutachten der erstern Kommission nicht zufrieden, so wird noch eine zweite zu dessen Revision niedergesetzt. Die Kommission, deren Präsident *Chaussier* ist, hat einen Entwurf ihrer Organisation und einen Plan ihrer Arbeiten am 15ten Oktober 1810 bekannt gegeben.

Jahrg.

den Wundärzten, Barbiermeistern und Badern.
 5. Von den Apothekern und ihren Offizinen.
 6. Von den Materialisten. 7. Von den Laboranten, Zuckerbäckern, Gewürz-, Oel-, Branntwein- oder andern Krämern. 8. Von dem Stadtaccoucheur und den übrigen Hebärzten. 9. Von den Hebammen und Beiläuferinnen. 10. Von den Wundärzten und Barbierern auf dem Lande. 11. Von fremden Aerzten, Wundärzten, Operateurs, Bruch- und Steinschneidern. 12. Von den Zahnärzten. 13. Von den Bandagisten. 14. Von den Thierärzten. 15. Von den Kräutersammlern. 16. Von den Krankenwärtern und Wartweibern. 17. Von den Pfuschern und widerrechtlichen Eingriffen in die Arzneikunst im Allgemeinen.

Aufser andern enthält diese Verordnung Nachstehendes. (S. Kap. II. §. 4.) Wenn ein Adspirant zur Praxis in dem Examen zwar gut bestanden ist, aber (am Krankenbette) noch nicht die zur Unterscheidung und Beurtheilung der Krankheiten nöthigen Kenntnisse bemerkt worden sind, so soll er die armen Kranken des ihm zugewiesen werdenden Quartiers die 3 ersten Jahre der Praxis unter der besondern Aufsicht und Leitung des dazu verordneten Physikus behandeln, ihm von jedem Kranken die Art und Weise der Verordnungen u. s. w. genau angeben, und seinen Rath befolgen; bei bemittelten erkrankten Personen aber in allen schwierigen Fällen sich eines ältern Arztes

bedienen. — (Kap. II. §. 28.) Bei 20 Thlr. Strafe und schärferer Ahndung darf von keinem Arzte eine Bescheinigung ausgestellt werden, daß jemand wirklich todt sei, ehe er den Leichnam nicht genau besichtigt und sorgfältig untersucht hat, und die gewissen Kennzeichen des wahren und natürlichen und keines gewaltsamen Todes gefunden hat. — Alle und jede Leichname aber sollen von Aerzten besichtigt und keiner ohne einen Schein vom Arzte begraben werden. — (Kap. II. §. 32.) Die Quartierärzte können bei Legalfällen ihrer Quartiere der Untersuchung beiwohnen und sollen solche Gelegenheiten nicht versäumen. — (Kap. III. §. 16.) Den Physikern ist gestattet bei Legalsektionen anatomische Kupfertafeln und ein Lehrbuch der gerichtlichen Medizin mitzubringen, „damit sie weder das Gedächtniß, noch Zerstreuung, oder Aengstlichkeit irre führe oder zu Fehlern verleite“ (!!!) — (Kap. VI. §. 1 ff.) Die Materialisten dürfen mit allen rohen Arzneiwaaren sowohl im Großen als im Kleinen handeln. —

Die in dieser Verordnung enthaltene Medizinaltaxe unterscheidet sich sehr von der für das Fürstenthum Aschaffenburg im Jahre 1808 *) erschienenen. Sie ist nachstehend vollständig angegeben.

*) S. d. Jahrb. B. II. S. 497.

Für die Aerzte.

Für eine Konsultation im Hause des Arztes, sei es, daß auch die Arznei nur repetirt werde 24 Kr. — Für den ersten Krankenbesuch zu einem Bürger oder dessen Angehörige 40 Kr. — Für einen jeden der gewöhnlichen folgenden Krankenbesuche 24 Kr. — Für den Besuch eines ekelhaften oder ansteckenden Kranken 48 Kr. — Für eine Konsultation zweier oder mehrerer Aerzte, einem jeden 1 Fl. — Für eine Konsultation vor Mitternacht in dem Hause des Patienten 1 Fl. — Nach Mitternacht aber, nach Beschaffenheit des Weges und anderer Umstände 1 Fl. 30 Kr., 2 Fl. bis 3 Fl. — Für eine Konsultation bei später Nacht in dem Hause des Arztes 1 Fl. — Für den Aufsatz einer Krankengeschichte nebst Gutachten 1 Fl. 30 Kr. bis 4 Fl. — Für ein kurzes ärztliches Zeugniß 40 Kr. — Für ein umständlicheres *inclusive* der Untersuchung 2 Fl. — Für die Ansicht und Untersuchung eines Verstorbenen und für das schriftliche Zeugniß des Todes 1 Fl. — Für die Leichenöffnung eines Verstorbenen 6 Fl. — Für einen Krankenbesuch in den Gärten vor der Stadt 1 Fl. bis 1 Fl. 30 Kr. — Für den Besuch eines auf dem Lande befindlichen Kranken, nebst freier Chaise oder Reitpferd, je nachdem der Ort weit ist 3 Fl. bis 5 Fl. — In Kontagionsfällen auf den Dorfschaften hat sich der zeitige *Physicus extraordinarius*

rius 1) in Fällen, wo der Visiten so viele zu machen sind, daß der Belauf die hiernächst ausgedrückte Summe von resp. 2 Fl. 30 Kr., 5 Fl. und 6 Fl. übersteigt, mit 12 Kr. für die Visite zu begnügen. 2) In Fällen hingegen, wo der Visiten weniger sind, als daß nach diesem Anschlage die eben berührten 2 Fl. 30 Kr. und resp. 5 Fl. oder 6 Fl. für den Tag herauskommen, a. für die Bemühung und Zeitverlust eines halben Tages, wobei er seinen Mittags- oder Abendtisch noch erreichen kann 2 Fl. 30 Kr. — b. Wenn er den ganzen Tag auf dem Dorfe verbleiben muß, einschliesslich der Zehrung 6 Fl. c. Wenn er des Nachmittags sich dahin begibt und daselbst übernachten muß, einschliesslich des Abendessens und Frühstücks, 5 Fl. ohne alle weitere Aufrechnung für Bemühung oder Zehrung in Rechnung zu bringen, wobei ihm jedoch 3) die jedesmalige baare Auslage für Chaise und Pferde, wenn er nicht durch eine Stadtchaise und Pferde dahin gebracht wird, und er Alters halber zu reiten verhindert ist, letzteres Falls aber der Pferd Lohn und Fütterung besonders verrechnet und ersetzt werden soll, dagegen aber 4) für die über den Fortgang der Kur in solchen Fällen zu erstattenden Berichte, da solches dem zeitigen *Physico extraordinario* vermöge seines Amtes schon ohnehin obliegt, nichts besonders in Rechnung passirt werden kann.

Für die gerichtlichen Aerzte.

Für die Prüfung eines um die Erlaubniß zur medizinischen Praxis anhaltenden Arztes erhält jeder dem Examen beiwohnenden Physikus einen Dukaten. — Von einem jeden Apotheker jährlich für die Visitation der Apotheken 2 Dukaten. — Für die Prüfung eines Vorstehers einer Apotheke, sei er Eigenthümer, Verwalter oder Provisor, 2 Dukaten. Der *Physicus primarius* wegen seiner bei diesem Geschäfte statt findenden besondern Bemühungen das Doppelte. — Für die Prüfung eines Wundarztes und Barbiermeisters überhaupt 25 Fl. und machen die *Physici* davon unter sich die bisher gewöhnliche Vertheilung. — Für das Examen einer Hebamme 2 Fl. 45 Kr. Der *Physicus primarius* das Doppelte. — Für das Examen eines Zahnarztes oder Bandagisten 5 Fl. 30 Kr. — Für eine obrigkeitliche aufgetragene Besichtigung eines Kranken oder Verstorbenen sammt der Berichterstattung 2 Fl. 30 Kr. bis 3 Fl. 30 Kr. — Für eine Legalsektion und Bericht erhält ein jeder der anwesenden Physiker 5 Fl., und derjenige, welcher das Konzept ausfertigt, das Doppelte.

Für die Wundärzte, Barbiermeister und Bader.

Für das Jahr durch zu rasiren' (!!) 3 Fl. bis 10 Fl. — Für eine spanische Fliegenblase zu ziehen und eine Woche durch zu behandeln 3 Fl. — Für mehrere 4 Fl. 30 Kr. — Für das Schröp-

fen und zwar für jeden Kopf 6 bis 10 Kr. — Für die Applikation eines Fontanells bis zum Flusse 2 Fl. 42 Kr. — Für das Seidelbastlegen bis zum Fliessen auf einem Arme oder Fusse 2 Fl. 42 Kr. — Auf beiden 4 Fl. — Für ein Haarseil zu legen und in Fluß zu bringen 5 Fl. — Für ein Klystir zu setzen 30 Kr. — Wenn an einem Tage mehrere gesetzt werden, jedes 24 Kr. — Für ein Tabakrauchklystir 2 Fl. 42 Kr. — Für eine Applikation des Katheters bei Mannspersonen 1 Fl. 36 Kr. bis 2 Fl. 42 Kr. nach Umständen mehr oder weniger. — Bei Weibspersonen 1 Fl. bis 2 Fl. — Für eine Aderlafs am Arme oder Fusse 30 Kr. bis 1 Fl. — Am Halse oder Schläfe im ersten Falle 1 Fl. 30 Kr., im letztern 4 Fl. bis 5 Fl. — Für Blutegel anzusetzen, wobei der Wundarzt die Egel selbst verschafft, für jeden Egel 15 Kr. — Für die Besorgung einer einfachen Hieb-, Stich-, Quetschungs- oder Brandwunde, nach der Grösse oder Tiefe derselben wöchentlich 3 Fl. bis 4 Fl. — Für die Besorgung einer komplizirten Hieb-, Stich-, Quetschungs- oder Brandwunde, nach der Wichtigkeit der Komplikation oder der Tiefe, wöchentlich 4 bis 8 Fl. — Für die Besorgung einer Schufswunde, wo der Schufskanal geöffnet wird, oder in die innern Theile gedrungen ist, wöchentlich 6 bis 10 Fl. — Für die Besorgung einer Schnitt-, Stich- oder Schufswunde am Kopfe, wenn der Hirnschädel nicht verletzt ist, wöchent-

lich 4 bis 6 Fl. — Für die Besorgung einer Kopfverletzung, wo der Schädel verletzt, gebrochen oder eingedrückt ist, wöchentlich 5 bis 8 Fl. — Für die jedesmalige Applikation des Trepans 6 bis 7 Fl. — Für die Behandlung einer äußerlichen Geschwulst, Entzündung, Eiterbeule, oder eines offenen Geschwürs mit oder ohne Beinfäule, wöchentlich 4 bis 7 Fl. — Für Behandlung des kalten Brands so lange der Brand dauert täglich 1 Fl. 30 Kr. — Für die Behandlung einer Verstauchung oder Subluxation überhaupt 5 bis 6 Fl. — Für die Einrichtung einer Verrenkung des Oberarms oder auch Vorderarms 9 Fl. — Des Schenkelbeins oder auch Unterschenkels, oder auch Fußes 10 bis 12 Fl. — Für die Einrichtung jeder andern einfachen Verrenkung des Unterkiefers, der Hand, der Finger, der Zehen 3 bis 5 Fl. — Für die Einrichtung einer zusammengesetzten Verrenkung, wo Entzündung, Wunden, Knochenbrüche, oder zerrissene Ligamente zugegen, oder mehrere Gelenke zugleich verrenkt sind, wird nach Beschaffenheit der Komplikation der Verrenkung mehr bezahlt. — Für die Behandlung eines Knochenbruchs am Oberarme oder Schenkel 12 bis 18 Fl. — Wenn am Vorderarme oder Unterschenkel beide Röhren gebrochen 12 bis 18 Fl. — Ist aber nur eine Röhre gebrochen 8 bis 15 Fl. — Für die Behandlung eines komplizirten Knochenbruchs, wo Verwundung, Entzündung, Zer-

splitterung, oder Schlitzbruch dabei ist, bei jungen Personen bis zur Heilung 22 bis 30 Fl. — Bei alten Personen bis zur Heilung 30 bis 40 Fl. — Für die Staaroperation an einem Auge 11 bis 22 Fl. — An beiden Augen 22 bis 44 Fl. — Für andere Operationen an den Augen als eines Eiterauges, Staphyloms, einer Thränenfistel, einer Exstirpation des Auges u. s. w. 15 bis 30 Fl. — Für die Operation und fernere Behandlung einer Speichelfistel 15 Fl. — Für die Operation einer einfachen Hasenscharte und fernere Behandlung 15 bis 20 Fl. — Für die Operation einer gedoppelten oder komplizirten, und weitere Behandlung 20 bis 30 Fl. — Für den Verband eines Krebschadens wöchentlich 6 Fl. — Für die Operation eines großen Krebschadens z. B. an der Brust, oder eines Hodens u. s. w. und Behandlung nach der Ausrottung 36 Fl. — Eines kleinen oder geringen Krebschadens z. B. an der Lippe, Nase 12 bis 15 Fl. — Für die Operation und Behandlung eines *tumoris cystici*, oder einer Kapselgeschwulst, nach der Größe und Gefährlichkeit des Sitzes derselben 8 bis 12 Fl. — Für die Behandlung und nachherige Besorgung eines Oberbeins 6 bis 8 Fl. — Für die Operation und Kur einer Gesäßfistel 33 Fl. — Für die Extraktion und Kur eines Nasen- oder auch Ohrpolyps 12 bis 22 Fl. — Eines Mutterpolyps 22 bis 30 Fl. — Für die Operation und Kur eines Skirrhus, oder einer

Kropfgeschwulst nach deren Gröfse und Sitz 12 bis 24 Fl. — Für die Operation und weitere Besorgung einer Pulsadergeschwulst 22 bis 33 Fl. — Eines Blutaderkropfs 8 bis 10 Fl. — Für die Ablösung des Schenkels und dessen weitere Behandlung 45 Fl. — Für die Ablösung des Unterschenkels und dessen Behandlung 36 Fl. — Eines Arms und dessen Behandlung 33 Fl. — Eines Fingers oder Zehen 8 bis 10 Fl. — Für das Abnehmen des Zäpfchens 5 Fl. 30 Kr. — Für einen Steinschnitt bei Erwachsenen 75 Fl. — Bei Kindern 50 Fl. — Für Ausschneidung eines Steines aus der Harnröhre 20 Fl. — Für einen Bruchschnitt und dessen weitere Besorgung 22 bis 44 Fl. — Für die Taxis oder Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs 6 Fl. — Für die Eröffnung des Mundes, der Ohren, des Afters, oder der Scham bei Atretis 5 Fl. 30 Kr. — Für die Herausziehung eines im Schlunde steckenden Körpers 5 Fl. 30 Kr. — Für die Durchbohrung der Harnblase 10 Fl. — Für die Oeffnung der Brust (*paracentesis*) und deren weitere Behandlung 22 Fl. — Des Unterleibes 12 Fl. — Des Hodensackes 8 bis 10 Fl. — Für die Oeffnung der Luftröhre 15 Fl. — Für die Zurückbringung eines einfachen Mastdarmvorfalls 3 bis 4 Fl. — Eines komplizirten Mastdarmvorfalls 6 bis 9 Fl. — Wenn bei einer Verwundung oder andern Verletzung, aus Furcht einer Verblutung oder anderer Gefahr, der Wundarzt oder des-

sen Gehülfe Tag und Nacht beständig zugegen seyn muß, täglich 4 bis 6 Fl. — Für die Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten z. B. bei Ertrunkenen, Erstickten, Erfrorenen 5 Fl. 30 Kr. — Für jeden Besuch über Land ohne Transport- und Zehrungskosten 2 Fl. — Für einen dergleichen auf den ganzen Tag, oder wenn er in später Nacht geschieht 4 Fl. — Für eine außsergerichtliche Leichenöffnung 6 Fl. — Für eine gerichtliche, jeder gegenwärtige *Chirurgus juratus* 2 Fl. — Für die Untersuchung einer Säugamme 1 Fl. 30 Kr. — Für eine bestellte Visite bei Tag 24 Kr. — Bei Nacht 40 Kr. — Nach Mitternacht aber 1 Fl. — Bei Kontagionsfällen auf den Dorfschaften haben die daselbst wohnenden Landwundärzte für jeden Krankenbesuch mit 10 Kr., und wenn der Visiten so viele von ihnen zu machen wären, daß solche einen ganzen oder halben Tag zusammen erfordern, sich mit resp. 3 Fl. und 1 Fl. 30 Kr. b) Für einmal Blasen zu ziehen nebst dem Verbande mit 36 Kr. c) Für eine Aderlaß mit 18 Kr. d) Für ein Klystir, wenn der Wundarzt dasselbe in der eigenen Wohnung bereitet, und demnach das dazu nöthige Holz, Oel u. s. w. aufwendet mit 24 Kr., außer diesem Falle mit 15 Kr. sich zu begnügen.

Für die Hebärzte.

Für eine gewöhnliche Entbindung 11 Fl. — Für eine Zangengeburt 12 Fl. — Für eine Wendung

15 Fl. — Für die Extrabemühung ein schein-
 totes Kind zu beleben 4 bis 6 Fl. — Für die dabei
 vorkommende künstliche Ablösung der Nachgeburt
 4 bis 6 Fl. — Für die Untersuchung einer reinen
 Schwangern 1 Fl. 30 Kr. — Für die Untersuchung
 einer unreinen Schwangeren 5 Fl. 30 Kr. — Für
 die Ablösung eines Mutterpolypen 15 bis 20 Fl. —
 Für die Rückbringung des Gebärmuttervorfalls 4
 bis 5 Fl. — Für die Anlegung eines Mutterkränz-
 chens 2 bis 3 Fl. — Für die Rückbringung der
 vorgefallenen Mutterscheide 2 bis 3 Fl. — Für
 eine Injektion 45 Kr.

Für die Hebammen.

Für die Bemühung bei einer Geburt wenigstens
 2 Fl. 42 Kr.

Einstweilige Organisation des Medizinalwesens im Großher- zogthume Berg.

„Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern
 haben nach Einsicht des kaiserlichen Dekrets vom
 18ten Dezember 1808 über die Verwaltungs-Ord-
 nung des Großherzogthums; in Erwägung, daß
 durch dasselbe die Präefekte mit der Handhabung
 der Polizei in ihren Departements beauftragt sind;
 daß nach den jetzigen Regierungs-Grundsätzen
 die Rechtssachen nur von ordentlichen Gerichtshö-
 fen betrieben, und von denselben beurtheilt werden

mögen; dafs also weder die Medizinal-Polizei, noch die Gerichtsbarkeit in Medizinalsachen, von den bisherigen Medizinal-Kollegien mehr ausgeübt werden kann; in Rücksicht der Nothwendigkeit, den öffentlichen Behörden in Medizinalsachen den Beirath sachverständiger Personen zu versichern, und um eine gleichförmige Behandlung der Medizinalsachen einzuführen — nachfolgende Verfügungen festgesetzt, welche provisorisch und bis zur definitiven Organisation des Medizinalwesens beobachtet werden sollen.

1. Die Provinzial-Medizinalräthe sind aufgehoben, sie schliessen ihre Geschäftsführung, sobald ihnen Gegenwärtiges von dem einschlägigen Präfekten bekannt gemacht seyn wird, und liefern alle Akten und sonstige zu ihrer Kanzlei gehört habenden Stücke an die Präfektur ab.

2. Die Medizinal-Polizei wird unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern in den Departements von den Präfekten ausgeübt.

5. Die Präfekte ertheilen die Erlaubnifs zur Ausübung der Heilkunde oder eines Zweiges derselben, und verpflichten in herkömmlicher Art die damit versehenen Personen.

Diese Erlaubnifs wird ertheilt, wenn derjenige, der solche nachsucht, ein Zeugnifs seiner Fähigkeit von der zur Prüfung derselben berufenen hienach benannten Behörde beigebracht haben, und seine Anstellung an dem Orte oder in der Gegend,

wo er sich niederlassen will, nothwendig oder nützlich befunden seyn wird.

4. Niemand darf ohne solche Erlaubnifs sich als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebamme gebrauchen lassen, oder sonst einen Zweig der Heilkunde ausüben.

Auch darf sich derjenige, der solche Erlaubnifs hat, an keinem andern Orte oder in keiner andern Gegend, als den in der Erlaubnifs benannten, häuslich niederlassen, jedoch darfer, wenn er anderwärts berufen wird, auch dort seine Wissenschaft oder Kunst ausüben.

5. Der Präfekt kann den ärztlichen Personen seines Departements wegen begangener Vergehen oder grober Fehler in ihrer Kunstaübung die fernere Ausübung auf bestimmte Zeit oder auf immer untersagen, oder sie nach Ermessen der Medizinal-Beamten anweisen, sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen.

Haben die Physiker und die höheren Medizinal-Beamten sich Dienstvergehen zur Schuld kommen lassen, oder ist Verdacht vorhanden, dafs sie grobe Fehler in ihrer Kunstaübung begangen haben, so wird der Präfekt solches dem Minister des Innern anzeigen, damit dieser nach Beschaffenheit des Falles die Untersuchung verordne, und wegen der Bestrafung das Geeignete verfüge.

6. Die Gerichtsbarkeit, welche in einigen Provinzen bis hierhin den *Collegiis medicis* zugestanden

den hat, geht an die ordentlichen Gerichtshöfe über.

7. Der Medizinalrath zu Düsseldorf wird als solcher für das Großherzogthum bestellt.

8. Er hat die Aufsicht über das ganze Medizinalwesen des Großherzogthums in wissenschaftlicher Hinsicht.

9. In dieser Hinsicht sind ihm also alle ärztliche Personen des Großherzogthums untergeordnet. Er kann sich von ihnen Rechenschaft über ihre Dienstführung ablegen lassen, kann sie über einzelne Gegenstände zum Bericht fordern, und sich am Ende des Jahres einen Hauptbericht entweder über die im Laufe des Jahres gehabten merkwürdigen Fälle oder über die gemachten Entdeckungen und Erfahrungen erstatten lassen.

10. Er prüft diejenigen Personen, welche die Heilkunde oder einen Theil derselben in dem Großherzogthume ausüben wollen (mit Ausschluss der Hebammen) und ertheilt denjenigen, welche fähig befunden worden sind, ein offenes Zeugniß darüber.

11. Er wird vorzüglich darüber wachen, daß die angestellten ärztlichen Personen in ihrer wissenschaftlichen Bildung nicht zurückschreiten; er kann diejenigen, gegen welche ein Verdacht desfalls vorhanden ist, zu einer neuen Prüfung laden, und nach Befund selbst bei den Präfekten auf be-

4ter Jahrg.

U

schränkte oder unbeschränkte Einziehung der Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde antragen.

12. Der Medizinalrath steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, er wird demselben die nöthig findenden Anordnungen und Verbesserungen in Medizinalsachen vorschlagen, und die ihm von dem Ministerium zukommenden Aufträge befolgen.

13. Er wird auf den Vollzug der bestehenden, in das Medizinalwesen einschlagenden Gesetze und Verordnungen wachen, die Uebertretungen den Präfekten, und wenn es wirkliche Verbrechen seyn sollten, den Kriminal-Gerichtsbehörden anzeigen.

14. Der Präfekt sowohl als die Gerichte können sich in wichtigen Fällen, um nähere Auskunft zu erhalten, an den Medizinalrath wenden, wenn sie glauben, sich bei dem Gutachten der Physiker oder anderer ärztlichen Personen nicht beruhigen zu können.

15. In jedem Departement wird ein Departements-Physiker angeordnet, welcher in dem Arrondissement, und wo möglich in dem Orte, wo der Sitz der Präfektur ist, wohnen muß.

16. Er dient dem Präfekte als Rath bei allen auf die Heilkunde und den Gesundheitszustand sich beziehenden Gegenständen. Er vollzieht die ihm von dem Präfekten in medizinisch-polizeilicher Hinsicht gegeben werdenden Aufträge.

17. Er schlägt dem Präfekten die in nämlicher

Hinsicht nöthig oder nützlich findenden Mafsregeln vor, gibt ihm Nachricht von den Unterschleifen und Mängeln, welche er entdeckt, und zeigt sie den Gerichten an, wenn es wirkliche Verbrechen sind.

18. Er berichtet an den Medizinalrath über alle merkwürdigen Vorfälle in Rücksicht des Gesundheitszustandes und der Heilkunde in seinem Departement.

19. Er prüft die Hebammen, und ertheilt ihnen bei befundener hinlänglichen Fähigkeit das Zeugniß darüber.

20. Er begutachtet und mälsiget die Rechnungen sämtlicher Medizinal - Personen seines Departements, wenn sie ihm zu diesem Ende von den Be-theiligten oder von einer öffentlichen Behörde vorgelegt worden sind. Diejenigen, welche mit dieser Mälsigung nicht zufrieden sind, mögen auf ihre Kosten eine Revision bei dem großherzoglichen Medizinalrathe nachsuchen.

21. Bei Gegenständen aus jenen Zweigen der Heilkunde, zu deren Ausübung als Arzt der Departements - Physiker nicht berechtigt seyn möchte, muß derselbe eine in solchem Zweige geprüfte und approbirte ärztliche Person zuziehen, welche der Präfekt dazu bezeichnen wird. So muß z. B. bei Gegenständen der Chemie oder Pharmazie ein Chemiker oder Apotheker, die bei den in der Geburtshülfe einschlagenden Gegenständen, wenn der Physiker nicht

selbst als Geburtshelfer legalisirt ist, ein legaler Geburtshelfer u. s. w. zugezogen werden. Das von der zugezogenen legalen Person über den Gegenstand seines Faches abgegebene Gutachten, muß aber von dem Physiker approbirt und unterschrieben seyn.

22. Der Präfekt wird dem Departements-Physiker Nachricht geben, wenn jemand in dem Departement die Erlaubniß erhält, als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebamme zu praktiziren, oder sonst einen Theil der Heilkunde auszuüben; er wird ihm zugleich den Ort oder die Gegend anzeigen, wo der Angestellte sich häuslich niederlassen muß. Der Departements-Physiker wird davon den Medizinalrath und den einschlägigen Arrondissements-Physiker in Kenntniß setzen.

23. Die Artikel 8, 9 und 13 sind auf die Departements-Physiker in dem Umfange ihres Departements anwendbar.

24. Für jedes Arrondissement wird ein Arrondissements-Physiker angeordnet, welcher in dem Arrondissement, wofür er angestellt ist, und wo möglich in dem Hauptorte des Arrondissements wohnen muß. Der Departements-Physiker ist zugleich Physiker seines Arrondissements.

25. Der Arrondissements-Physiker wird dem Unterpräfekte seines Arrondissements die von diesem in medizinischer Hinsicht verlangte Auskunft ertheilen.

26. Auf Verlangen der Gerichte wird er seine Meinung über die von andern ärztlichen Personen abgegebenen Berichte und Gutachten äußern. Er kann überhaupt von den Gerichten zu allen in die gerichtliche Arzneikunde einschlägigen Verrichtungen zugezogen werden.

27. In denjenigen Kantons, wo kein eigener Kantons-Physiker besteht, wird er jährlich die Apotheken untersuchen.

28. Er wird an den Departements-Physiker über alle merkwürdige Vorfälle in Rücksicht des Gesundheitszustandes und der Heilkunde in seinem Arrondissement berichten.

29. Die Artikel 8, 9, 13 und 21 sind auf die Arrondissements-Physiker in dem Umfange ihres Arrondissements anwendbar.

Für jedes Departement ist nun noch ferner ein Hebammenlehrer, und da, wo es die besondere Lokalverhältnisse erheischen, sind deren zwei angestellt worden. Die Hebammenlehrer müssen in zwei Lehrkursen, wovon jeder wenigstens 12 Wochen dauern muß, den Weibern einen vollständigen Unterricht, sowohl in den theoretischen, anatomischen, als auch in den praktischen Theilen der Geburtshülfe geben, und sie mit allem bekannt machen, was ohne Anlegung der Instrumente dabei zu bemerken ist. Für jeden Hebammenlehrer ist zu dem Ende ein Phantom nach von *Siebold's* Anleitung und ein Touchir-Apparat auf öffentliche

Kosten angeschafft worden. Die Hebammenlehrer werden aus der Staatskasse bezahlt, und den Gemeinden fallen nur die Zehrungskosten der Hebammen zur Last, die sich aber täglich nicht über 50 Kr. belaufen dürfen. Bei der Entlassung aus dem Unterrichte und nach glücklich überstandener öffentlicher Prüfung erhält die Hebamme eine Klystirspritze, eine Gebärmutterspritze und einen Katheder, ferner das *Wegeler'sche* Lehrbuch, und im Sieg-Departement folgende Instruktion.

(Die Fortsetzung folgt.)

Im Rhein- und Moseldartement, wo unter dem Präfekte Herrn *Lezay-Marnesia* die Medizinalpolizei überhaupt auf eine musterhafte Weise administriert wird, hat sich der Nutzen der Eintheilung des Departements in Distrikte *) rücksichtlich der Gesundheitspolizei und die Bestellung von verdienstvollen Aerzten für jeden Distrikt, schon binnen den ersten Monaten erwiesen. Das erste grose und glänzende Resultat dieser neuen Einrichtung fand sich in der Vakzination. Alles, was geimpft werden konnte, ward geimpft. Zum ersten- und letztenmal wird das Rhein- und Moseldartement die höchste Zahl Geimpfter aufzuweisen haben. In der Folge wird diese immer jener

*) S. d. Jahrb. B. II. S. 529 ff. u. B. I. S. 411.

der Neugeborenen gleich seyn. *) Ungeachtet dieser außerordentlichen Anstrengung wurden doch die übrigen Pflichten der Distriktsärzte nicht vernachlässigt. Endemische und epidemische Krankheiten wurden mit Eifer behandelt, sie mochten bei Menschen oder Vieh vorkommen. Bei fürchterlichen Epidemien starben äußerst wenige Menschen und die meisten dann, als man noch keinen Verdacht auf Ansteckung hatte und noch keine ärztliche Hülfe gesucht worden war. Die Aerzte besuchten oft über den andern Tag eine Gemeinde, die 3 bis 4 Stunden von ihrem Wohnorte entfernt war, so lange sie wichtige Kranken daselbst hatten. Oder zwei Distriktsärzte theilten sich in dieses Geschäft und behandelten mit dem größten Eifer gemeinschaftlich die Kranken. Hier fanden sich Beispiele, daß ein Arzt seine eigene Familie verlassend, seinen Wohnort 7 bis 8 Wochen mitten in einer Gemeinde aufschlägt, wo er seine tägliche Gegenwart absolut nothwendig glaubt, und wo ihn schlechterdings nichts, als das Gefühl, recht zu handeln halten konnte.

Durch die Reisen der Distriktsärzte, durch das Besuchen der Kranken in den ärmlichsten Hütten lernten manche Menschen, ja ganze Gemeinden zuerst, was der Arzt sei, und was sie von ihm erwarten konnten. Hierdurch allein ward eine gro-

*) S. d. Jahrb. B. III. S. 277 ff.

se Quelle der grössten Vorurtheile und Irrthümer verstopft, und der Weg zur Verbreitung der nützlichsten Wahrheiten geebnet.

Nur privilegirte und nicht privilegirte Quacksalber der benachbarten Gegenden können das Wohl der Bewohner des Departements in Zukunft gefährden. Die inländischen werden auf's eifrigste verfolgt und bestraft.

Die meisten Distriktsärzte liessen in ihrem Bezirke Aufsätze verbreiten, durch welche entweder daselbst gewöhnlichen Krankheitsursachen vorgebeugt, schädliche Vorurtheile bekämpft oder sonst auf irgend eine Weise das Allgemeine befördert wurde. Jedes Jahr wird neue Beweise liefern, dass diese Einrichtung eine der grössten Wohlthaten für's Departement ist. (Handbuch für die Bewohner des Rhein- und Moseldepartements für das Jahr 1809. S. 289 bis 291.)

Die Zahl der Hebammen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist etwa 500. Vor dem Jahre 1805 bestanden für die Bildung derselben 2 Schulen, nämlich zu Flensburg und Altona. In der ersten lehrte lange *Böf sel*. Im Jahre 1805 wurden jene beiden Schulen aufgehoben und gegenwärtig werden alle Hebammen für beide Herzogthümer in der zu Kiel neu errichteten und am 1ten Mai 1805 eröffneten Schule unterrichtet. Aus-

genommen sind die Hebammen für die Stadt Altona, für welche die dortige nicht aufgehobene Gebäranstalt zum Unterrichte benutzt wird. — Jede Hebamme muß wenigstens 6 Monate in der Schule bleiben, während welcher Zeit die Gemeinde oder der Gutsherr die Kosten des Unterhalts bezahlt. Sie ist verpflichtet in der Anstalt selbst zu wohnen und wird daselbst auch verköstigt. Aber auch anderen Personen, welche die Hebammenkunst zu erlernen wünschen, ist der Zutritt zum Unterrichte nicht versagt, und diese können auch außerhalb der Anstalt wohnen. — Für den Unterricht bezahlen die Lernenden nichts, als ein verhältnißmäßig geringes Antrittsgeld für den Oberlehrer und die Oberhebamme, welches die außer der Anstalt wohnenden Hebammen doppelt zu entrichten haben. — Der Unterricht besteht täglich in 2 Lehrstunden und 2 Wiederholungsstunden, welche letztere die Oberhebamme besorgt. Anleitung bei den vorfallenden Geburten selbst und Uebung im Untersuchen, welches wöchentlich an mehreren, theils schon in der Anstalt verpflegten, theils aus der Stadt sich einfindenden, Personen geschieht, versteht sich ohnehin. — Der Unterricht schränkt sich nicht bloß auf regelmäßige Geburten ein, sondern es werden die Schülerinnen auch in Erkennung aller regelwidrigen Fälle und in Beseitigung der dringendsten durch Manualhülfe unterrichtet, wobei ihnen freilich immer eingeschärft wird, nur im

Nothfalle ohne Beistand in schwereren Fällen Hülfe zu leisten. Ferner werden sie in der Wartung und Pflege der Wöchnerinnen und Neugeborenen theoretisch und praktisch angewiesen und geübt. — Nach den Prüfungen am Ende der Lehrzeit wird den Hebammen nach dem verschiedenen Befunde ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit ein verschiedener Charakter ertheilt. Diejenigen, welche nur den dritten, d. h. schlechtesten Charakter erhalten, dürfen gar keine außerordentliche Hülfe, sondern nur die bei vollkommen regelmässigen Geburten erforderliche, leisten. Nicht selten bleiben Schülerinnen ein zweites Halbjahr in der Anstalt, um sich zu vervollkommen. — Die Anzahl der Entbindungen war aus manchen Ursachen im ersten Jahre nicht groß. Es wurden nämlich vom 1ten Mai 1805 bis dahin 1806 nur 47 Schwangere aufgenommen und davon 39 entbunden. Im zweiten Jahre aber stieg die Anzahl beträchtlich und mehrt sich noch immer. Es sind vom 1ten Mai 1806 bis den 23ten März 1807 aufgenommen 64, und in dieser Zeit entbunden 66, so daß also gegen das Ende des Aprils die Anzahl der im zweiten Jahre Entbundenen doppelt so groß seyn wird, als im ersten Jahre, da sich viele zur Aufnahme gemeldet haben. (Von Herrn Professor *Wiedemann* bekannt gemacht. *S. Siebold's Lucina* B. IV. St. 3.)

Die vermöge der frühern Verordnung *) Sr. königlichen Majestät von Bayern zu München und Bamberg zu errichtenden Schulen für Landärzte sind, nachdem zuvor eine Instruktion über die innere Einrichtung derselben ergangen war, mit dem Anfange dieses Jahres an beiden Orten eröffnet worden. Folgendes Verzeichniß enthält die Namen der dabei angestellten Professoren. 1. Für München: Herr Dr. K. von *Orff*, Professor der Anatomie, Physiologie u. gerichtl. Arzneikunde z. Z. Direktor der Schule. — Hr. Dr. E. v. *Grossi*, Professor der Therapie u. Klinik sowie der Pathologie u. Semiotik. — Hr. Dr. J. B. *Graf*, Prof. der Pharmazie, Heilmittellehre und Diätetik. — Hr. Dr. A. *Koch*, Prof. d. med. und operat. Wundarzneikunst. — Hr. Dr. L. *Musinan*, Prof. der Bandagenlehre. — Hr. Dr. F. von *Paula Gruithuisen*, Dr. *legens* der Physik, Anthropologie, Chemie, Gewächskunde, Zoologie und Staatsarzneikunde. — Hr. Dr. W. *Weigel*, Prosektor und Repetitor der Anatomie. — 2. Für Bamberg: Hr. Dr. A. F. *Markus*, Prof. der Therapie und Klinik und z. Z. Direktor der Schule. — Hr. Dr. A. *Dorn*, Prof. der Pathologie und Semiotik. — Hr. Dr. J. *Schilling*, Professor der Anatomie, Physiologie und gerichtl. Arzneikunde. — Hr. Dr. K. J. *Diruf*, Prof. der Anthropologie, Zoologie, Phy-

*) Vergl. d. Jahrb. B, III, S. 318 u. 319.

sik und Staatsarzneiwissenschaft. — Hr. Dr. *J. F. Gotthard*, Professor der Heilmittellehre, Diätetik und Botanik. — Hr. *J. Rösch*, Prof. der Geburtshülfe. — Hr. *F. Rumpf*, Prof. der Chemie und Pharmazie. — Hr. *G. Steglehner*, Prosektor, Repetitor der Anatomie und *Dr. legens* der Bandagenlehre.

Ein Journal, das in Konstantinopel in griechischer Sprache erscheint, gibt Nachrichten über die Fortschritte der Medizin und Chirurgie in jener Stadt. Beide waren vor 30 Jahren noch in den Händen einiger jüdischen oder italienischen Charlatane, die nur zu Ader ließen, purgirten, abschnitten, und die Kalender bei Verschreibung ihrer Arzneien um Rath fragten. Jetzt aber zählt man in Konstantinopel gegen 50 griechische Aerzte, die mehrere Jahre in Deutschland, Frankreich oder England verweilten, und von daher die Kenntnisse ihrer Kunst mitbrachten. Seit 3 Jahren hat Konstantinopel ein von Griechen besorgtes, nach englischer Weise eingerichtetes Hospital, das unermesslichen Nutzen stiftet.

In der öffentlichen Schule der Geburtshülfe für das Departement des Donnersbergs wurden unter Direktion des Professors *Weidmann* vom J. 1806 (in welchem Jahre die Anstalt gestiftet wurde) bis zum Jahre 1811

106 Hebammen gebildet. Im Hause fielen 321 Geburten vor. (*Bodmann's statist. Jahrbuch f. d. Dep. v. Donnersberg J. 1811.*)

Auf Befehl des Kaisers von Oesterreich erhält nunmehr jeder der 6 Kreise Mährens und 2 Kreise Schlesiens außer den bereits angestellten Kreisärzten auch einen mit 400 Fl. besoldeten Kreiswundarzt, welcher zugleich über seine Kenntnisse in der Geburtshilfe und in der Thierarzneikunde sich durch Diplom und Zeugnisse beurkunden muß.

Am 19ten Januar 1810 erschien zu Wien eine ausführliche Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde an den k. k. österreichischen erbländischen Universitäten und Lyzeen vorgenommen werden müssen. Zugleich sind die Taxen für die verschiedenen Prüfungen zugefügt. (S. das Vollständige in der salzb. m. chir. Zeit. 1810 Nr. 78 u. 79.)

Eine historische Skizze über die Fortschritte der Medizin in England in dem Jahre 1806 von *Royston* lieferte *Mühry* *) übersetzt (in *Hufeland's* und *Himly's* Journal der prakt. Heilkunde 1810 April- und Maistück.) Es findet sich hierin mehreres für die Staatsarzneikunde Interessante, über die Vakzination und die dahin gehörige englische Literatur, über das gelbe Fieber u. s. w.

*) Aus dem *medical and physical Journal*. Jul. 1807.

7.

Medizinische Statistik u. Geographie.

Die Preisaufgabe der k. k. medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie zu Wien in Betreff der medizinischen Topographien einer österreichischen Vestung oder einer Garnisonsstadt*) ist für das Jahr 1811 nochmals zur Preisbewerbung bekannt gemacht worden. Zugleich ist ein Schema der vorzüglichsten Momente, auf welche es bei einer solchen militärisch med. Topographie ankommt, beigefügt.

Von der interessanten Schrift des Etatsraths und Ritter vom Dannebrogorden *Heinr. Callisen: Physisk medizinske Betragtninger van Kiöbenhavn* (physisch - medizinische Betrachtungen über Kopenhagen) ist der zweite Theil erschienen. In diesem wird von den übrigen für die physisch-medizinische Topographie wichtigen Gegenständen dieser Hauptstadt gehandelt, die im

*) S. Jahrbuch, B. III. S. 333.

ersten Bande nicht vorgenommen werden konnten. Von den öffentlichen Anstalten um Leben und Gesundheit zu schützen, von dem Erziehungswesen, von der Sorge für Arme und Gefangene, vom Medizinalwesen, von der Krankenpflege, von der Mortalität nebst der üblichen Behandlung der Sterbenden und Verstorbenen.

Im J. 1809 wurden im Königreiche Böhmen 134,651 Kinder (69,909 männl. u. 64,742 weibl. Geschlechts) geboren; es starben 115,630 Personen (60,244 männl. u. 55,366 weibl. Geschlechts). Es wurden mithin 19,021 Personen mehr geboren als starben. Die Zahl der getrauten Paare war 21,603. Auf die Hauptstadt Prag kamen 604 Trauungen, 3,764 Geborne und 4,554 Todte.

Nach einer Zählung betrug die Zahl der Bürgerschaft in Zürich mit Anfang des Jahres 1811 in 1,383 Ehemänner, 262 Wittwer, 2,068 Knaben, zusammen 3,713 männl. Geschlechts; ferner 1,333 Eheweiber, 536 Wittwen, 1,968 Töchter, zusammen 3,887 weibl. Geschl. Von der Totalsumme dieser 7,600 Personen sind 4 (sämmtl. weibl.) über 90 Jahre, 59 von 80 bis 90, 346 von 70 bis 80, 645 von 60 bis 70, 800 von 50 bis 60, 931 von 40 bis 50, 1,256 von 30 bis 40, 1,180 von 20 bis 30, 416 von 16 bis 20 und 1,963 unter 16 Jahre.

Im Stifte Abo in Schweden wurden während des Jahres 1808 16,798 Kinder geboren, die Zahl der Gestorbenen war 30,260 Menschen. Es starben also 13,462 Menschen mehr, was als Folge des Krieges angesehen werden muß.

Nach einer auf Befehl des Ministers des Innern in den letzten Monaten des Jahres 1809 im Departement des Donnersbergs vorgenommenen Zählung, beträgt die Bevölkerung dieses Departements 435,870 Seelen. (87,720 Familien.) Von 1789 bis zum Anfange des Jahres 1810 hat die Population des Departements um 63,357 Menschen zugenommen.

Im Jahre 1809 betrug die Zahl der Gebornen in diesem Departement 19,364 (9,880 Knaben, 9,484 Mädchen, unter welchen sich 956 Uneheliche befanden); es starben 10,978 Menschen (3,859 Knaben, 3,093 Mädchen, 1,298 verheirathete Männer, 1,211 verheirathete Weiber, 541 Wittwer, 976 Wittwen; es wurden mithin mehr geboren 8,386; getraut wurden 4,203 Paare. — Die meisten Menschen starben in den Monaten Januar und März, die wenigsten im August und September. Von 39 Lebenden starb einer. — Die meisten Geburten fielen in den Herbst und Winter.

Man zählt im Departement 82 Aerzte, Wundärzte und Gesundheitsbeamte, und 51 Apotheker. (*Bodmann's statistisches Jahrbuch für das*
 Depar-

Departement vom Donnersberge J.
1811.)

Im Kantone Thurgau in der Schweiz wurden im Jahre 1808, bei einer damaligen Population von 76,671 Seelen, 2,885 Kinder geboren, 2,437 Personen beerdigt und 763 Paare getraut. Die Zahl der Gestorbenen unter einem Jahre betrug $\frac{1}{3}$, der bis 50 Jahre $\frac{1}{5}$, und der von 50 bis 90 Jahre $\frac{1}{3}$. — 493 Kinder wurden vakzinirt. An den Menschenpocken starben 8.

Im Jahre 1809 war die Population 77,628 Seelen. Es wurden in diesem Jahre 2,988 Kinder (1,505 Knaben und 1,483 Mädchen, 2 Zwillingsgeb. und eine Drillingsgeb.) geboren; es starben 2,244 Personen (1,089 männl. und 1,155 weibl. Geschl.). Auf 35 Menschen kam ein Verstorbener. Es wurden 744 Menschen mehr geboren als starben. Unter den Gestorbenen sind im Alter von 1 bis 13 Jahren $\frac{4}{8}$ des Ganzen, von 10 bis 50 Jahren $\frac{1}{3}$, von 50 bis 90 Jahren $\frac{3}{8}$, über 90 Jahre 3 Personen. Unter den Verstorbenen befinden sich 116 Todtgeborne, an Gichtern starben 571, an Altersschwäche 260, an Auszehrung 244, an der Ruhr 49. An den Pocken starb niemand. Vakzinirt wurden 763 Kinder. — Die Zahl der kopulirten Paare war 627.

Zu Ende des Jahres 1809 betrug die Volksmenge des Fürstenthums Neuchâtel 49,388 Seelen. Sie hatte sich seit dem vorhergegangenen Jahre um 977 Seelen vermehrt. *) — In diesem Jahre wurden 1,566 (773 männl. und 793 weibl. Geschl.) geboren, es starben 978 (476 männl. und 502 weibl. Geschl.). Mehr geboren wurden mithin 588. Unter den Gebornen waren 30 Uneheliche und 15 Todtgeborne. — Im Frühjahre starben 312, **) im Sommer 232, im Herbste 226 und im Winter 208. — 211 erreichten das erste Jahr nicht, 71 überlebten das 80te und 10 das 90te Jahr. — Am Keuchhusten starben 3 Kinder, an Gichtern 100, keins an den Pocken. — 48 Personen starben an Gall- und Faulfiebern, 65 an hektischen Fiebern, 67 an Brustkrankheiten, 102 an der Wassersucht, 28 an Schlagflüssen, 9 an der Ruhr, 12 Frauen im Wochenbette, 150 an Altersschwäche. Man zählte 11 Selbstmörder (9 männl.). — Getraut wurden 339 Paare und geschieden 4.

Während 25 Jahren, nämlich von 1783 bis 1807, wurden in Wien 285,043 Kinder geboren (unter ihnen waren 10,734 Todtgeborne, also unter 53 Gebornen 2 todte Geburten), es starben 355,830 und getraute Paare zählte man 60,941. In einem

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 336.

**) Vergl. d. Jahrb. B. II. S. 515. Note.

Dezennium, nämlich von 1785 — 1792 waren unter 126,570 Personen nur 54, die über 100, 306, welche 90 — 100, 2,325, die 80 — 90, und 6,111, die 70 — 80 Jahre alt wurden. In der letztern Periode starben im ersten Jahre ihres Lebens 57,709 Kinder. Das Verhältniß der gebornen Knaben zu den Mädchen war = $104\frac{1}{2} : 100$. Unter 355,830 Gestorbenen waren 189,844 männl. und 165,986 weibl. Geschlechts; das Verhältniß war mithin wie $114\frac{3}{8} : 100$.

Im Durchschnitte stirbt in Wien ein Viertel mehr jährlich als geboren wird. Dieser Abgang beläuft sich seit 1803 auf 70,787 Menschen. Durch jährlich eingezogene Fremde wurde dieser Verlust bisher ersetzt, aber durch die politischen Veränderungen dürfte dieser Ersatz abnehmen. Vom 20ten bis zum 40ten Jahre ist die Mortalität in Wien am größten, sie macht beinahe ein Drittel derer aus, welche dieses Alter erreichen. (Folgen von Ausschweifungen, des Luxus). An einzelnen Personen, aber nicht in gleichem Mafse an Familien wuchs die Population. Für jene waren also die Umstände zum Leben günstiger geworden, als für diese. — Auf 100 bestehende Ehen kommen 409 Kinder. Es stirbt in Wien von 18 Lebenden jährlich Einer (die Bevölkerung zu 250,000 angenommen). Auf 22 Lebende kommt ein Geborner, und unter 102 Lebenden ist jährlich ein neues Ehepaar. — Es sind in Wien 37,552 Arme, nämlich

6,085 Männer, 12,643 Weiber, 10,123 erwachsene ledige Personen, 4,829 Kinder zwischen 6 und 12 Jahren, und 3,871 Kinder unter 6 Jahren. (Nachrichten von dem neuesten Zustande der Volksmenge, des Armenstandes etc. zu Wien. Wien bei Doll. 1810.)

Das Rhein- und Moseldepartement hatte im J. 1808 eine Bevölkerung von 255,115 Seelen, unter ihnen waren 70,490 Söhne, 73,488 Töchter, 46,267 Ehemänner, 46,303 Frauen, 5,107 Wittwer, 9,880 Wittwen und 3,490 Soldaten. Getraut wurden in diesem Jahre 2,141 Paare. Die Zahl der Gebornen war 10,544 (5,495 Knaben, 5,049 Mädchen), der Gestorbenen 7,024. (3,591 männlichen, 3,433 weiblichen Geschlechts). Die Bevölkerung erhielt mithin einen Zuwachs von 3,520 Seelen. — Seit 1806 hat sich die Population im Durchschnitte jährlich um 4,327 Köpfe vermehrt.

Die Volksmenge der Städte verhält sich zum platten Lande wie $1 : 3\frac{1}{2}$. Von $2\frac{36828}{47049}$ Menschen ist im Durchschnitte einer verheirathet. Auf 122 fällt jährlich eine Ehe, auf 25 eine Geburt, auf 37 ein Sterbefall. Beinahe die 40te Geburt war eine uneheliche. (Handbuch für die Bewohner des Rhein- und Moseldepartements für das Jahr 1809 u. 1810.)

Im Anhalt - Bernburgischen wurden im J. 1809 1,184 Kinder geboren, 858 Menschen starben und 263 Paare wurden getraut. Mehr geboren 226.

Im Anhalt - Köthenschen war im Jahre 1809 die Zahl der Gebornen 1,064, der Gestorbenen 1,141, und der getrauten Paare 309. — Auf die Stadt Köthen kommen davon 51 Getraute, 199 Geborne und 285 Gestorbene.

Die Stadt Freiburg in der Schweiz hatte vom Jahre 1805 bis 1809 (einschl.) 732 Geburten, 747 Todesfälle und 210 Heirathen. Im ganzen Bezirke Freiburg (die Stadt einbegriffen) zählte man während jener 5 Jahre 929 Heirathen, 4,532 Geburten und 3,418 Gestorbene, mithin 1,114 Geborne mehr.

Im Jahre 1808 wurden in der Stadt Würzburg 799 Kinder geboren (256 waren davon uneheliche; 417 männl. u. 379 weibl. Geschl.). Die meisten Geburten fielen in Monat März, die wenigsten in Juni. — Gestorben sind 799 Personen (408 männl. und 391 weibl. Geschl.) Kinder bis zu 10 Jahren starben 354, (185 männl. und 169 weibl. Geschlechts — 111 uneheliche.) Von den Erwachsenen unter den Verstorbenen sind ledig gewesen 96 männl. und 84 weibl.; verheirathet 84 männl. und 67 weibl.; verwittwet 37 männl. und 64 weibl.

Uebersicht der Angaben der Gebornen, Gestorbenen etc. der vorzüglichsten Städte und einiger Länder vom Jahre 1810.

Städte u. Länder.	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare.	Mehr geboren od. gestorben.
Altenburg - -	420	815	130	gest. 395
Altona - - -	694	721	208	gest. 333
Augsburg - -	1,001	1,334	278	gest. 27
Kanton Basel mit der Stadt - -	1,264	1,055	394	geb. 209
Braunschweig -	999	1,013	284	gest. 14
Breslau 1) - -	2,971	2,808	842	geb. 163
Danzig - - -	1,194	1,802	409	gest. 608
Darmstadt - -	489	424	184	geb. 65
Dresden - - -	1,693	2,096	525	gest. 403
Frankenhausen	134	84	45	geb. 50
Freiburg in Baden	229	227	57	geb. 2
Fulda - - - -	570	502	137	geb. 68
Gotha - - - -	326	297	87	geb. 29
Grätz - - - -	1,800	1,600	215	geb. 200
Hall (schwäb.)	178	187	62	gest. 9
Hamburg - -	3,841	4,086	1,067	gest. 245
Hanau 2) - -	435	382	128	geb. 53
Herzogthum Hollstein - - -	9,716	7,221	2,640	geb. 2,495
Jena - - - -	146	155	54	gest. 9
Innsbruck - -	275	338	64	gest. 63
Kanustadt - -	129	90	22	geb. 39
Karlsruhe - -	329	253	99	geb. 76

Städte u. Länder.	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare.	Mehr geboren od. gestorben.
Königsberg - -	2,386	2,116	794	geb. 270
Konstanz - -	113	145	14	gest. 32
Lausanne (Stadt)	293	269	70	geb. 26
Leipzig - - -	1,526	1,424	334	gest. 98
Mannheim - -	482	701	146	gest. 219
Nancy - - -	1,325	819	240	geb. 506
Nürnberg - -	744	910	144	gest. 166
Oettingen - -	133	128	37	geb. 5
Regensburg 3)	599	781	96	gest. 182
Rotweil - - -	126	81	31	geb. 45
Sangerhausen -	123	97	25	geb. 26
Herz. Schlesiwig	7,116	5,989	2,070	geb. 1,127
Sondershausen	82	55	19	geb. 27
Strasburg - -	2,061	2,080	637	gest. 19
Stuttgardt - -	799	755	208	geb. 44
Ulm - - - -	528	487	—	geb. 41
Waldenburg -	105	98	54	geb. 7
Weimar - - -	226	212	—	geb. 14
Weissensee - -	61	108	32	gest. 47
Wien 4) - -	10,013	17,445	3,532	gest. 7,432
Wolfenbüttel -	199	253	54	gest. 54

Anmerkungen zu vorstehender Uebersicht.

In den größern Städten ist wie gewöhnlich der Ueberschufs auf Seiten der Verstorbenen. — Die Zahl der unehelichen Geburten betrug in Altenburg 51, in Frankenhausen 10, in Gotha 40, in Ham-

burg 552, in Hanau 42, in Königsberg 358, in Leipzig 308, in Regensburg 149, in Sangerhausen 6, in Sondershausen 8, in Stuttgart 107, in Ulm 107, in Waldenburg 7, in Weissensee 5. Die meisten Unehelichen wurden in Leipzig, Regensburg, Hamburg und Ulm geboren. In Leipzig und Regensburg ist beinahe jede 4te, in Hamburg und Ulm beinahe jede 5te Geburt eine uneheliche gewesen. In Altenburg war die 9te Geburt eine uneheliche, in Frankenhausen die 13te, in Gotha die 8te, Hanau die 10te, Königsberg die 7te, Sangerhausen die 20te, Sondershausen die 10te, Stuttgart die 7te, Waldenburg die 15te, Weissensee die 12te.

Die Menge der Todtgeborenen betrug in Altenburg 25, in Gotha 24, in Königsberg 156, in Stuttgart 27, in Waldenburg 8, in Wien 412.

1) (Breslau.) Die Population war im Jahre 1808 61,053, im Jahre 1809 64,605. Die Zunahme liegt in der Vermehrung des Militärpersonals.

2) (Hanau.) Unter den Gebornen befanden sich 225 Knaben und 210 Mädchen, und unter den Gestorbenen 183 vom männlichen und 199 vom weiblichen Geschlechte. Die meteorologischen Verhältnisse und die im J. 1810 in Hanau herrschend gewesenen Krankheiten sind in folgender Tabelle bemerkt.

M o n a t e.	B a r o m e t e r s t a n d. *)				T i e f s t e r .		T h e r m o m e t e r s t a n d .		H e r r s c h e n d s t e r W i n d .
	H ö c h s t e r		D e z i m .		L i n .	Z o l l .	H ö c h s t .	T i e f s t .	
	Z o l l .	L i n .	Z o l l .	L i n .					
Januar - -	28	6	27	10	4 $\frac{1}{2}$ +	13	-	NO.	
Februar - -	28	5	27	4	7+	12	-	NO u. SW.	
März - - -	28	3	27	2	12+	3	-	NO u. SW.	
April - - -	28	3	27	7	19 $\frac{1}{2}$ +	1	-	NO.	
Mai - - - -	28	4	27	6	20+	7+	-	NO u. N.	
Juni - - - -	28	4	27	10	23+	5+	-	NO, NW u. N.	
Juli - - - -	28	3	27	8	24 $\frac{1}{2}$ +	7+	-	SW u. NW.	
August - -	28	3	27	10	25+	6 $\frac{1}{2}$ +	-	NO u. SW.	
September -	28	4	27	10	25+	6 $\frac{1}{2}$ +	-	NO.	
Oktober - -	28	4	27	6	16+	1	-	NO.	
November -	28	3	27	3	10+	4	-	SW.	
Dezember -	28	4	27	4	7 $\frac{1}{2}$ +	6	-	SW u. NO.	
Im ganz. Jahre	28	6	27	2	24 $\frac{1}{2}$ +	13	-	NO u. SW.	

*) Man vergleiche für die Barometer-Beobachtungen das, was im IIIten Bande d. Jahrbuches S. 340 in der Note gesagt wurde.

Monate.	Häufigste Witterung.	Herrschende Krankheiten.
Januar	Meist trüb, kalt, Schnee; zwischen durch heile n. kalte Tage.	Masern. Hin und wieder Keuchhusten.
Februar	Trüb, Schnee, Regen, auch hell und kalt.	Keuchhusten, Pneumonieen. Masern; zwischen durch einige Rötheln.
März	Die erste Hälfte meist trüb, Regen, windig, in der letztern heiteres und helles Wetter, zuweilen windig, auch Schnee.	Hin und wieder Scharlachfeber. Wechselfeber. Wenige Masern.
April	Bis um die Mitte des Monats gemischt, hell und heiter, und trüb mit Regen, Schnee, windig; in der letzten Hälfte meist helle n. heitre Tage.	Keuchhust. (häufig). Viele Phthisische n. schneller Verlauf ihrer Krankh z. tödtl. Ausgange Ophthalmieen. Scharlachf. a. noch hin u. wieder Masern.
Mai	Gemischt. Hell n. heiter; m. Regentagen abwechselnd. Gewitter, windig.	Diarrhöen. Nervenfeber. Keuchhusten (weniger) Masern aber selten.
Juni	Meist heiterer Himmel. Gewitter.	Wechselfeber. Rötheln. Maser n. Scharlachf. hin u. wieder. Am Ende d. M. wenige akute Krankh. Zuweilen noch Keuchhusten.
Juli	Oh trüb, Regen; Gewitter.	Wechselfeber. Hier n. danoch Masern n. Keuchh. Re-mittirende Fieber. Um die Mitte des Monats we-nige Kranke (masses Wetter). Diarrhöen.
August	Die erste Hälfte helles Wetter mit trübem n. Re-gentagen gemischt, die letzte hell n. heiter.	Zunahme d. Kranken. (Trockenes sehr heisses Wet-ter.) Pneumonieen. Diarrh. Hämophysis. Otalgien. Keuchhusten einzeln.
September	Hell und heiter.	Synochi m. rheumat. Form. Noch Keuchh. und Masernkr. viele rheum. n. katarrhal. Krankheiten.
Oktober	Meist heit. n. helles Wetter; geg. d. Ende zuwei-len trüb und regnerisch.	Rheumatalgien; Sehr w. Kr. (Sehr masses Wetter.)
November	Häufig trüb und Regen, auch Schnee; windig.	Wenige Kr. Einige Rötheln. Rheum F. n. chron. Rhenmat. (Bis i. d. Mitte immer Regen, n. bis da-hin sehr wenig Verstorbene.)
Dezember	Meist trüb und Regen; windig.	

3) (Regensburg.) Im Dezennium von 1797 bis 1806 wurden zu Regensburg, wo man 20,000 Einwohner zählt, 7,231 Kinder geboren, und 8,074 Menschen beerdigt. Die Ueberzahl der Gestorbenen ist Folge des Krieges und der Militärspitäler.

4) (Wien.) Unter den Gebornen sind 5,155 Knaben und 4,858 Mädchen; unter den Gestorbenen 5,882 Mannspersonen, 3,729 Weibspersonen, 4,066 Knaben und 3,768 Mädchen. 55 Personen gelangten zu einem Alter von 90 — 100 Jahren, 4 wurden 101 und eine 104 Jahre alt.

Die Population von Wien beträgt nach der Kon-
skription vom Jahre 1810 224,092 Seelen, worunter
sich 106,269 männlichen und 117,823 weiblichen
Geschlechts befinden. Hierunter sind 9,046 Aus-
länder und 2,691 Ausländerinnen. 46,437 wohnen
in der Stadt, und die übrigen 177,655 in den 35
Vorstädten. Die Besatzung, das Gesandtschafts-
personal und Fremde sind nicht dazu gezählt. Im
J. 1807 betrug die Bevölkerung 242,523 Seelen.

8.

Veterinärpolizei.

In den k. österreichischen Staaten und um Salzburg brach im Frühjahre 1810 die Löserdürre aus. Im Innviertel und in Oberösterreich verwüstete sie vorzüglich den Viehstand. Die salzburgische Regierung wandte zwar alle Vorsicht an, um das Uebel von den Grenzen entfernt zu halten, demungeachtet verbreitete sie sich auch hier, und die salzburgische Landesregierung erließ unter dem 6ten März 1810 in Betreff der Rindviehpest einige bestimmtere gedruckte Vorschriften für Beamte, Geistlichkeit, Physiker, aufzustellende Viehbeschauer und Wächter, Rothgerber und Wasenmeister etc. Die Wirkung des eben so schnellen als strengen Vollzugs der durch die wiederholten Verordnungen vorgeschriebenen Mafsregeln blieb nicht aus. Denn schon in den ersten Tagen des Monats April zeigte sich keine weitere Spur der Krankheit mehr im Salzburgischen. — In dem Unterdonaukreise des Königreichs Bayern wurde die Seuche zufolge der offiziellen Angabe durch ungarisches Schlachtvieh eingebracht. In einem am

26ten Februar 1810 zu Passau erschienenen vom Generalkommissariate erlassenen Unterrichte wird ausführlich die Krankheit beschrieben, die Erscheinungen bei den Sektionen, die Vorbauungs-, Sicherheitsmafsregeln und Kur angegeben.

Im Dezember 1810 erschien zu Breslau ein Publikandum der Polizeideputation der dortigen Regierung, worin es im Anfange heifst: 52 von der Verheerung der Rindviehpest in hiesigem Departement bereits heimgesuchte Ortschaften bedrohen den Wohlstand des Landmanns. So grofs ist die Gefahr noch nie gewesen. Aufser den polizeilichen Vorkehrungen und deren genauester Nachachtung gibt es kein ganz zuverlässiges Hilfsmittel gegen diese Länderplage. Die pünktlichste Beobachtung einer strengen Sperre sichert jedesmal, wie unzählige Beobachtungen beweisen. Das zweite Mittel ist die schleunigste Anmeldung jedes erkrankten Thieres bei der Ortsobrigkeit, damit das Uebel gleichsam in der Geburt erstickt werde. Wer das letztere unterläfst, macht sich der Verbreitung der Pest eben so sehr schuldig, als derjenige, welcher die strenge Sperre nicht beobachtet, oder zu derselben Nichtbeobachtung durch seine Fahrlässigkeit Gelegenheit gibt.

Auch die Maulseuche, von der im vorigen Jahrgange (S. 346 ff.) Nachrichten gegeben wurden,

zeigte sich wieder in verschiedenen Gegenden der Schweiz, und die Regierung des Standes Uri verfügte unter dem 21ten März 1810 eine gänzliche Sperre für das Hornvieh, sowohl gegen die Einbringung desselben, als gegen dessen Durchgang über den Gotthard nach Italien.

Die Methode, welche *Walz* zur Behandlung der Schafraude angab, hat sich im Badischen bei mehreren von dieser Krankheit ergriffenen Heerden bewährt, und der Erfinder ist vom Großherzoge belohnt worden. *)

Im Gebiete von Rom zeigte sich eine aus dem Neapolitanischen gekommene Schafkrankheit, die den Pocken glich. Die Polizei ergriff die schärfsten Mafsregeln dagegen, und alle Besitzer von Schäfereien mußten Bericht über den Gesundheitszustand ihrer Heerden abstatten. Auf die Verheimlichung der Krankheit oder des bloßen Verdachts wurde eine Strafe von 500 Franken gesetzt. Eine eigene Kommission bereiste die verschiedenen Schäfereien.

Am 24ten Juli 1810 erschien zu Stuttgart nachstehende k. württembergische Verordnung. „Der k. Landthierarzt *Walz* hat vor einigen Jahren die wichtige Entdeckung von der veranlassen-

*) S. Jahrbuch, B. III. S. 354.

den Ursache *) der Schafräude, und von den dagegen in Anwendung zu bringenden eben so zuverlässigen als wohlfeilen Heilmitteln **) gemacht, auch diese Entdeckung in einer bei *J. F. Steinkopf* in Stuttgart herausgekommenen Druckschrift über die Natur und Behandlung der Schafräude vom J. 1809 öffentlich dargelegt. Da nun die bestimmte Wirksamkeit der hierin angegebenen Behandlungsart und des beschriebenen Heilmittels durch mehrfältige Erfahrungen in und außer Lande sich bestätigt hat, so wird auf allerhöchsten königl. Befehl vom 25ten Juni dieses J. hiermit verordnet.

1) Es ist allgemein bekannt zu machen, daß die Schafräude mit Sicherheit und mit ganz geringen Kosten geheilt und die Anleitung hierzu aus der angeführten Druckschrift, oder auch von dem Verf. selbst erlernt werden kann; insbesondere sind

*) Eine besondere Gattung von Milben.

**) Das Wesentliche derselben besteht in Folgendem:

4 Theile frisch gebrannter Kalk werden durch Wasser in einen breiartigen Zustand gebracht, mit 5 Theilen Pottasche oder 60 Theilen Buchenasche verbunden, und soviel Rindsharn, als zur Brei- oder Lattwergenform nöthig ist, zugesetzt. Nun mengt man 6 Theile brenzliches Hirschhornöl, und dann 3 Theile Schiffstheer hinzu. Das Ganze wird mit 200 Theilen Rindsharn und 800 Theilen Wasser verdünnt. Die rüudigen Schafe werden in diese Flüssigkeit ein- oder mehrmals eingetaucht.

2) die aufgestellten Thierärzte sowie die Chirurgen, welche sich mit der Heilung kranker Hausthiere befassen, anzuweisen, sich mit der Natur und Behandlung dieser Krankheit genau bekannt zu machen, und es sind denselben auf den Fall, daß sie die Heilung beträchtlicher Heerden bewirkt haben, aufmunternde öffentliche Belohnungen nach Beschaffenheit der Umstände zuzusichern.

3) Kein Verkauf rädiger Schafe außer Landes darf künftig gestattet werden, bevor nicht durch die höhere Medizinalbehörde erkannt ist, daß örtliche oder Jahreszeit - Verhältnisse der Heilung Hindernisse in den Weg setzen

4) Die Ortsvorsteher sowohl, als auch vornehmlich die Schäferi-Inspektoren und Pferchmeister sollen, wenn sich ein Schafanbruch offenbart, die Schäfer und Schafhalter ernstlich erinnern, statt der bisherigen unwirksamen Mittel sich der jetzt erfundenen Heilart zu bedienen, und an solche Personen, welche damit hinlänglich bekannt sind, sich zu wenden.“

Im Sommer 1810 brach in einem benachbarten, zum Fürstenthume Erfurt gehörigen Orte unter dem Schafviehe eine sehr kurz dauernde, schnell tödtende, jedoch nicht ansteckende Krankheit aus. Sie konnte zumal bei der großen Hitze, wo es an schattigen Orten fehlte, allgemein werden. Um der weitem Verbreitung dieser Krankheit mög-

möglichst vorzubeugen, wurde von Seiten der Finanz- und Domänenkammer zu Erfurt unter dem 14ten Juli 1810 verordnet. 1) Dafs die Eigenthümer ihre Schafe wenig Salz lecken lassen, weil bei der vorhandenen Anlage zur Fäulniß des Blutes dasselbe noch mehr aufgelöst und zur Fäulniß geneigt wird. (?) 2) Muß die sonst anempfohlne Aderlaß sorgfältig vermieden werden, weil eine geringere Menge Bluts leicht flüssig, folglich leichter faul würde. (?) 3) Müssen die Körper der Schafe durch Vermengen nahrhafter, bitterer und aromatischer Kräuter unter das Futter mehr gestärkt werden, damit der Neigung zur Fäulniß Einhalt geschieht. Dabei werden den Eigenthümern auch Abkochungen von Sauerampfer, Salbei, Schafgarbe, Wermuth und wilder Raute zum Getränke anempfohlen, den Gesunden kann etwas Salmiak beigemischt werden. 4) In der Mittagshitze muß der Huthmann seine Heerde unter kühlende Bäume an schattige Orte lagern lassen.

Die königl. preussische kurmärkische Regierung machte unter dem 24ten März 1810 Folgendes bekannt. „Es ist mißfällig bemerkt worden, dafs man sich auf dem Lande häufig des Arseniks oder Sublimats zur äußern Anwendung bei räudigen Pferden bedient, und dafs die Apotheker zu diesem Behufe bedeutende Quantitäten gedachter Gifte verkaufen. Diesen Unfug ab-
4ter Jahrg. Y

zustellen, und dem Schaden, der davon sowohl für die mit Arsenik oder Sublimat äußerlich behandelten Pferde, als anderweitig von dem Debit dieser Gifte zu befürchten ist, vorzubeugen, wird hiermit anbefohlen, daß kein Droguist oder Apotheker, auch selbst an die sonst zum Kaufe des Arsensiks berechtigten Personen, Arsenik oder Sublimat zur Kur der Pferderäude ablassen solle, bei Vermeidung einer willkürlichen Strafe im ersten, und bei Verlust des Privilegiums im zweiten Uebertretungsfalle. Auch wird allen denen, welche sich mit der Kur der Thierkrankheiten beschäftigen, die Anwendung des Arsensiks auf rüudige Pferde, unter Androhung harter Leibesstrafe, untersagt, da es unschädlichere Mittel genug gibt, welche sorgfältig angewandt, die Krankheit sicherer heilen als jene Gifte.“

Der Kaiser von Oesterreich hat für die Thierarzneianstalt in Wien, die ferner der militärischen Leitung und Aufsicht untergeordnet bleibt, 4 Professoren mit einem jährlichen Gehalte von 2,000, 1,200, 1,000 und 800 Fl., nebst den übrigen bisherigen Emolumenten bestimmt. Der erste Professor ist zugleich Direktor im wissenschaftlichen Fache. Jeder Professor erhält einen mit 400 Fl. besoldeten Korrepetitor. Für den Nachwuchs an Thierärzten und Professoren soll gesorgt werden durch 4 Eleven mit jährl. 500 Fl.,

welche graduirte Aerzte und promovirte Chirurgen seyn müssen. Die frequentirenden Militär- und Zivilzuhörer haben den Unterricht unentgeltlich.

Vermöge eines königl. bayerischen Reskripts aus Paris vom 1ten Febr. 1810 ist die Errichtung einer Zentral-Veterinärschule für das ganze Königreich Bayern entschieden. München ist der Sitz dieses nützlichen Instituts. Mehrere Professoren geben Unterricht in allen Zweigen der Wissenschaften, sofern diese das Fach der allgemeinen Thierarzneikunde berühren. Das Institut wird mit naturhistorischen Sammlungen und Präparaten aller Art und einer zweckmäßigen Bibliothek versehen. Die Individuen, die an dieser Bildungsanstalt Theil nehmen, bestehen in 3 Klassen, 1) in Aerzten, welche sich zur Anstellung als Gerichtsärzte; 2) welche sich als eigentliche Thierärzte bilden wollen, und 3) in Huf- und Kurschmidten. Freier Zutritt ist jedem Freunde der Wissenschaften vergönnt, besonders können angehende Offiziere, Bereiter u. s. w. die Vorlesungen besuchen. Auf Armuth und persönliche Talente wird bei Aufnahme der Kandidaten insofern Rücksicht genommen, als sie nur dadurch auf freien Eintritt in das Institut rechnen können. Der Kursus dauert 6 Semester oder 3 Jahre. Dirigirender erster Professor ist der königl. Medizinalrath *Will.* Zu Profes-

soren sind ernannt Dr. *Laubender* und Dr. *Schwab*.

Am 5ten Juni 1810 erhielten sämtliche Distrikts-Physikate des Großherzogthums Würzburg den Befehl, die geprüften Thierärzte ihres Bezirks aufzufordern, nachstehende Fragen binnen einem halben Jahre zu beantworten. Welche Mißbräuche und schädliche Handlungen findet man vorzüglich in unserer Gegend, die dem Gesundheitswohle und der Veredlung des Hornviehstandes entgegen sind? Die Beantwortungen sind von dem betreffenden Distrikts-Physikate zu sammeln, und mit Bericht an die großherzogliche Landesdirektion einzusenden.

9.

Medizinisch-polizeiliche Miscellen.

Dem seit einigen Jahren wiederholt zur Sprache gebrachten, gewerbsmäsig betriebenen Vertragen neugeborner Kinder *) aus dem Innern der Schweiz nach dem Findelhause in Mailand wurde im Frühjahr 1810 auf einmal ein Ende gemacht. Dieses geschah nicht durch Verfügungen in der Schweiz, denn die Regierungen der gegen Italien vorliegenden Stände bestätigten und bekräftigten durch ihr Stillschweigen die in diesen Gegenden herrschende Meinung, daß eine solche Einrichtung dem Lande vortheilhaft sei, und daß sie, als ein durch lange Ausübung erworbenes Recht beibehalten werden solle. Hiervon sind jedoch die Regierungen von Solothurn und Zürich ausgenommen, welche ihre Mißbilligung des schändlichen Gewerbes öffentlich zu erklären Anlaß nahmen. Der im Kantone Schwyz angesessene vorzüglichste Unterhändler für jene Kinderlieferungen, ein gewisser *Huber*, glaubte sich des Schutzes seiner Regierung

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 36a.

so gewiß, daß er kein Bedenken trug, mit seines Namens Unterschrift in einem öffentlichen Blatte den von ihm betriebenen Kinderhandel als ein löbliches und wohlthätiges Substitut der Findelhäuser zu vertheidigen, welche in der Schweiz bekanntlich nicht vorhanden seien, und zu deren Errichtung auch, wenigstens den demokratischen Kantonen, das Geld fehlen würde. Vor Kurzem aber hat die italienische Regierung die Verordnung getroffen, daß keine andere, als dem Königreiche Italien angehörende, Kinder im Findelhause von Mailand künftig aufgenommen werden dürfen. Nun erschienen auch ohne Verzug die schweizerischen Verordnungen. Die erste war die von Uri, die zweite kommt von Luzern. Diese begreift jene in sich, und lautet unterm 8ten November 1809 folgender Gestalt. „Wir Schultheis und kleine Rätthe des Kantons Luzern. Auf die von dem Rathe des löbl. Kantons Uri unter dem 30ten des vorigen Monats erhaltene Anzeige, daß alle diejenigen Personen, welche Findlinge oder andere zur Versorgung in das Findelhaus zu Mailand bestimmte Kinder durch den Kanton Uri oder Tessin tragend angetroffen würden, an den Grenzen dieser beiden Kantone aus der Ursache sofort werden zurück gewiesen werden, weil in Folge einer Verfügung des Königreichs Italien, am frommen Stifte von St. Katharina zu Mailand, wo im Verflrossenen mittelst eines geringen Geldbeitrages ausgesetzte

Kinder zur Verpflegung aufgenommen wurden, künftighin keine solche mehr dürfen angenommen werden, die nicht unmittelbar aus dem Königreiche Italien herrühren sollten, und zur Verhütung der traurigen Folgen, welche durch Vertragung von unmündigen Kindern ausser den Kanton und in entfernte Gegenden entstehen könnten, verordnen: 1) Es sollen alle diejenigen Personen, welche Kinder zur Vertragung an auswärtige Findelhäuser übernehmen, und so auch diejenigen, welche dergleichen zu diesem Ende solchen übergeben würden, zur strengen Bestrafung der betreffenden Behörde angezeigt und überliefert werden. 2) Es seien daher auch alle Geistliche, und die sämtlichen Beamten des Kantons bei ihren allseitigen Amtspflichten aufgefordert, jeden einzelnen Fall an die Behörde zu melden, wo die Vertragung eines Kindes in ein Findelhaus anbegehrt oder wirklich von einem Träger übernommen worden wäre. 3) Nicht minder sollen alle diejenigen, welche als verdächtig betroffen werden, das sie mit dem Vertragen der Kinder ein Handwerk treiben, sogleich aufgefangen und der Polizeikammer zu weiterer Verfügung zugeführt werden. 4) Im Falle die im Art. 2. benannten oder auch eine andere Person, unterlassen werden, die ihnen bekannt gewordenen Vertragungen von Kindern an die Behörde anzuzeigen, so ist die desfalls der Verheimlichung sich schuldig gemachte Person gleich

der des Vertragens eines Kindes selbst schuldig er-
fundenen zu bestrafen.“ (Allgem. Zeit. 1810.
Beilage 11.)

Am 27ten Dezember 1809 erschien von Seiten
der Landesregierung in Salzburg nachstehende
Verordnung. „Wiederholter Belehrungen unge-
achtet, herrscht sowohl in der Hauptstadt, als auch
auf dem Lande die schädliche Gewohnheit, daß
die Leichen, ohne Unterschied der Krankheit,
an welcher sie gestorben sind, in verschlossenen
Zimmern zur Schau ausgestellt und von dem neu-
gierigen und unwissenden Pöbel besucht werden;
auf dem Lande wird von den benachbarten Bauers-
leuten sogar Stunden lang in der Nähe der Leichen
gebetet. Um nun die mehrfachig dadurch veran-
laßte Ansteckung zu vermeiden, findet man Anlaß
auf Bericht des Protomedikats und in Erwägung der
gegenwärtig herrschenden, so verheerenden Fieber,
dieses unbedingte Aussetzen der Leichen bei ansteck-
kenden Krankheiten, als an dem Nerven- und
Faulfieber, an der Ruhr, den Kinderblattern, dem
Flecken- und Scharlachfieber gestorbenen Personen
sowohl in der Hauptstadt, als auf dem Lande durch
gegenwärtige Verordnung zu verbieten. Es wird
daher sämtlichen Obrigkeiten, Aerzten, Seelsor-
gern, Chirurgen, Viertel- und Rottmännern zur
Pflicht gemacht, daß sie streng auf die Beobach-
tung dieser Vorschrift wachen, und auch nicht ge-

statten, daß Leichen der an den vorher genannten Krankheiten Gestorbenen in ein von den Hausleuten zugleich bewohntes Zimmer gelegt werden.“

Da sich die Besorgniß, daß der Gebrauch der Wäsche, Betten und Kleidungsstücke von Personen, welche an der Lungensucht gestorben sind, für diejenigen, welche sich damit bekleideten oder darauf schiefen, sehr nachtheilige Folgen habe, durch die Erfahrung bestätigt hat, so ist von Seiten des herzogl. weimarischen Landespolizeikollegiums deshalb eine Warnung unter dem 14ten April 1810 an das Publikum zu Weimar ergangen. Die von lungensüchtigen Personen getragene Wäsche, heißt es darin, ist nur mit der größten Vorsicht und nachdem sie vier- bis sechsmal in Lauge oder starkem Seifenwasser ausgekocht worden ist, zu gebrauchen, wollene Kleidungsstücke aber und besonders Betten sind sofort zu verbrennen, oder auf sonstige Weise zu vernichten, indem vorzüglich die letzteren von den fettartigen Schweissen, womit gewöhnlich Lungenkranke, ehe sie sterben, befallen werden, durch keine Vorkehrungen gesäubert werden können.“ *)

Eine weniger bekannte schädliche Verfälschung von Hausrath ist, die Bettfedern

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 75 ff.

durch Bleiweiß so zu behandeln, daß ihr Gewicht dadurch vermehrt wird.

Zufolge einer königl. württembergischen Verordnung vom 14ten März 1810 sind die Haustaufen während der 6 Monate vom Anfange Oktobers bis Ende März, wo die rauhe Witterung das Taufen in den Kirchen erschwert, allgemein gestattet. Den Eltern einer jeden Konfession bleibt es frei gestellt, ob sie während jener Zeit die neugeborenen Kinder zu Hause oder in der Kirche ihrer Pfarrei taufen lassen wollen.

Nach P. *Frank's* eigener Versicherung wird er nun zu Freiburg seine medizinische Polizei vollenden.

In den dänischen Staaten wurde nach eingeholtem Gutachten des Sanitätskollegiums wegen Theuerung der Bretter, der Gebrauch der aus Reisern oder Stroh geflochtenen Säрге verstatet. *) In gewissen Fällen werden zur Vermeidung der Ansteckung hölzerne mit Pech überstrichene Säрге genommen.

Scheel machte auf eine Verfälschung des Opiums aufmerksam, die man bisher noch

*) Joseph II. verordnete Säcke.

nicht allgemein kannte. In den Mahratta-Distrikten wird gleich beim Einsammeln des Opiums dieses bis zu $\frac{1}{3}$ oder der Hälfte des Gewichts, mit Lein- oder Sesamöl zusammen geknetet. Die aus solchem Mohnsafte bereiteten Tinkturen sind trüb und unbrauchbar. In Substanz gegeben ist er wegen des beigemischten Oels schwächer in seiner Wirkung. (*Hufeland's* und *Himly's Journal der prakt. Heilkunde* 1810. Mai.)

Pfaff unternahm eine Untersuchung der ächten oder sogenannten westindischen Angusturarinde und der unächten giftartigen oder ostindischen. Er stellt eine Charakteristik beider auf, und bestimmt die Kennzeichen um sie von einander zu unterscheiden. *) (*Almanach für Scheidekünstler und Apotheker*. 1811. S. 229.)

*) S. d. Jahrb. B. IV. S. 324.

Gerichtliche Medizin.

Das Wesentlichste einer neuen Schrift *) von *Wildberg* ist eine vorgeschlagene neue Einteilung der Verletzungen in gerichtlich-medizinischer Hinsicht, Sie ist folgende.

Alle Verletzungen sind

- A. entweder tödtlich,
- B. oder nicht tödtlich.

Tödtliche Verletzungen sind

- a. entweder unbedingt tödtlich (*absolute lethales*)
- b. oder bedingt, zufällig tödtlich (*per accidens lethales*).

Diese sind

- aa. entweder tödtlich durch ein Hinzukommen gewisser im Körper des Verletzten liegender Umstände (*per accidens inquilinum lethales*), die
 - 1) entweder schon vor der Verletzung im Körper waren;

*) Wie die tödtlichen Verletzungen beurtheilt werden müssen etc. S. unten *Literatur*.

2) oder während der Verletzung hinzu kamen;

3) oder nach der Verletzung hinzu kamen.
bb. oder durch ein Hinzukommen äußerer Umstände tödtlich (*per accidens extraneum lethales*).

1) entweder durch jemandes Schuld,

α. entweder des Thäters,

β. oder des Verletzten selbst,

γ. oder anderer Menschen.

2) oder ohne jemandes Schuld.

Nach dieser Eintheilung soll nach des Verfassers Meinung in Beurtheilung des Grades der Tödtlichkeit und des Antheils des Thäters an dem erfolgten Tode nichts zweifelhaft bleiben und nach seiner Ueberzeugung sei sie sicherer als alle bisher bekannte Eintheilungen.

Es scheint aber durch die angezeigte Klassifikation dieser so vielfältig besprochene Gegenstand noch keineswegs berichtigt zu seyn. Die Eintheilung ist nicht neu, sondern bestimmt nur das Zufällige in eigenen Rubriken, was die frühern gerichtlichen Aerzte bei den *per accidens* lethalen Verletzungen im Allgemeinen angeben. Am meisten Aehnlichkeit hat diese Eintheilung mit der von Gebel. *) — Dann wird das Zufällige noch dadurch in mehr Zweige zerspalten, das der Herr Verfasser

*) S. Jahrbuch, B. I. S. 270.

besondere Abtheilungen darauf gründet, ob Jemand an dem durch Hinzutreten äußerer Umstände tödtlich gewordenen Ausgange der Verletzung schuld ist oder nicht. — Ob dies aber in eine medizinische Untersuchung bestimmt gehört, ob dies nicht vielmehr Sache des Kriminalisten ist? Der größte Vorwurf, den man der Eintheilung machen kann, ist, daß sie bloß formell die Verletzung klassifizirt, keineswegs aber die Natur der Wunde an sich angibt, mithin keine Grade der Größe der Verletzung aufstellt, also auch nicht in ihren Klassen den Antheil des Thäters bestimmt. Beispiele dafür sind. Ein Skorbutischer erhält eine Hiebwunde in die fleischigen Theile des Rückens, sie nimmt bald ein mißliches Ansehen, wird brandig und der Kranke stirbt an den Folgen einer Wunde, die bei einem Gesunden ohne Schwierigkeiten geheilt worden wäre. Diese Verletzung ist nach der *Wildberg'schen* Eintheilung *laesio per accidens inquinum lethalis* und zwar eine solche, wo die Umstände schon vor der Verletzung im Körper sich befanden. — Ein Lungensüchtiger erhält einen Stich in die Lunge, den man nicht für absolut tödtlich erklären kann, wiewohl er auch bei einem, dessen Lunge gesund wäre, gefährlich seyn würde. Er stirbt. Auch diese Verletzung gehört in die beiden eben genannten Rubriken. Sind aber beide Verletzungen, jene Hiebwunde und diese Lungewunde von gleichem Grade? Hat nicht der, wel-

cher die letztere versetzte, eine bedeutendere Wunde hervorgebracht? — — Dieselbe Frage läßt sich in folgenden Fällen aufwerfen. Es wird einer am Kopfe so verwundet, daß ein Blutextravasat auf dem Gehirne entsteht. Der Chirurg, welcher den Verwundeten behandelt, unterläßt die Trepanation, die wohl hätte Rettung herbeiführen können, und der Kranke stirbt. Dieser Fall gehört nach der obigen Klassifikation zu den *laes. per accidens extraneum lethal.* und zwar zu den Unterabtheilungen 1 und γ . Eben dahin gehört auch eine unbedeutende Verletzung einer Vene, die der Wundarzt schlecht verbindet, wodurch der Verletzte sich zu Tode blutet. Und doch sind beide Verletzungen dem Grade nach so sehr verschieden!

Auszug aus der Uebersicht der Vorfälle in der Entbindungs - Lehranstalt zu Göttingen im J. 1809. — Ein unzeitiges Mädchen von 2 Pfund und 28 Loth lebte zwar und schrie laut, starb aber eine halbe Stunde nach der Geburt. An der Nabelschnur waren viele falsche Knoten, in denen das Blut schon stockte, als das Kind geboren wurde. Bei der Sektion waren beide Lungen ausgedehnt, und von weisröthlicher Farbe. Dessen ungeachtet sanken die Lungen sowohl ganz als zerschnitten im Wasser unter. Beim Einschneiden zeigten sie sich ebenfalls hellroth ohne vieles Blut, aber von fester Konsistenz.

Erst nachdem die Lungen zwei Tage im Wasser gelegen hatten, fingen sie an auf ihrer Oberfläche Luftbläschen zu bekommen und im Wasser zu schwimmen. — Eine Erstgebärerin mußte wegen Enge und zu starker Neigung des Beckens durch die Wendung auf die Füße sehr beschwerlich entbunden werden. Das zeitige 6 Pfund schwere Mädchen kam todt zur Welt. Die Lungen wogen 3 Loth $3\frac{1}{4}$ Quentchen, hatten eine dunkelrothe Farbe und sanken im Wasser. Die Leber wog 12 Loth, die Milz hingegen nur $2\frac{1}{8}$ Quentchen. (Götting. gel. Anz.)

Einen merkwürdigen gerichtlich - medizinischen Fall in Hinsicht der Beurtheilung des Gemüthszustandes eines Mörders zweier Frauenzimmer zu Triest liefert die med. chirurg. Zeit. (13ter Ergänzungsband Nr. 355 und 356, u. J. 1810 Nr. 46. S. 348. Aus den vaterländischen Blättern für den österreichischen Kaiserstaat.)

Gegen *Metzger* beweist *Ficker* nach Theorie und Erfahrung die Existenz von Fällen des Athmens der Kinder im Mutterleibe. *) Sie könnten dann eintreten, wenn die Hand oder das Instrument des Geburtshelfers die Gebärmutter an einer dem Munde

*) S. d. Jahrb. B. II. S. 551 u. B. III S. 367.

de des Kindes benachbarten Stelle ausdehnt und zugleich eine zum Athmen hinreichende Menge Luft herbeileitet. Wenn ferner diese Luft nicht so leicht wieder aus dem Fruchthälter herausgepresst, als in den Mund und in die Lungen des Kindes getrieben werden kann, das Eindringen in den Mund des Kindes nicht durch Fruchtwasser oder Schleim gehindert, und die Rippenmuskeln und das Zwerchfell durch irgend eine Einwirkung in Thätigkeit gesetzt werden. In Beziehung auf die Lungenprobe sagt er „die hydrostatische Lungenprobe kann und darf nichts anders beweisen, als das ein Kind geathmet habe. Ob dieses Athmen schon in der Gebärmutter oder Scheide, oder erst nach völlig beendigter Geburt des Kindes angefangen habe, kann der untersuchende gerichtliche Arzt an den Lungen des Kindes nicht unterscheiden. Er muß von dem Hergange der Geburt unterrichtet seyn, um hierüber dem Richter eine nach Gründen der Wahrscheinlichkeit abgefaßte Erklärung zu geben, und diesem liegt es ob, durch seine Nachforschungen zu jenem Grade der Gewißheit zu kommen, der zu Abfassung eines rechtlichen Urtheils nothwendig ist.“ (Salzburg. med. chir. Zeit. J. 1810. Beilage zu Nr. 44.)

Pfaff prüfte bei Gelegenheit der gerichtlichen Untersuchung von Quecksilberarzneien den Gebrauch des geschwefelten Wasserstoffs zur Aus-
4ter Jahrg. Z

mittlung des Quecksilbers und der Quecksilber - Gifte und berichtigte und ergänzte das Bekannte über diesen Gegenstand. Seine Resultate waren folgende.

1) „Alle bisherigen Angaben über die Reaktion des geschwefelten Wasserstoffes gegen Auflösungen von Quecksilbersalzen und namentlich gegen ätzenden Sublimat sind unter einander in Widerspruch, und keine ist unter allen Umständen probenhaltig. — Die Farbe und ganze Beschaffenheit der Niederschläge, welche der geschwefelte Wasserstoff und seine Verbindungen in einer Auflösung des ätzenden Sublimats und überhaupt der oxydirten Quecksilberauflösungen hervorbringen, ist nämlich ausnehmend verschieden, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, in welchen beide Stoffe mit einander vermischt werden.

2) Das Schwefelleberluftwasser ist ein höchst empfindliches Reagens für ätzenden Sublimat und oxydirtes salpetersaures Quecksilber, indem dieselben noch bei einer 40,000fachen Verdünnung durch Wasser und in einer Quantität, die nicht über $\frac{1}{73}$ bis $\frac{1}{100}$ eines Grans beträgt, dadurch angezeigt werden.

3) Die Reaktion derselben unterscheidet sich dadurch von der des geschwefelten Wasserstoffes gegen alle andere Metallaufösungen, daß bei nicht zu geringem Verhältnisse des Quecksilberoxyds die anfänglich bräunlichen oder schwärzlichen Flok-

ken ihre Farbe sehr schnell in's Weisse verändern, und der bereits niedergefallene schwarze Präzipitat beim Umrühren weifs wird, dafs aber bei geringem Verhältnisse des oxydirten Quecksilbers der Niederschlag unverändert schwarz oder braunschwarz bleibt.

4) Die oxydulirten Quecksilberauflösungen geben unter allen Umständen mit dem geschwefelten Wasserstoffe nur einen schwarzen Niederschlag.

5) Ein sicheres Kriterium, dafs ein mit geschwefeltem Wasserstoffe entstandener schwarzer, oder schwarzbrauner Niederschlag von Quecksilber herühre, ist seine Verwandlung in das Weisse, durch allmäligen Zusatz von einer ätzenden Sublimatauflösung und Umrühren mit derselben.

6) Die Probe mit geschwefeltem Wasserstoffe wird vollends ganz unzweideutig, wenn eine Kupfermünze, in die zu untersuchende Auflösung gebracht, mit einer weissen Haut oder mit einzelnen weissen Flecken überzogen wird, die beim Reiben einigen Glanz annehmen. Durch eine hinlänglich kleine Kupfermünze wird selbst noch $\frac{1}{70}$ Gran ätzender Sublimat und dieser bei einer 20,000fachen Verdünnung mit Wasser angezeigt.“*) (Neues Journal für Chemie u. Physik. Herausgegeben v. Schweigger. B. I. H. 1. S. 13 — 25.)

*) Vergl. d. Jahrb. B. II. S. 547.

Welper hat bekanntlich zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß die Leichname der durch Arsenik Vergifteten der Verwesung widerstehen und mumienartig vertrocknen. *) Zur größern Ueberzeugung hiervon veranlaßte *Welper* den Chemiker *Klanck* an Thieren deshalb Versuche anzustellen, deren Resultate vollkommene Bestätigung jener Entdeckung lieferten. Es wurden Hunde durch große Gaben Arsenik getödtet, und es fand sich, daß sie nach langer Zeit, selbst in einem ganz feuchten Erdreiche, keinen faulen Geruch, oder an die freie Luft gelegt, nur einen vorübergehenden oft arsenikalischen Geruch von sich gaben. Magen und Darmkanal waren wie eingepöckelt, das Fleisch roth, oft noch nach Jahren. An freier Luft waren die Kadaver zusammengetrocknet, und nach mehreren Jahren ohne bedeutende Veränderung. Hunde, die durch Sublimat vergiftet waren, gingen schnell in Auflösung über; eben so durch Opium oder durch einen Schlag getödtete Hunde, die da, wo die mit Arsenik vergifteten sich befanden, eingescharrt waren. **) Berichtigung verdienen mithin

*) Vergl. d. Jahrb. B. II. S. 227. Note und 542.

**) Die Hunde, welche zu diesen Versuchen dienten, wurden durch große Gaben Arsenik getödtet, mit 2 bis 6 Quentchen. Zur genaueren Untersuchung, wie weit sich die antiseptische Kraft des Arseniks in solchen Fällen erstreckt, wäre es aber nothwen-

die Angaben älterer Schriftsteller, *Gmelin's*, *Plenk's*, *Foderee's* und selbst *Metzger's*, daß die Leichen der mit Arsenik Vergifteten schnell faulten. (*Augustin's* Repertorium f. d. öffentl. u. gerichtl. Arzneiwissensch. 1tes Stück.)

Eine merkwürdige Monstrosität beschreibt *Valentin*. Es wurde nämlich in Bengalen ein sonst gut gebildeter Knabe mit zwei Köpfen geboren, der über 4 Jahr lebte. Auf dem gewöhnlichen Kopfe saß, auf dem Scheitel, noch ein anderer Kopf von demselben Umfange und fast eben so vollkommen, dieser zweite Kopf saß umgekehrt, und war an den untern fest angewachsen, so daß die Scheitel beider Köpfe zusammenhängend und gemeinschaftlich bedeckt zu seyn schienen. Am obern Kopfe war ein Hals, der sich in eine breite, runde, harte, häßliche Geschwulst endigte. Das Gesicht des obern Kopfes saß schräg über dem des untern. Die Bewegung der Augen des obern Kopfes harmonirten nicht mit denen des untern. Diese Mißgeburt befindet sich in *J. Hunter's* Kabinet. Die durch eine zirkelförmige Nath hervorgebrachte

dig, kleinere Gaben von dem Gifte bei Thieren anzuwenden und Vergleichen zur respekt. Größe des getödteten vor der Fäulniß beschützten Thieres anzustellen.

A. d. H.

Verbindung beider Schädel ist vollkommen verknöchert. Jeder Kopf hatte sein hesonderes Gehirn und eigenthümliche Gehirnhäute. Viele grofse Arterien und Venen bewirkten eine Kommunikation zwischen beiden Gehirnen. (*Recueil periodique de la Société de Medecine* 1808. T. 24. p. 299. und *Hufeland's und Himly's Journal d. pr. Heilk.* 1810. September.)

Herr Professor *Senff* zu Halle stellte in Gegenwart mehrerer Aerzte an dem eben abgehauenen Kopfe eines Delinquenten Versuche an, welche die Behauptung aber nicht bestätigten, das in dem Kopfe eines Enthaupteten einige Zeit nachher noch Empfindung und Bewusstseyn blieben. Rufen in die Ohren, Fahren nach den offenen Augen, Stechen mit Stecknadeln, Einspritzungen von *Spirit. Sal. amm. urin.* in die Nase machten keinen Eindruck und konnten schlechterdings nichts hervorbringen, was auf Bewusstseyn oder Empfindung schliessen liefs. Versuche mit dem Galvanismus wurden nicht gemacht.

Es ist diese Beobachtung der bekannten von *Wendt* gemachten *) widersprechend. **)

*) *Hufeland's Journal der prakt. Heilk.* B. XVII. St. 3.

**) Schliesst man analogisch von andern Kopfverletzungen, so wird obige Behauptung höchst unwahrscheinlich. Wir sehen bei Kopfverletzungen, die auf das

Young in London machte die merkwürdige Beobachtung eines in dem Unterleibe eines Knaben gefundenen Fötus. *) Das Kind wurde im Jahre 1808, wie es schien, gesund und wohlgebildet, geboren, ward aber bald nachher von einem andauernden Brechen befallen. Der Unterleib zeigte gleich Anfangs eine Geschwulst in der Gegend der Herzgrube nach dem linken Hypochondrium hin. Die Geschwulst wuchs in der Folge unter Abzehrung des Kindes zu einer bedeutenden Gröfse, und veränderte dann ihre Gestalt. Das Kind starb als es $\frac{3}{4}$ Jahr alt war. Bei der Sektion fand sich im *Mesocolon* eine Geschwulst, die eine grüne Flüssigkeit und einen menschlichen männlichen Fötus enthielt. Die frischen kurzen Glieder desselben waren gedrunken und feist, und in der Lage, wie man ein Kind in der schwangern Gebärmutter erblickt. Aufser andern Abnormitäten befand sich da, wo der Kopf seyn sollte, eine dichte Masse aus einer rethfleischigen Substanz. Vom Nabel des Fötus aus ging eine Verbindung zu dem Körper des Knaben, in welchem jener eingeschlossen war. (*Hufeland's* u. *Himly's* Journal d.

Sensorium weit weniger zerstörend wirken, und nicht diesen totalen Blutverlust hervorbringen, das Bewusstseyn temporär völlig schwinden und nach einer Dekollation sollte noch eine Spur davon da seyn??

*) Vergl. d. Jahrb. B. III. S. 374.

praktischen Heilkunde 1810. Dezember, wo die ausführliche Abhandlung von *Young* aus den *medical et chir. Transactions* (Vol. I. 1809) übersetzt ist.)

Brown beobachtete den seltenen Fall eines Menschen mit 3 Testikeln. Man hielt anfänglich den dritten beim Durchgange durch den Bauchring für einen Bruch. (*Albers's amerik. Annalen der Arzneykunde etc.* 1tes Heft.)

Im April 1810 erließ der Kaiser von Oesterreich einen Befehl, worin verfügt wird, daß, so wie es bereits an den Universitäten zu Wien und Prag besteht, auch an allen Lyzeen, wo eine ordentliche chirurgische Lehranstalt sich befindet, Vorlesungen über die gerichtliche Arzneykunde für Wundärzte eingeführt werden, und der Professor, welcher diese Vorlesungen hält, jährlich eine Remuneration von 300 Fl. beziehen soll.

Korrespondenz-Nachrichten.

Detmold a. 22ten Februar 1811.

Ich muß Ihnen doch melden, daß vor einigen Wochen in hiesigen Landen sich der seltene Todesfall einer Selbstverbrennung bei einem Branntweinsäufer ereignet hat. Das Faktum ist durch die genaue Nachforschung des Physikus in dem Amte, wo sich der Fall zutrug, konstatirt. Schade nur, daß das Amt das Versehen beging, erst hierher zu berichten, und die halbverbrannte Leiche schon beerdigt war, als der Physikus den Befehl zur Untersuchung erhielt. Wenigstens mir ist in Deutschland noch kein solcher Fall bekannt, und es ist mir darum doppelt ärgerlich, daß das Amt uns um eine ärztliche Untersuchung der Leiche gebracht hat.

Scherf.

Tübingen am 17ten November 1810.

Einen, den von Ihnen beschriebenen Hypo-
spadiäen ganz ähnlichen Fall *) lese ich in Tom.
XXXVII des *Journal general de medecine* p. 362.

*) S. Jahrb. B. I. S. 398.

In meiner Schrift über die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit lachte ich freilich über solche Geschichten und behauptete, daß die Fruchtbarkeit einer Frau die Potenz ihres Ehemanns eben nicht beweise. — An die *aura feminalis* kann ich nicht recht glauben, indess will ich die Fälle nicht ganz leugnen, da sie auch noch andere Erklärung zulassen.

Ploucquet.

Seit Erscheinung meiner Abhandlung über Hypospadien machte ich wieder eine solche Beobachtung bei einem Kinde. Der Penis war etwas gekrümmt, die Eichel mehr kugelförmig, undurchbohrt und von der hinterliegenden Vorhaut nicht bedeckt. Ein deutliches Frenulum war nicht da, und nur ein Hode im Skrotum, der andere lag im Bauchringe. Die verhältnißmäfsig grofse Oeffnung der Harnröhre war an der Wurzel des Gliedes. — Auch Herr Hofrath *Bernstein* schreibt mir, daß er ein Kind kenne, bei dem die Vorhaut ganz fehlt, die Eichel unten perforirt ist. — Beide Beobachtungen sind an Christenkindern gemacht, und in Hinsicht dessen, was *Blumenbach* über beschnitten geborne Judenkinder *) sagt, nicht zu übersehen. Noch bemerke ich, daß Herr Hofrath *Hecker* in einer Kritik dieses Jahrbuches

*) S. d. Jahrb. B. I. S. 598.

(s. dessen Annalen der gesammten Medizin 2ten Bds. 5tes Heft. S. 480.) zwei Fälle von Hypospadiäen erwähnt, deren Zeugungsfähigkeit außer Zweifel ist. Bei dem einen ist das Ende der Harnröhre in dem gespaltenen Bändchen, die Spitze der Eichel hat eine blinde Oeffnung, die zwei Linien tief ist. Bei dem andern ist die Oeffnung der *Urethra* fast noch um einen ganzen Zoll weiter nach hinten als in der von mir beschriebenen Beobachtung und das Glied überhaupt klein.

D. H.

Liegnitz am 5ten April 1811.

Schlesien erinnert sich nie einer so sum sich greifenden Viehpest, als es im Etatsjahre 1810/11 erlitten hat.

Seit den Jahr- und Viehmärkten zu Namslau und Liegnitz in Schlesien, (jener fällt den 9ten Oktober, dieser den 2ten November 1810) wurde durch die auf mehreren Hauptstraßen getriebenen angesteckten Ochsen, so wie durch den Ankauf des infizirten Viehes, welches meist von den Fleischern einzeln schnell weggeschlachtet wurde, die Seuche auf einen großen Theil der Provinz verbreitet; sie dauerte außer einigen kleinen Ueberresten bis Ende Februars 1811. An 120 Dörfer wurden davon ergriffen. Innere Kurmittel halfen sehr wenig, die

oxygenirte Salzsäure legitimirte sich in keiner Art, so sehr sie auch von *Pessina* und *Frank* empfohlen *) worden. Man hat sie äußerst viel und oft gegeben.

Das jählinge Erschlagen alles Viehes auf einem kleinen Gehöfte unter Zusicherung des vollen Werthes aus der Assekuranzkasse hat im liegnitzschen Departement sehr oft die Seuche unterdrückt, so dafs dort jedermann für diese Mafsregel gestimmt ist. Nie wurde das Vieh eines Vorwerks getödtet. Sobald die Physiker die wirklichen Erosionen (s. d. Jahrb. B. III. S. 353.) sahen, waren sie des Daseyns der Viehpest gewifs; war das Uebel nun noch ganz neu und noch nicht verbreitet, so machte ihm die Keule sicher ein Ende. Und wer würde sich bei voller Bezahlung dagegen sträuben. In der Stadt Beüthen schritt man zur Impfung, nicht um die noch übrigen 76 Häupter zu retten, sondern *coute que coute* die Sache zu beendigen, und der Verbreitung auf mehrere Kreise, die endlich gewifs erfolgt wäre, zuvorzukommen. Fast alles Geimpfte krepirte. Se. Majestät der König waren aber so gnädig der Stadt ein Geschenk von 1,652 Thlr. zu bewilligen. Die Noth am Orte forderte es nicht minder, wie die Bedrohung des Landes, dafs dem Uebel, nachdem es an 400 Stück weggerafft hatte, schnell ein Ende gemacht wurde.

*) S. d. Jahrb. B. III. S. 353.

Bei dieser Seuche hat sich die neue Einrichtung, nach welcher ein Medizinalmitglied als Regierungsrath bei jeder der beiden Regierungen angestellt ist, entschieden legitimirt.

Regierungsrath *D. Kausch.*

Siegen am 8ten März 1811.

— — Im Anfange des letztverflossenen Jahres 1810 brach in dem Kantone Eitorf (Großherzogthum Berg, Sieg-Departement, Arrondissement Siegen) ein äußerst ansteckender Typhus aus, und verbreitete sich über mehrere Ortschaften, so daß vom Monate Januar bis zum Monate Mai, monatlich 140 bis 160 Menschen krank daran lagen. In den beiden Dörfern, wo sich die Krankheit zuerst gezeigt hatte, war kein Haus davon verschont geblieben, und man konnte bestimmt angeben, auf welche Art sie sich von da weiter verbreitet hatte. In den Monaten April, Mai und Junius nahm die Krankheit stufenweise ab, und mit Ausgang Julius hatte sie gänzlich aufgehört. Nach den an Ort und Stelle angestellten Untersuchungen und Nachforschungen mußte sich das bei dieser Krankheit nicht zu verkennende Kontagium auf folgende Weise entwickelt haben. Die dasige Gegend ist sehr arm. Wegen Mangel an Holz wohnen die Einwohner zur Winterszeit mit ganzen Familien und nicht selten noch in Gesellschaft einiger Haustihere in kleinen, niedrigen finstern und engen Stuben zusam-

men. Sie bewahren darin diejenigen Lebensmittel, die dem Froste ausgesetzt sind, auf, und bereiten sie öfters auch darin zum Essen zu, sie verstopfen und verkleistern dabei ihre kleinen Fenster auf's sorgfältigste, so daß der äußeren freien Luft auch nicht der mindeste Zutritt gestattet wird.

Ein Glied einer solchen Familie war krank geworden, und war es wohl ein Wunder, daß unter solchen Umständen, bei der Entwicklung so vieler fauligten Dünste, bei gänzlichem Mangel an Reinlichkeit, die Krankheit den Charakter eines ansteckenden Typhus, oder des sogenannten Kerkerfiebers annahm, und sich der ganzen Hausgenossenschaft mittheilte? Unglücklicher Weise befand sich beim Ausbruche der Krankheit weder Arzt noch Wundarzt in diesem ganzen Kantone, und derjenige benachbarte Arzt, dem die Behandlung der Kranken einstweilen anvertraut wurde, hatte das Unglück bereits bei seiner zweiten Anwesenheit von der Krankheit ergriffen zu werden, und den 5ten Tag ein Opfer derselben zu seyn. Das nämliche Schicksal widerfuhr zweien würdigen Geistlichen, die ihr Beruf zu den Kranken führte, sie wurden ebenfalls angesteckt, und der eine starb den dritten, und der andere den fünften Tag. Ueberhaupt kamen Anfangs wenige mit dem Leben davon. Sobald aber durch die, über alles Lob erhabene, Sorgfalt des Herrn Präfekten des Sieg-Departements gegen die seiner Verwaltung anvertrau-

ten Unterthanen, ein Arzt und ein Wundarzt in die Mitte der Kranken angeordnet waren, die die sämtlichen Patienten ohne Unterschied unentgeltlich behandeln, und mit den erforderlichen Arzneien versehen mußten, nahm die Sterblichkeit sichtbar ab. Von 15 Kranken starb jetzt ungefähr nur einer, und zum Triumphe der Heilkunde sei es gesagt, daß die Hälfte von denen, die starben, sich auf's hartnäckigste geweigert hatten, irgend eine ärztliche Hülfe anzunehmen. Bei allem diesem konnte aber doch der Krankheit nicht eher gänzlicher Einhalt geschehen, als bis für jede Familie, worin die Krankheit eingerissen war, ein bestimmter unter den Befehlen des Arztes stehender Krankenwärter angestellt worden war, und bis die Kranken neben der Arznei auch auf öffentliche Kosten mit Speisen und Trank versehen wurden. Die Verrichtung der Krankenwärter bestand nicht blos in Verpflegung und Reinigung der Kranken, sondern es war ihnen auch zur besondern Pflicht gemacht worden, auf die sträckerliche Befolgung folgender von Polizeiwegen getroffenen Vorkehrungen zu wachen.

1) Die Kranken durften nicht mehr, wie vorher bisweilen der Fall gewesen war, in andere Häuser, oder gar in andere Ortschaften transportirt werden, sondern mußten da, wo sie erkrankt waren, bleiben.

2) Es durfte weder Freunden, noch Verwandten

aus der Nähe und Ferne der Zutritt zu den Kranken gestattet werden.

3) Die Todten durften nicht, wie vorher gebräuchlich war, bis zum Begräbnistage in der Gesellschaft der Lebendigen, sondern bis dahin an einem andern schicklichen Orte aufbewahrt werden.

4) Die Gesunden sollten soviel wie möglich von den Kranken getrennt seyn.

5) In den Krankenstuben sollte die größte Reinlichkeit herrschen, sie sollten täglich gereinigt und gefegt, öfters ausgeluftet und täglich zweimal mit salpetersauren Dämpfen wohl durchräuchert werden.

6) In Rücksicht der Reinlichkeit u. s. w. sollte auch das Nämliche in den Stuben der Gesunden befolgt werden.

Auf diese Art und unter den größten Anstrengungen und Aufopferung des Kantonarztes Dr. *Heuser*, der einen heftigen Anfall der Krankheit glücklich überstand, und des Chirurges *Fuchs*, die Tag und Nacht für die Kranken arbeiteten, und deren unermüdete Thätigkeit ein öffentliches Lob verdient, wurde endlich diese schreckliche Epidemie glücklich besiegt.

In den Monaten Februar und März des Jahres 1810 zeigte sich das Scharlachfieber in verschiedenen Ortschaften der Kantons Gummersbach, Homburg und Siegen, und drohte in eine allgemeine Epidemie überzugehen. Sobald ich als Arrondissementsphysikus von den dasigen Aerzten davon

davon in Kenntniß gesetzt worden war, sendete ich denselben unverzüglich eine Portion des Hahnemann'schen Präservativs zu, welches aus dem, durch die Güte des Herrn Dr. *Hahnemann* in Natur erhaltenen, Dicksafte der Belladonna u. genau nach dessen Vorschrift bereitet worden war; ich veranlafte dabei von Polizei wegen die Verfügung, daß an den Orten, wo das Scharlachfieber herrschte, oder sich nur zeigte, alle Personen, die dasselbe noch nicht gehabt hätten, und noch nicht über 40 Jahre alt wären, gehalten seyn müßten, regelmäsig und unter Aufsicht eines Arztes oder Wundarztes davon Gebrauch zu machen. Alles wurde genau befolgt, und kaum war das Präservativ 8 Tage lang gebraucht worden, als das Scharlachfieber, welches sich vorher von Haus zu Haus verbreitete, auf eine bewundernswürdige und alle Erwartung übertreffende Weise stille stand, und dadurch in einigen Wochen aus allen Ortschaften, wo es herrschend war, oder nur sich im Einzelnen gezeigt hatte, aus der Wurzel vertilgt wurde.

Schenck.